



## **Bericht**

—

19. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

### **Bericht des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Sebastian Striegel

Der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag den anliegenden Bericht.

Abstimmungsergebnis: 4 : 2 : 1

Sebastian Striegel  
Ausschussvorsitzender

**Hinweise:** *Die vollständige nicht pseudonymisierte Fassung mit Anlagen wurde in papierschriftlicher Form nur an die Mitglieder des Landtages verteilt.*

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*



**Bericht des  
19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses  
des Landtages von Sachsen-Anhalt**

		<b>Seite:</b>
Abschnitt A:	Einsetzung, Auftrag und Verfahren	5
Abschnitt B:	Sachverhalt und Darstellung des Verlaufs der Untersuchungen zu Ziffer I Buchstabe A des Einsetzungsbeschlusses	17
Abschnitt C:	Bewertung der Untersuchungen durch den 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss	73
	Anlagenverzeichnis	121
	Anlagen	
	Sondervotum zum Bericht des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der Fraktion der AfD	1



**Abschnitt A**  
**Einsetzung, Auftrag und Verfahren des 19. Parlamentarischen**  
**Untersuchungsausschusses**

**INHALTSVERZEICHNIS**

I. Vorgeschichte und Untersuchungsauftrag .....	7
II. Zusammensetzung .....	9
1. Mitglieder .....	10
2. Vorsitzende und Stellvertreter .....	11
3. Berater .....	11
4. Beauftragte der Landesregierung .....	12
III. Geschäftsstelle .....	12
IV. Ablauf des Untersuchungsverfahrens .....	12
1. Konstituierung .....	12
2. Sitzungen .....	12
3. Zeugenbeistand .....	13
4. Aktenvorlage und Beweiserhebung .....	13
4.1 Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen .....	13
4.2 Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen .....	14
V. Beendigung der Vernehmungen der Zeugen .....	16



## I. Vorgeschichte und Untersuchungsauftrag

Am 9. Oktober 2019, dem höchsten jüdischen Feiertag Jom Kippur, versuchte der Rechtsextremist Stephan B. in Halle (Saale) an der Saale schwer bewaffnet in eine Synagoge einzudringen. Nachdem er an der Tür scheiterte, tötete er zwei Menschen und verletzte weitere Menschen, davon zwei mit schweren Schussverletzungen. Viele Menschen haben durch diesen Anschlag schwere psychische Verletzungen und Traumata davon getragen. Ihre Anzahl lässt sich nicht genau quantifizieren; ebenso wenig wie die Langzeitfolgen ihrer Verletzungen. Nach dem Anschlag von Halle (Saale) forderten viele jüdisches Leben in Deutschland besser zu schützen. Der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde Halle (Saale) warf der Polizei vor, trotz einer entsprechenden Bitte keinen Polizeischutz erhalten zu haben. Außerdem wurde der Polizeieinsatz kritisiert und ihr wurde vorgeworfen, nach ihrer Alarmierung zu spät reagiert zu haben.

Der Landtag befasste sich in seiner 82. Sitzung am 23. Oktober 2019 im Rahmen einer Regierungserklärung mit diesem Thema<sup>1</sup>.

Der Ausschuss für Inneres und Sport ließ sich im Rahmen einer Sondersitzung am 14. Oktober 2019 erstmals zu diesem Vorfall vom Ministerium für Inneres und Sport berichten.<sup>2</sup> Dem Ausschuss lagen ein Antrag auf Selbstbefassung der Fraktion der AfD<sup>3</sup> sowie einer der Fraktion der SPD<sup>4</sup> als Beratungsgrundlage vor. Die Landesregierung wurde gebeten, über die Ereignisse und den aktuellen Ermittlungsstand rund um den Angriff auf die jüdische Synagoge und eine Gaststätte in Halle (Saale) sowie die Gewalttaten in diesem Zusammenhang zu informieren sowie über die präventiven Sicherungsmaßnahmen zum Schutz jüdischer Einrichtungen im Land Sachsen-Anhalt zu berichten.<sup>5</sup> Dieser Bitte kam die Landesregierung in o. g. Sondersitzung nach. Im Ergebnis der Beratung wurde das Ministerium für Inneres und Sport gebeten, dem Ausschuss den Briefwechsel mit der jüdischen Gemeinde in Dessau zu den baulichen Maßnahmen vorzulegen. Darüber hinaus wurde das Ministerium gebeten, die Beantwortung der offen gebliebenen Fragen schriftlich nachzureichen.

Dieser Bitte kam das Ministerium für Inneres und Sport nach, so dass am 5. Dezember 2019 eine weitere Ausschussberatung stattfand<sup>6</sup>. Beide Anträge auf Selbstbefassung wurden im Ergebnis dieser Beratung für erledigt erklärt, weil in der Zwischenzeit auf Antrag der Fraktion der AfD sowie eines fraktionslosen Abgeordneten die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses beantragt wurde<sup>7</sup>.

Der Landtag befasste sich in seiner 85. Sitzung am 20. November 2019<sup>8</sup> mit diesem Antrag. Zur Beratung lag dem Landtag auch ein Änderungsantrag der regierungstra-

<sup>1</sup> Stenografischer Bericht über die 82. Sitzung des Landtages am 23.10.2019, S. 3 ff.

<sup>2</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der die 41. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 14.10.2019, S. 5 ff.

<sup>3</sup> Ausschussdrucksache 7/INN/141.

<sup>4</sup> Ausschussdrucksache 7/INN/142.

<sup>5</sup> Ausschussdrucksachen 7/INN/141 und 7/INN/142.

<sup>6</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 43. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 05.12.2019, S. 47 ff.

<sup>7</sup> Drucksache 7/5236.

<sup>8</sup> Stenografischer Bericht über die 85. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 20.11.2019, S. 6 ff.

genden Fraktionen<sup>9</sup> vor, der sich auf die Besetzung des Untersuchungsausschusses bezog. Dieser fand die erforderliche Mehrheit, so dass der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses der Fraktion der AfD und des fraktionslosen Abgeordneten mit den Stimmen der Fraktion der AfD sowie die zweier fraktionsloser Abgeordneter in der geänderten Fassung beschlossen wurde.<sup>10</sup>

Der Untersuchungsausschuss erhielt den Auftrag:

- I. *Der Ausschuss soll für den 9. Oktober 2019 in Bezug auf den Terroranschlag von Halle (Saale) untersuchen,*
  - A. *welche Personen und Institutionen maßgeblich die Fehleinschätzung der Gefährdungslage im Zuge des Terroranschlages in Halle (Saale) zu verantworten haben.*
  - B. *ob und weshalb es zu einer Herabsetzung der Gefährdungslage für jüdische Einrichtungen in Sachsen-Anhalt kam, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender judenfeindlicher Stimmung.*
  - C. *ob und inwieweit ein Sicherheitskonzept für jüdische Einrichtungen in Sachsen-Anhalt und im Besonderen für Halle (Saale) für den höchsten jüdischen Feiertag, Jom Kippur, existierte.*
  - D. *ob und inwieweit Anfragen der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt auf Polizeischutz seitens der Behörden bearbeitet wurden.*
  - E. *ob und inwieweit der Polizeieinsatz im Zuge des Terroranschlages in Halle (Saale) systematischer, planmäßiger und routinierter Polizeiarbeit entsprach, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausrüstung, Koordinierung, Kommunikation und Handlungsweise der Einsatzkräfte.*
  - F. *wer die Verantwortung für die wesentlichen Schwächen des Polizeieinsatzes im Zuge des Terroranschlages von Halle (Saale) übernimmt.*
- II. *Der Ausschuss soll untersuchen,*
  - G. *ob und inwieweit ein Sicherheitskonzept für Einrichtungen anderer allgemeiner Religionsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt existiert.*
  - H. *ob und inwieweit ein Gesamtkonzept zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit bei Terroranschlägen in Sachsen-Anhalt existiert.*
  - I. *ob und inwieweit die Landespolizei Sachsen-Anhalt auf die Verhinderung und Bewältigung von Amok- und Terrorlagen personell, materiell und ausbildungstechnisch vorbereitet und ausgestattet ist.*

---

<sup>9</sup> Drucksache 7/5274.

<sup>10</sup> Stenografischer Bericht über die 85. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 20.11.2019, S. 19.



*III. Der Ausschuss soll untersuchen,*

- J. ob und inwieweit es bereits in früheren Fällen - insbesondere im Fall des am 29. April 2018 in Halle (Saale) verstorbenen Polizeischülers Paul L. - zu Fehlern und Versäumnissen während der polizeilichen Ermittlungsarbeit bei der Polizeiinspektion Halle (Saale), ehemals Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, gekommen ist.*
- K. ob und inwieweit der Innenminister, als höchster Dienstherr der Polizei, bei Ermittlungsfällen mit besonderer politischer Brisanz, über den Ermittlungsfortschritt in Kenntnis gesetzt und unterrichtet wird.*
- L. ob und inwieweit Fehler und Versäumnisse während der polizeilichen Ermittlungsarbeit in die Zuständigkeit und Verantwortung des Innenministers, als höchsten Dienstherrn der Polizei, fallen.*

*IV. Der Untersuchungsausschuss soll unverzüglich die Arbeit aufnehmen.*

- V. Der Ausschuss hat 9 Mitglieder und 9 stellvertretende Mitglieder.<sup>11</sup>*

**II. Zusammensetzung**

Der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss bestand gemäß dem Einsetzungsbeschluss des Landtages<sup>12</sup> aus 9 Mitgliedern und 9 stellvertretenden Mitgliedern.

Entsprechend dem nach der Geschäftsordnung des Landtages anzuwendenden Höchstzahlverfahren wurde nach der Fraktionsstärke die nachfolgende Anzahl Mitglieder und stellvertretende Mitglieder benannt:

Fraktion der CDU:

3 Mitglieder und 3 stellvertretende Mitglieder

Fraktion der AfD:

2 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder

Fraktion DIE LINKE:

2 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder

Fraktion der SPD:

1 Mitglieder und 1 stellvertretende Mitglieder

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied.

---

<sup>11</sup> Drucksache 7/5307.

<sup>12</sup> ebenda.

## 1. Mitglieder

Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurden auch die Benennung der Mitglieder und deren Stellvertreter durch Beschlüsse bestätigt.<sup>13</sup> Der Ausschuss setzte sich wie folgt zusammen:

### Mitglieder:

Fraktion der CDU:	Herr André Schröder Herr Chris Schulenburg Herr Jens Kolze
Fraktion der AfD:	Herr Robert Farle Herr Mario Lehmann
Fraktion DIE LINKE:	Frau Eva von Angern Frau Henriette Quade
Fraktion der SPD:	Herr Rüdiger Erben
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Herr Sebastian Striegel

### Stellvertretende Mitglieder:

Fraktion der CDU:	Herr Siegfried Borgwardt Herr Markus Kurze Herr Tobias Krull
Fraktion der AfD:	Herr Oliver Kirchner Herr Hagen Kohl
Fraktion DIE LINKE:	Herr Wulf Gallert Herr Hendrik Lange
Fraktion der SPD:	Frau Silke Schindler
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Herr Wolfgang Aldag

Die Besetzung des Untersuchungsausschusses änderte sich in der Folgezeit aufgrund eines Antrages der Fraktion der AfD<sup>14</sup>, der in der 119. Sitzung des Landtages

<sup>13</sup> Drucksachen 7/5308, 7/5309 und 7/5310.

<sup>14</sup> Drucksache 7/7267.

am 18.02.2021<sup>15</sup> beschlossen wurde. Herr Hagen Kohl wurde für Herrn Mario Lehmann neues Mitglied des Untersuchungsausschusses; stellvertretendes Mitglied für Herrn Hagen Kohl wurde Herr Jan Wenzel Schmidt<sup>16</sup>.

## **2. Vorsitzende und Stellvertreter**

Mit dem Beschluss zur personellen Zusammensetzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses<sup>17</sup> bestätigte der Landtag in seiner 85. Sitzung am 20. November 2019<sup>18</sup>

Herrn Sebastian Striegel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

als Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses. Als stellvertretender Vorsitzender wurde

Herr Robert Farle (Fraktion der AfD)

bestätigt.<sup>19</sup>

## **3. Berater**

Jede Fraktion kann gemäß § 4 Abs. 3 UAG einen Berater benennen, der nicht dem Landtag anzugehören braucht. Die Berater können an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen und sie können gehört werden.

Nach dem Verfahren des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), sind die Berater von der Präsidentin des Landtages zur Verschwiegenheit verpflichtet worden.

Als Berater der Fraktion der CDU wurde Herr Sch. tätig.

Herr Sch. wurde durch die Fraktion der AfD als Berater benannt.

Die Fraktion DIE LINKE benannte Frau Dr. B. als Beraterin.

Für die Fraktion der SPD nahm Herr Prof. K. seine Tätigkeit als Berater auf.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannte Herrn J. als Berater.

---

<sup>15</sup> Stenografischer Bericht über die 119. Sitzung des Landtages am 18.02.2021, S. 56 ff.

<sup>16</sup> Drucksache 7/7302.

<sup>17</sup> Drucksache 7/5310.

<sup>18</sup> Stenografischer Bericht über die 85. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 20. November 2019, S. 19.

<sup>19</sup> Drucksache 7/5308.

#### **4. Beauftragte der Landesregierung**

Die Landesregierung benannte Frau Regierungsdirektorin W. als Beauftragte für den Untersuchungsausschuss und Frau Regierungsdirektorin G. als ihre Vertreterin. Der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss verständigte sich in seiner konstituierenden Sitzung<sup>20</sup> auf eine Teilnahme der Beauftragten der Landesregierung auch an den nicht öffentlichen Sitzungen.

### **III. Geschäftsstelle**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses wurden durch die Landtagsverwaltung wahrgenommen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Landtag beriet den Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Ausschusses in rechtlichen Fragen und stand dem Ausschuss in seinen Sitzungen beratend zur Seite.

### **IV. Ablauf des Untersuchungsverfahrens**

#### **1. Konstituierung**

Die Konstituierung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses fand in der 1. Sitzung am 2. Dezember 2019 statt. Sie erfolgte durch die Präsidentin des Landtages, Frau Gabriele Brakebusch.

In der konstituierenden Sitzung wurden der Sitzungsrhythmus und die Sitzungstermine festgelegt. Der Ausschuss verständigte sich zu Verfahrensfragen, etwa zur Weitergabe der Niederschriften, zum Umgang mit eingehenden Akten und Unterlagen und zur Zugangsberechtigung zu den Akten. Schließlich erfolgte eine Abstimmung zum Ablauf der Sitzungen sowie zur weiteren Arbeits- und Vorgehensweise.<sup>21</sup>

#### **2. Sitzungen**

Der Untersuchungsausschuss befasste sich in der Zeit vom 24. Februar 2020 bis zum 8. Januar 2021 in insgesamt 10 Sitzungen mit der Untersuchung der Vorgänge zum Terroranschlag von Halle (Saale) am 9. Oktober 2019.

Die Zeugenvernehmungen wurden grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen durchgeführt. Sofern sich die Befragung der Zeugen auf Auskünfte zur Landeskonzeption für lebensbedrohliche Einsatzlagen bezogen, erfolgte diese in nicht öffentlicher Sitzung.

---

<sup>20</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 1. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 2. Dezember 2019, S. 5.

<sup>21</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 1. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 2. Dezember 2019, S. 5 ff.

Mit dem Vorfall des am 29. April 2018 in Halle (Saale) verstorbenen Polizeischülers befasste sich der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 13. Januar 2021. Die Vernehmung der hierzu geladenen 6 Zeugen erfolgte in öffentlicher Sitzung. In mehreren nicht öffentlichen Sitzungsteilen verständigte sich der Untersuchungsausschuss über die Zulässigkeit von Fragen an einen Zeugen.<sup>22</sup> Im Verlauf dieser Sitzung wurde mehrheitlich beschlossen, auf die Vernehmung eines weiteren Zeugen zu verzichten.<sup>23</sup> Außerdem wurde ein Beweisantrag der Fraktion der AfD<sup>24</sup> zu Beginn der Zeugenvernehmung zurückgezogen.<sup>25</sup>

### 3. Zeugenbeistand

Nach § 23 UAG können sich Zeugen eines Zeugenbeistandes bedienen. Dieses Recht nahmen 19 Zeugen in Anspruch.

### 4. Aktenvorlage und Beweiserhebung

#### 4.1 Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen

Auf der Grundlage von sieben Aktenvorlageverlangen<sup>26</sup> wurde die Landesregierung durch den 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufgefordert, Akten vorzulegen.

Sechs dieser Aktenvorlageverlangen<sup>27</sup> bezogen sich auf den Terroranschlag in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019 und eins auf den Vorfall am 29. April 2018 in Halle (Saale).<sup>28</sup>

Mit dem 3. Aktenvorlageverlangen<sup>29</sup> wurde der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gebeten, dem 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Audio- und Videomaterial aus der Ermittlungsakte und Beiakten zum Verfahren gegen den Beschuldigten Stephan B., aus dem sich Erkenntnisse zum Polizeieinsatz ergeben, vorzulegen. Diesem Verlangen konnte allerdings erst nach Abschluss der Beweisaufnahme durch das Oberlandesgericht Naumburg gefolgt werden<sup>30</sup>, so dass die Akten, mit Ausnahme einer Heftung mit 185 Seiten sowie ein 6-seitiger Vermerk vom

<sup>22</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 5 ff.

<sup>23</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 9 ff.

<sup>24</sup> Ausschussdrucksache 7/U19/42.

<sup>25</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 3 ff.

<sup>26</sup> Aktenvorlageverlangen in den Ausschussdrucksachen 7/U15/3, 7/U15/4, 7/U15/11, 7/U15/12, 7/U19/15, 7/U19/23, 7/U19/33 - Anlagen 1 bis 7.

<sup>27</sup> Aktenvorlageverlangen in den Ausschussdrucksachen 7/U15/3, 7/U15/11, 7/U15/12, 7/U19/15, 7/U19/23, 7/U19/33 - Anlagen 1 und 3 bis 7.

<sup>28</sup> Aktenvorlageverlangen in der Ausschussdrucksache 7/U15/4, Anlage 2.

<sup>29</sup> Aktenvorlageverlangen in der Ausschussdrucksache 7/U19/11, Anlage 3.

<sup>30</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 13.

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, dem Untersuchungsausschuss während seiner Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung nicht zur Verfügung standen.

Dem Untersuchungsausschuss wurde allerdings noch während seiner Beweisaufnahme angeboten, dass ein vom Untersuchungsausschuss Beauftragter die Verfahrensakten und Beweismittel sichtet, um die für den Untersuchungsauftrag relevanten Teile identifizieren zu können.<sup>31</sup> Dieses Angebot nahm der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss an und beauftragte den Vorsitzenden sowie den stellv. Vorsitzenden, die Verfahrensakten und Beweismittel einzusehen.<sup>32</sup> Der Vorsitzende nahm am eine Sichtung der Unterlagen am Sitz des OLG Naumburg vor. Der Aktenplan und als relevant benannte Aktenbestandteile wurden vom OLG Naumburg am 11. Januar 2021 dem 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss übergeben.

Nachdem der Generalbundesanwalt beim Oberlandesgericht Naumburg Anklage gegen Stephan B. erhoben hat und das Zwischenverfahren zur Zulassung der Klage lief, gingen die Mitglieder der regierungstragenden Fraktionen des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses davon aus, dass durch den Generalbundesanwalt nicht alle in den Ermittlungen zusammengetragenen Akten zum Gegenstand der Anklage gemacht wurden und Teile der Akten beim Bundeskriminalamt verblieben. Sie gingen davon aus, dass in diesen Beiakten zum Verfahren gegen den Beschuldigten Stephan B. Erkenntnisse auch zum polizeilichen Handeln zu finden sind. Das Bundeskriminalamt wurde mit dem fünften Aktenvorlageverlangen<sup>33</sup> gebeten, im Zuge eines interorganfreundlichen Umgangs zwischen der Bundes- und der Landesebene betreffende Unterlagen dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Daraufhin teilte das Bundeskriminalamt dem Untersuchungsausschuss mit, dass die Akten, die dem Oberlandesgericht Naumburg vorliegen, sämtliche zur Anklageerhebung relevanten Ermittlungsergebnisse des Bundeskriminalamtes, die auch dem Generalbundesanwalt vorliegen, erhalten hat und weitere Beiakten zum Verfahren gegen den Beschuldigten, die nicht Gegenstand der Anklage sind, dem Bundeskriminalamt nicht vorliegen, sodass dem Aktenvorlageverlangen nicht gefolgt werden konnte.

Ein Aktenvorlageverlangen bezog sich, wie bereits erwähnt<sup>34</sup> auf den Fall des am 29. April 2019 verstorbenen Polizeischülers.<sup>35</sup> Diesem Aktenvorlageverlangen kam die Landesregierung nach.

## 4.2 Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

Der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat im Berichtszeitraum insgesamt 18 Beweisbeschlüsse gefasst.<sup>36</sup> 14 dieser Beweisbeschlüsse bezogen sich auf

<sup>31</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16.07.2020, S. 49.

<sup>32</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16.07.2020, S. 50.

<sup>33</sup> Aktenvorlageverlangen in der Ausschussdrucksache 7/U19/15, Anlage 5.

<sup>34</sup> Bericht der 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, S. 11.

<sup>35</sup> Beweisbeschluss in den Ausschussdrucksachen 7/U19/6, Anlage 8.

<sup>36</sup> Beweisbeschlüsse in den Ausschussdrucksachen 7/U15/6, 7/U19/13, 7/U19/14, 7/U19/16, 7/U19/17, 7/U19/18, 7/U19/19, 7/U19/20, 7/U19/21, 7/U19/26, 7/U19/27, 7/U19/31, 7/U19/32, 7/U19/33, 7/U19/35, 7/U19/37, 7/U19/39, 7/U19/41 - Anlagen 8 bis 21.

den Terroranschlag von Halle (Saale) am 9. Oktober 2019<sup>37</sup> und vier auf die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Tod des verstorbenen Polizeischülers in Halle (Saale)<sup>38</sup>.

Durch die Vernehmung von Zeugen in Bezug auf den Terroranschlag in Halle (Saale) wurde Beweis erhoben über:

- die Kommunikation zur Verbesserung der Schutzmaßnahmen zwischen den Jüdischen Gemeinden Sachsen-Anhalts und dem Ministerium für Inneres und Sport im Vorfeld des antisemitischen Terroranschlages vom 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) und das Handeln des Ministeriums für Inneres und Sport im Kontext der Gefährdungslage und den Sicherungsmaßnahmen jüdischer Einrichtungen im Vorfeld dieses Terroranschlages.<sup>39</sup>
- widersprüchliche Angaben zum Polizeieinsatz vom 9. Oktober 2019.<sup>40</sup>
- die Lagebewältigung der terroristischen Taten vom 9. Oktober 2019 in Halle (Saale).<sup>41</sup>
- die Abläufe im Umgang mit den Betroffenen innerhalb des Synagogengeländes, den Familien der Betroffenen und den möglicherweise traumatisierten Einsatzkräften.<sup>42</sup>

In Bezug auf den Fall des verstorbenen Polizeischülers am 29. April 2018 in Halle (Saale) wurde durch die Vernehmung von Zeugen Beweis erhoben über:

- die polizeiliche Ermittlungsarbeit und die Vernehmung von Zeugen seitens der Polizeibehörden.<sup>43</sup>
- das Auslesen der Mobilfunkdaten des verstorbenen Polizeischülers.<sup>44</sup>

Die Beweiserhebung eines Zeugen zu der Frage, ob er sich den Ermittlern gegenüber als V-Mann des Verfassungsschutzes zu erkennen gegeben habe<sup>45</sup>, fand in einem schriftlichen Verfahren statt, weil sich der Zeuge zum Zeitpunkt seiner Zeugenvernehmung im Ausland aufgehalten hat.

<sup>37</sup> Beweisbeschlüsse in den Ausschussdrucksachen 7/U19/13, 7/U19/14, 7/U19/16, 7/U19/17, 7/U19/18, 7/U19/19, 7/U29/20, 7/U19/21, 7/U19/26, 7/U19/27, 7/U19/31, 7/U19/32, 7/U19/33, 7/U19/35, Anlagen 9 bis 22.

<sup>38</sup> Beweisbeschlüsse in den Ausschussdrucksachen 7/U19/6, 7/U19/37, 7/U19/39, 7/U19/41, Anlagen 8, 23 bis 25.

<sup>39</sup> Beweisbeschlüsse in den Ausschussdrucksachen 7/U19/13, 7/U19/14, 7/U19/16, 7/U19/17, 7/U19/18, 7/U19/19, 7/U29/20, 7/U19/21, 7/U19/26, 7/U19/27, 7/U19/35, Anlagen 9, bis 11, 13 bis 18, 21 und 22.

<sup>40</sup> Beweisbeschlüsse in den Ausschussdrucksachen 7/U19/14, 7/U19/16, 7/U19/17, 7/U19/18, 7/U19/19, 7/U19/20, 7/U19/32, 7/U19/35, 7/U19/31, Anlagen 10, 11, 13 bis 16, 19, 20 und 22.

<sup>41</sup> Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 7/U19/26, Anlage 17.

<sup>42</sup> Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 7/U19/33, Anlage 21.

<sup>43</sup> Beweisbeschlüsse in der Ausschussdrucksachen 7/U19/6, 7/U19/37, 7/U19/39, Anlagen 8, 23 und 24.

<sup>44</sup> Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 7/U19/6, Anlage 8.

<sup>45</sup> Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 7/U19/41, Anlage 25.

## **V. Beendigung der Vernehmungen der Zeugen**

Der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss beendete in seiner 13. Sitzung am 13. Januar 2021 die Zeugenvernehmung und seine Beweisaufnahme.<sup>46</sup>

---

<sup>46</sup> Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 13.



## Abschnitt B

### Sachverhalt und Darstellung des Verlaufs der Untersuchungen zu Ziffer I Buchstabe A des Einsetzungsbeschlusses

#### INHALTSVERZEICHNIS

I. Der Terroranschlag von Halle (Saale) am 9. Oktober 2019.....	19
1. Die Einschätzung der Gefährdungslage.....	19
a. Die Ebene des Landeskriminalamts .....	19
b. Die Ebene der Polizeiinspektionen.....	22
c. Die Ebene der Polizeireviere .....	27
aa. Jüdische Gemeinde zu Dessau .....	28
bb. Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg .....	31
cc. Jüdische Gemeinde Halle (Saale).....	33
d. Die Lagebeurteilung zum 9. Oktober 2019 .....	38
e. Konsequenzen aus dem Anschlag von Halle (Saale).....	41
2. Der Polizeieinsatz .....	43
a. Die polizeilichen Maßnahmen zur Festnahme des Tatverdächtigen .....	43
b. Zur Kommunikation mit der Stadt Halle (Saale) .....	49
c. Die Evakuierung der Synagoge .....	50
d. Die Aufgabe der Opferbetreuung .....	50
e. Zur Rolle der Zeugen Sch., B. und W. hinsichtlich des Einsatzes .....	52
f. Die weiteren Maßnahmen bis zum Ende der ersten Einsatzphase .....	54
3. Die Kritik am Einsatz der Polizei .....	55
a. Der Notruf des Zeugen P.....	55
b. Die fehlende Leistung von erster Hilfe im Falle von Jana L.....	56
c. Der Zeitpunkt der Überbringung der Todesnachrichten.....	56
d. Kommunikationsdefizite.....	56
e. Fehlende Empathie, Gleichgültigkeit .....	57
f. Der Umgang mit dem koscheren Essen.....	59
g. Der Umgang mit der Tochter des Zeugen B.....	60
h. Durchsuchung und Identitätsfeststellung.....	60
i. Die Bereitstellung des Busses .....	61
j. Die Mitwirkung einer Nonne bei der psychosozialen Erstbetreuung .....	62
k. Das Verhalten der Polizei im Krankenhaus .....	62

I. Übernachtung, Nachbetreuung.....	63
4. Zur Vorbereitung und Ausstattung der Polizei zur Bewältigung von Amok- und Terrorlagen .....	66
5. Die Aussagen des Zeugen W. ....	68
II. Der Fall des am 29. April 2018 verstorbenen Polizeischülers Paul L. ....	69

## I. Der Terroranschlag von Halle (Saale) am 9. Oktober 2019

### 1. Die Einschätzung der Gefährdungslage

Der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss ging im Rahmen der Beweiserhebung zunächst den Fragen nach der Zuständigkeit und den Informationsquellen für die Beurteilung von Gefährdungslagen nach.

#### a. Die Ebene des Landeskriminalamts

Zur Zuständigkeit des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt (LKA) bei der Beurteilung von Gefährdungslagen bekundete der Zeuge H.<sup>47</sup>, für das LKA ergebe sich aus einem Erlass vom 25. November 2002 die Zuständigkeit für die Erstellung von Gefährdungsanalysen für die Durchführung des unmittelbaren Personenschutzes. Das LKA lege dem Innenministerium auf Anforderung oder bei Vorliegen einer entsprechenden Gefährdung eine Gefährdungslagebeurteilung vor. Dabei schlage das LKA gegebenenfalls Gefährdungsstufen für Personen sowie für diese genutzte bzw. bewohnte Objekte vor. Die Entscheidung treffe dann das Referat 23 im Innenministerium.<sup>48</sup>

Zur Organisation seines Bereiches erklärte der Zeuge, nach dem Geschäftsverteilungsplan des LKA seien ein Kollege und er, H., zuständig für das Beurteilen der Gefährdungslagen für gefährdete Personen, Objekte, Institutionen und herausragende Veranstaltungen, die Mitwirkung bei Sicherheitsanfragen des Landtages, der Staatskanzlei sowie der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt und das Führen von Sicherheitsgesprächen.<sup>49</sup>

Zu seiner Person gab der Zeuge H. an, er sei seit 40 Jahren im Polizeidienst und seit dem 1. Januar 2002 Gefährdungssachbearbeiter. Er habe derzeit einen Kollegen, der ebenfalls mit dieser Aufgabe befasst sei. In Bezug auf die zu erstellenden Berichte seien sie Erstbearbeiter. Feste Ansprechpartner im Ministerium oder bei den Polizeibehörden gebe es nicht, es komme auf den jeweiligen Einzelfall an. Bis zu seiner Pensionierung am 30. September 2019 sei der Zeuge T. ihr Dezernatsleiter und zugleich Dezernent Gefährdungssachbearbeitung gewesen.<sup>50</sup>

Das Dezernat Gefährdungssachbearbeitung/Personenschutz sei Teil der Abteilung Staatsschutz im LKA. Eine Zusammenarbeit erfolge insbesondere mit dem jetzigen Stabsbereich 3 - Prävention, die die sicherungstechnischen Empfehlungen bearbeiten würden.<sup>51</sup>

<sup>47</sup> Kriminalhauptkommissar, Beamter im Landeskriminalamt.

<sup>48</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 4 f., 20 (H.).

<sup>49</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 4 f. (H.).

<sup>50</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 9 f. (H.).

<sup>51</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 9 (H.).

Die Beurteilungen der Gefährdungslagen würden nach Maßgabe der Polizeidienstvorschrift 129 erfolgen. Die Gefährdung werde anhand eines Stufensystems dargestellt, wonach sich dann die möglichen Schutzmaßnahmen richten würden.<sup>52</sup>

Der Zeuge S., Leiter der Abteilung 5 - Polizeilicher Staatsschutz - im LKA verwies darauf, dass für den Objektschutz inklusive der Beurteilung der jeweiligen Gefährdungslagen die jeweiligen Polizeiinspektionen zuständig seien. Zwar seien dem LKA nach dem genannten Anlass auch Zuständigkeiten für die Beurteilung der Gefährdungslage von ausgewählten Objekten zugewiesen. Unter diesen befänden sich jedoch keine Objekte der jüdischen Gemeinden.<sup>53</sup> Zu der Frage, inwieweit bestimmte Feste und Feiertage, bestimmte Jubiläen etc. Einfluss auf ihre Arbeit hätten, erklärte der Zeuge S., diese Daten seien präsent, würden aber in dem überwiegend bearbeiteten Terrorismuskontext eine nachrangige Rolle spielen.<sup>54</sup>

Nach Darstellung des Zeugen H. habe er während seiner gesamten Tätigkeit als Gefährdungssachbearbeiter bis zum 9. Oktober 2019 in lediglich zwei Fällen auf Anforderung des Innenministeriums an der Beurteilung der Gefährdungslage für jüdische Einrichtungen mitgewirkt.<sup>55</sup>

So sei das LKA am 4. Dezember 2007 aufgrund der anhaltenden Bedrohung durch den Islamismus und andere extremistische terroristische Gruppierungen per Erlass des Innenministeriums gebeten worden, bis zum 6. Dezember eine Beurteilung der Gefährdungslage für jüdische Einrichtungen und Objekte unter Berücksichtigung aktueller gefährdungsrelevanter Informationen zu erstellen. Im Ergebnis seien damals 16 jüdische Einrichtungen und Objekte und über 60 jüdische Friedhöfe erfasst worden. Das LKA habe festgestellt, dass bei den als bedeutsam beurteilten Einrichtungen und Objekten von den Polizeibehörden schon seit längerer Zeit Schutzmaßnahmen durchgeführt worden seien. Weiterhin sei festgestellt worden, dass trotz dieser Maßnahmen eine relativ hohe Anzahl, nämlich 37 Straftaten zum Nachteil der jüdischen Gemeinden begangen worden seien.<sup>56</sup>

Im zweiten Fall sei das LKA am 27. Mai 2014 vom Innenministerium per Erlass gebeten worden, für den geplanten Synagogenneubau in Magdeburg eine Beurteilung der Gefährdungslage zu erarbeiten. Im Ergebnis sei mit Bericht vom 3. Juli 2014 festgestellt worden, dass im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Mai 2014 in insgesamt 83 Fällen zu antisemitischen Straftaten bzw. zu Straftaten zum Nachteil von jüdischen Einrichtungen gekommen sei. Aufgrund der Tatsache, dass noch kein Termin für einen Baubeginn bekannt gewesen sei, habe

---

<sup>52</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 9 (H.).

<sup>53</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 21 (S.); vgl. auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 4 f. (H.).

<sup>54</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 24 (S.).

<sup>55</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 5 (H.).

<sup>56</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 5 (H.).

man vorgeschlagen, von Maßnahmen gemäß PDV 129 abzusehen. Gleichwohl seien vom LKA sicherungstechnische Empfehlungen für das Projekt erstellt worden.<sup>57</sup>

Zum Hintergrund dieser Bearbeitung führte der Zeuge H. aus, am Anfang habe ein Telefonat mit einem Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde zu Magdeburg gestanden. Dieser habe sich im Frühjahr 2014 telefonisch wegen des beabsichtigten Neubaus einer Synagoge in Magdeburg an ihn, den Zeugen H., gewandt. Aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und des absehbaren Arbeitsumfangs des dargestellten Projekts sei mit dem Mitarbeiter abgesprochen worden, dass sich die Gemeinde zeitnah an das Innenministerium wenden solle. Er, H., habe das zuständige Referat und dessen Erreichbarkeit angegeben und den zu erwartenden weiteren Verfahrensablauf dargestellt. Die Gemeinde habe sich dann auch schriftlich an das Innenministerium gewandt. Vom Innenministerium sei in der Folge per Erlass der Auftrag an das LKA um Erstellung einer Beurteilung der Gefährdungslage ergangen.<sup>58</sup>

Zur Beurteilung der Gefährdungslage seien in diesem Fall mehrere Sicherheits- und Beratungsgespräche mit der Gemeinde und ebenso mit der Stadt Magdeburg geführt worden. Über das Innenministerium bzw. im LKA sei auf dem Dienstweg angeregt worden, dass die Erstellung einer sicherungstechnischen Empfehlung erfolgen sollte, die bei dem Bau berücksichtigt werden muss. Es sei auch ein umfangreicher polizeilicher Informationsaustausch erfolgt. Man habe eine bundesweite Erkenntnisanfrage verschickt, wo nach vergleichbaren Objekten, nach Erfahrungswerten, nach Gefährdungssachverhalten in der Bauphase usw. gefragt worden sei. Insbesondere mit dem LKA Sachsen habe es einen intensiven Austausch gegeben. Er habe mit weiteren Mitarbeitern des LKA die sächsischen Kollegen besucht, ebenso die Neue Synagoge in Dresden, wo das Sicherungskonzept vorgestellt worden sei. Darüber hinaus habe man auch Informationen durch Recherchen in den polizeilichen Informationssystemen gesammelt. Die Informationen seien in einen Bericht eingeflossen, der am 3. Juli 2014 an das MI weitergeleitet worden sei. Die Synagogen-Gemeinde sei über das Ergebnis und insbesondere die sicherungstechnischen Empfehlungen informiert worden, die in das Bauprojekt einfließen sollten. Die Beurteilung der Gefährdungslage hinsichtlich des Synagogenneubaus werde fortgeschrieben, da noch kein Baubeginn erfolgt sei.<sup>59</sup>

Der Zeuge H. ergänzte, er sei weder im Zusammenhang mit bedeutenden jüdischen Feiertagen noch aus Anlass des Schutzes von Schutzpersonen, die an Veranstaltungen in jüdischen Einrichtungen teilnehmen, beteiligt worden.<sup>60</sup>

Zur Bearbeitung der sogenannten Gefährdungslagebilder des BKA, in denen die Gefahren von den jeweiligen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität bewertet und Tendenzen aufgezeigt würden, führte der Zeuge H. aus, das BKA leite diese dem jeweils zuständigen Dezernat der Abteilung 5 des LKA zu. Die Gefähr-

---

<sup>57</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 5 f. (H.).

<sup>58</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 7 (H.).

<sup>59</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 7 f. (H.).

<sup>60</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 25, 27 (H.).

dungslagebilder PMK - rechts - des BKA, die einen Passus zum Antisemitismus enthalten würden, gingen an das zuständige Dezernat 53. Die Gefährdungslagebilder des BKA würden zunächst einen sogenannten Steuerungsvermerk erhalten, mit Erkenntnissen aus dem Land angereichert und anschließend an die Polizeibehörden elektronisch weitergeleitet. Er selbst erhalte als Gefährdungssachbearbeiter erst im konkreten Bedarfsfall Kenntnis von diesen Informationen.<sup>61</sup>

Zur Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden erläuterte der Zeuge H., sein Dezernat arbeite mit allen Polizeibehörden, -dienststellen, -revieren und -stationen zusammen. Feste Ansprechpartner habe er nicht. Es gebe aber Regionen, wo es mehr zu tun gebe als in anderen.<sup>62</sup>

Der Zeuge T. verneinte die Frage, ob er von anderen Behörden jemals „etwas Verwertbares“ zur Bewertung der Gefährdung des jüdischen Lebens erhalten habe, etwa zur gegenwärtigen weltpolitischen und deutschlandweiten Lage.<sup>63</sup>

## **b. Die Ebene der Polizeiinspektionen**

Der Zeuge Sch. bekundete, für Gefährdungsbewertungen sei im Oktober 2019 die Polizeiinspektion Halle (Saale) zuständig gewesen. Für mehrere jüdische Einrichtungen in der Stadt habe es entsprechende Schutzmaßnahmen gegeben.<sup>64</sup>

Zur Einstufung gefährdeter Objekte äußerte der Zeuge Sch., die Beurteilung der polizeilichen Lage obliege zunächst den Polizeirevieren, die ihre Erkenntnisse der Polizeiinspektion melden würden. Die Zuständigkeit für die Anordnung von möglichen Schutzmaßnahmen liege dann in der Polizeiinspektion. Er habe als Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd im Juli 2015 eine Verfügung unterschrieben, die sehr dezidiert die Aufgaben der Reviere in diesem Prozess regelt und die letztlich auch festlegt, dass die Kompetenz zur Anordnung von entsprechenden Schutzmaßnahmen, bezogen auf Objekte, bei ihm liege.<sup>65</sup>

Zur Erstellung von Gefährdungsbewertungen gaben die Zeugen Sch. und B. übereinstimmend an, in ihrer Behörde fänden arbeitstäglich Beratungen zur aktuellen polizeilichen Lage statt, die stets die Lagebeurteilung im Hinblick auf die präventiven und repressiven polizeilichen Aufgaben zum Gegenstand hätten. Es gebe ein festgelegtes formelles Meldeverfahren, nach dem die Dienststellen an die Polizeiinspektion zu melden hätten. Dieses Meldeverfahren enthalte unter anderem Informationen zu herausragenden Ereignissen und Gefahrenlagen sowie auch zu Straftaten der politisch motivierten Kriminalität. Der Zeuge Sch. erklärte, er führe einmal wöchentlich eine Dienstberatung zu Themen des polizeilichen Staatsschutzes durch, bei der der Leiter des Fachkommissariats Staatsschutz zur aktuellen Staatsschutzlage aus prä-

<sup>61</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 12 f. (H.).

<sup>62</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 22 (H.).

<sup>63</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 56 (T.).

<sup>64</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 42 (S.).

<sup>65</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 46 f. (S.).

ventiver wie aus repressiver Sicht vortrage. Die Vorträge und Informationen zur polizeilichen Lage würden stets auf Grundlage aller verfügbaren Informationen basieren, die unter anderem aus Erlassen des Innenministeriums, aus Informationen des Landeskriminalamtes, des Bundeskriminalamtes und auch des Landesamtes für Verfassungsschutz, dem dienstlichen Fernschreibverkehr, Meldungen aus Polizeirevieren, dem polizeilichen Berichtswesen, Informationen von externen Partnern und natürlich auch den Aufklärungsergebnissen aus der operativen polizeilichen Tätigkeit sowie aus elektronischen Medien gewonnen würden. Darüber hinaus erhalte er, der Zeuge Sch., täglich aus seinem Führungsstab, aus dem Zentralen Kriminaldienst seiner Polizeiinspektion oder aus den Dienststellen seiner Behörde anlassbezogen unverzüglich Informationen zu herausragend polizeilich relevanten Ereignissen.<sup>66</sup> In ähnlicher Weise äußerte sich der Zeuge L..<sup>67</sup>

Der Zeuge Stahlknecht betonte, das Innenministerium habe die Polizeibehörden wiederholt auf die Gefährdung von jüdischen Einrichtungen und Personen hingewiesen, um das Problembewusstsein zu schärfen und nach eigener Lagebeurteilung präventive Maßnahmen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen durchzuführen. Er verwies hierbei auf vier Erlasse:

Der Erlass vom 31. März 2014 stehe im Zusammenhang mit einem Hinweis israelischer Dienststellen auf eine hohe abstrakte Gefährdung israelischer bzw. jüdischer Einrichtungen und Interessen an jüdischen Feiertagen im Zeitraum April bis Juni 2014 einerseits und der Reise des Ministerpräsidenten nach Israel und der medialen Berichterstattung über die israelische Firma ICL-IP Bitterfeld GmbH andererseits. Die damaligen Polizeidirektionen seien per Erlass ersucht worden, kurzfristig mit den Vertretern der in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen israelischen und jüdischen Einrichtungen Kontakt aufzunehmen, um die bereits bestehenden Sicherheitskonzepte für betreffende Objekte zu überprüfen und gegebenenfalls präventive Maßnahmen abzustimmen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nach eigener Lagebeurteilung durchzuführen.<sup>68</sup>

Vor dem Hintergrund des Nahostkonflikts und der damit verbundenen gegenseitigen Angriffe auf Ziele im Gazastreifen hätten themenbezogene Versammlungsanmeldungen bundesweit deutlich zugenommen. Damit einhergehend sei das BKA temporär von einer Gefährdungserhöhung für israelische bzw. jüdische Einrichtungen und Interessen in Deutschland ausgegangen, die sich unter anderem in Angriffen auf entsprechende Einrichtungen ausdrücken könnten. Auch wenn Sachsen-Anhalt von diesem Versammlungsgeschehen bis zu diesem Zeitpunkt nicht betroffen gewesen sei, habe die Gefährdungseinschätzung des BKA auch für israelische bzw. jüdische Einrichtungen und Interessen in Sachsen-Anhalt bestanden. Mit Erlass vom 23. Juli 2014 seien die damaligen Polizeidirektionen erneut ersucht worden, bestehende Schutzmaßnahmen für israelische bzw. jüdische Einrichtungen anhand der eigenen Lagebeurteilung zu überprüfen und

<sup>66</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 42, 50 (Sch.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 26 f. (B.); vgl. auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 67 f. (R.).

<sup>67</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 35 f., 38 (L.).

<sup>68</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 62 (Stahlknecht).

gegebenenfalls lageorientiert anzupassen, weitere Schutzmaßnahmen nach eigener Lagebeurteilung durchzuführen sowie Gespräche mit den jüdischen Gemeinden zur möglichen Gefährdungslage zu führen.<sup>69</sup>

Der Erlass vom 19. März 2015 sei nach den Attentaten in Paris und Kopenhagen ergangen. Der Landesverband Jüdischer Gemeinden sei mit der Bitte an das Innenministerium herangetreten, auch weiterhin die Sicherheit der jüdischen Gemeinden und Synagogen zu gewährleisten. Die damaligen Polizeidirektionen seien daraufhin ersucht worden, kurzfristig mit den in den Zuständigkeitsbereichen ansässigen Vertretern der jüdischen Einrichtungen und Organisationen Kontakt aufzunehmen, um gemeinsam die bereits bestehenden Sicherheitskonzepte für die betroffenen Objekte zu prüfen und gegebenenfalls weitere ortsangepasste Schutzmaßnahmen nach eigener Lagebeurteilung durchzuführen. Insbesondere hätten Gespräche mit den jüdischen Gemeinden hinsichtlich einer möglichen Gefährdungslage geführt werden sollen. Darüber hinaus sei die damalige Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord ersucht worden, mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt, dem Zeugen P., Kontakt aufzunehmen, um Gespräche über die Sicherheitslage zu führen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen abzustimmen. Von allen Gesprächsteilnehmern seien die bereits abgestimmten Maßnahmen für die Objekte bzw. Einrichtungen als angemessen erachtet worden. Hinweise auf eine objektive erhöhte Gefährdung hätten bei den geführten Gesprächen nicht gewonnen werden können.<sup>70</sup>

Der Erlass vom 26. August 2016, so der Zeuge Stahlknecht weiter, sei vor dem Hintergrund zunehmender terroristischer Anschläge in Deutschland und Europa ergangen. Der Landesverband Jüdischer Gemeinden habe sich besorgt gezeigt und darum gebeten, die Sicherheit der jüdischen Gemeinden und Einrichtungen in Sachsen-Anhalt erneut zu bewerten und weiterhin zu gewährleisten. Die damaligen Polizeidirektionen seien daraufhin ersucht worden, die Zusammenarbeit mit den in ihren Zuständigkeitsbereichen ansässigen jüdischen Einrichtungen und Organisationen fortzuführen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Sicherheitskonzepte. Darüber hinaus seien die Polizeidirektionen ersucht worden, Schutzmaßnahmen nach eigener Lagebeurteilung durchzuführen und Gespräche mit den jüdischen Gemeinden bezüglich einer möglichen Gefährdungslage gegebenenfalls zu wiederholen. In den Gesprächen habe im Detail besprochen werden sollen, an welchen Tagen ein erhöhtes Schutzbedürfnis bestehe. Die Gespräche und folgenden Absprachen seien protokolliert worden.<sup>71</sup>

Der Zeuge Stahlknecht verwies außerdem auf die Veranstaltung zur Vorstellung des sogenannten ODIHR-Leitfadens „Antisemitischen Hassverbrechen begegnen - jüdische Gemeinden schützen“ des Office for Democratic Institutions and Human Rights der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die am 15. November 2018 im Innenministerium stattgefunden habe. An der Veranstaltung hätten unter anderem Vertreter des ODIHR-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte, die Sonderbeauftragte für Beziehungen zu jüdischen

---

<sup>69</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 62 f. (Stahlknecht).

<sup>70</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 63 (Stahlknecht).

<sup>71</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 63 (Stahlknecht).



Organisationen, Holocaust-Erinnerungen, Bekämpfung von Antisemitismus im Auswärtigen Amt, Frau Botschafterin K., einige Mitglieder des Landtages, die Leiter der Polizeibehörden sowie der Landesbereitschaftspolizei und der Fachhochschule Polizei und auch er selbst teilgenommen. Das Ministerium für Bildung sei ebenso vertreten gewesen wie das Ministerium für Justiz und Gleichstellung, das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, das Ministerium für Kultur/Staatskanzlei und auch Herr Dr. Sch. als damals designierter Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus.<sup>72</sup>

Der Leitfadene, so der Zeuge weiter, sei allen Behördenleitern zur Verfügung gestellt worden. Die Fachhochschule habe dazu ein Aus- und Fortbildungskonzept vorbereitet und den Leitfadene in die Ausbildung, ins Studium und in die Fortbildung integriert. Dabei arbeitete sie eng mit der Moses Mendelssohn Akademie Halberstadt und dem Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien in Potsdam zusammen.<sup>73</sup>

Der Zeuge L., seit dem 15. April 2019 Leiter des Fachkommissariats Polizeilicher Staatsschutz in der Polizeiinspektion Halle (Saale), vertrat die Auffassung, der Leitfadene stelle nur eine Empfehlung dar, sei in seinen Kernaussagen allerdings in der täglichen Arbeit angekommen. Dies betreffe etwa die Kontaktaufnahme mit Verantwortlichen der jüdischen Gemeinden und deren Beratung oder Absprachen im Vorfeld von Veranstaltungen. Aus dem Leitfadene gehe seines Erachtens auch nicht hervor, dass in jedem Fall Schutzmaßnahmen bei Feiertagen erforderlich seien, sondern eben bei Vorliegen von Gefahrenmomenten.<sup>74</sup>

Andere auf den Leitfadene des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE befragte Angehörige der Polizei gaben jeweils an, dieser Leitfadene sei ihnen nicht bekannt.<sup>75</sup> Auf Nachfrage erklärte der Zeuge B., seine Mitarbeiter würden größtenteils in Aschersleben Fortbildungen besuchen. Dort würden für die Kollegen auch Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz und ähnlichem durchgeführt.<sup>76</sup>

Zur Beurteilung der Gefährdungslage teilte der Zeuge L. mit, die Gefahrenanalyse sei ein permanent ablaufender Prozess der Informationsgewinnung und -bewertung, die nicht in jedem Fall schriftlich dokumentiert werde. Ihm obliege unter anderem die Sicherstellung von Maßnahmen der Informationsgewinnung, Aufklärung, Auswertung und Gefahrenforschung in Bezug auf die jüdischen Gemeinden. Diese Prozesse würden routinemäßig sowohl in den Sachgebieten 5 der Polizeireviere als auch im Fachkommissariat 5 des Zentralen Kriminaldienstes betrieben. Hierbei habe er Kontrollaufgaben im Rahmen der Fachaufsicht.<sup>77</sup>

<sup>72</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 60 f. (Stahlknecht).

<sup>73</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 60 (Stahlknecht).

<sup>74</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 14 f. (L.).

<sup>75</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 12 f. (P.); S. 23 (W.), S. 40 (L.), S. 57 (S.), S. 65 (B.).

<sup>76</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 66 (B.).

<sup>77</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 4 f. (L.).

Zu den von ihm genutzten Informationsquellen äußerte sich der Zeuge L. wie folgt:

Für die Erhebung aktueller regionaler Lageinformationen nutze er die Dokumentation über bedeutende Lageereignisse der letzten 24 Stunden in der Behörde, die sogenannte Morgenmeldung, sowie die Meldungen über wichtige Ereignisse und Verlaufsberichte zu Einsätzen. Darüber hinaus greife er auch auf Medienveröffentlichungen zurück. Sofern sich aus diesen Quellen relevante Sachverhalte ergeben würden, bespreche er diese mit den Sachgebietsleitern des Polizeilichen Staatsschutzes der Polizeireviere. Hierzu führe er grundsätzlich eine wöchentlich stattfindende Telefonschaltkonferenz mit allen Sachgebietsleitern durch. Dringende Rücksprachen würden unverzüglich erfolgen.<sup>78</sup>

Sofern sich aus diesen Informationen Hinweise auf das Vorliegen von Gefahrenmomenten ergeben würden, unterrichte er die Behördenleitung. Dies geschehe regelmäßig in einem wöchentlichen Briefing des Behördenleiters im Beisein des Leiters des Führungsstabes und des Leiters des Zentralen Kriminaldienstes oder unmittelbar, soweit es unaufschiebende Fälle betreffe.<sup>79</sup>

Hinsichtlich der überregionalen Lageeinschätzung sei das Lagebild des BKA „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ von zentraler Bedeutung. Im Vorfeld des Anschlags sei die Fortschreibung Nr. 6 aus 2018 maßgeblich gewesen. Sinngemäß gehe aus dieser hervor, dass in der rechten Szene seit geraumer Zeit die antisemitische Propaganda und Agitation hinter andere Themenkomplexe, hier insbesondere die Islamophobie, zurücktrete. Auf Ebene des Bundeslandes habe sich das LKA Sachsen Anhalt dieser Einschätzung angeschlossen. Weitere Informationsquellen seien die Landeskriminalämter, Staatsschutzstellen im Bundesgebiet, das Landesamt für Verfassungsschutz, fachspezifische Auskunft zu Dateien, Ermittlungsverfahren Staatsschutzdelikten sowie Medienrecherchen im Allgemeinen.<sup>80</sup>

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge L., die Bewertung internationaler Ereignisse finde auf Ebene des BKA statt. Diese Grundeinschätzung werde regional nicht infrage gestellt. Nach seiner Erinnerung habe es auch im Falle Christchurch mehrere Fernschreiben des Bundeskriminalamtes gegeben, wonach dieses Anschlagsgeschehen für Deutschland für unwahrscheinlich angesehen worden sei.<sup>81</sup> In diesem Sinne äußerte sich auch die Zeugin B..<sup>82</sup>

---

<sup>78</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 5 (L.).

<sup>79</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 5 (L.).

<sup>80</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 6 (L.).

<sup>81</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 13 f. (L.).

<sup>82</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 122 (B.).

Der Zeuge B.<sup>83</sup> erklärte, die entsprechenden Presseartikel zu Pittsburgh und Christchurch habe er mit dem Zeugen L. ausgewertet. An der Einschätzung zur Beurteilung der Gefährdungslage habe sich hierdurch aber nichts geändert.<sup>84</sup> Der Zeuge L. bestätigte diese Darstellung hinsichtlich des Attentats in Christchurch. Solche Ereignisse würden zwischen polizeilichen Führungskräften immer wieder besprochen.<sup>85</sup>

Der Zeuge H. bekundete zum Einfluss der Attentate von Pittsburgh und Christchurch, die Bearbeitung sei in erster Linie im dafür zuständigen Dezernat des LKA erfolgt. Sein Dezernat sei jedoch beteiligt worden.<sup>86</sup> Die Zeugin W. erklärte hierzu, auf Leitungsebene des Polizeireviers Halle (Saale) hätten diesbezüglich keine Gespräche stattgefunden.<sup>87</sup>

Auf die Frage, welche Rolle der Tätertyp des sogenannten lonely wolf, also des einsamen Wolfes, in seiner Arbeit vor dem Anschlag gespielt habe, erwiderte der Zeuge, Hinweise seien in den Fällen sehr gering oder überhaupt nicht vorhanden, wenn der Täter sowohl bei der Tatausführung als auch in der Vorbereitung allein handelt. Dies habe beispielsweise bereits in Fortbildungen eine Rolle gespielt. Es gebe aber wenig Reaktionsmöglichkeiten und auch noch keine Strategie, wie man in diesen Fällen mit Erfolg im Vorfeld Erkenntnisse gewinnen könne.<sup>88</sup>

Der Zeuge L. erklärte, in seinem Bereich werde ein Kalender über Feiertage, hohe Feste aller Religionsgemeinschaften geführt. Ein Feiertag sei aber nicht zwingend verbunden mit einer besonders erhöhten Gefahrenlage. Es müssten weitere Erkenntnisse hinzukommen, um eine Gefährdung anzunehmen. Der Umfang der Feierlichkeiten sei im Regelfall durch das Revier mit dem Vorsteher abgesprochen worden. Die Kommunikation laufe zunächst auf der Ebene des Reviers zum Sachgebiet 5 und von dort würden die Informationen und Unterlagen dem Fachkommissariat 5 der Polizeiinspektion und auch ihm selbst zugeleitet.<sup>89</sup>

### **c. Die Ebene der Polizeireviere**

Den Umstand, dass zu den jüdischen Gemeinden bei der Ermittlung der Gefährdungslage von den verantwortlichen Stellen offenbar Kontakt gesucht wurde, nahm der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss zum Anlass, Vertreter jüdischer Gemeinden zu ihren Kontakten und Beziehungen zu den staatlichen Sicherheitsbehörden zu befragen.

<sup>83</sup> Vom 1. April 2014 bis 30. Juni 2018 Leiter des Polizeireviers Magdeburg, danach bis zum 31. Dezember 2018 Abteilungsleiter der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord und seit dem 1. Januar 2019 Leiter des Führungsstabs der Polizeiinspektion Magdeburg.

<sup>84</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 29 (B.).

<sup>85</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 39 f. (L.).

<sup>86</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 18 (H.).

<sup>87</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 25 (W.).

<sup>88</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 17 f. (L.).

<sup>89</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 7 f. (L.).

### aa. Jüdische Gemeinde zu Dessau

Hinsichtlich seiner Gemeinde erläuterte Zeuge Dr. W.<sup>90</sup>, die Gemeinde bestehe wieder seit September 1994 und habe gegenwärtig 290 Mitglieder und ca. 170 Familienangehörige. Es gebe mehrere Außenstellen, unter anderem in Wittenberg mit ca. 60 Mitgliedern. Hinsichtlich des Besuchs von Veranstaltungen gebe es sehr unterschiedliche Besucherzahlen. Teilweise würden mehr als 100 Mitglieder zusammenkommen, teilweise aber auch nur ca. 40 Personen.<sup>91</sup>

Hinsichtlich der Kontakte der Gemeinde zur Polizei äußerte der Zeuge Dr. W., vor dem 9. Oktober 2019 habe es Kontakte nur mit dem Leiter der damaligen Polizeidirektion Dessau-Roßlau gegeben, mit dem er dreimal gesprochen habe. Er wies darauf hin, dass seine Gemeinde seit vielen Jahren antisemitische Briefe erhalten habe. Diese habe er der Polizei übergeben, jedoch nie eine Rückmeldung hinsichtlich des Ermittlungsstandes erhalten. Auch habe er sich wiederholt hinsichtlich der Installation von Sicherheitstechnik für die Synagoge an die Polizei und das Innenministerium gewandt. Man habe ihm allerdings erklärt, dass dies Sache des Eigentümers sei. Der Zeuge bestätigte, dass ein Vertreter von der technischen Abteilung des Polizeireviers und ein Vertreter des Innenministeriums sich vor Ort ein Bild gemacht und Sicherheitsempfehlungen gegeben hätten.<sup>92</sup>

Der Zeuge Stahlknecht gab an, er habe am 24. Mai 2019 ein Schreiben der Jüdischen Gemeinde zu Dessau erhalten, das er der Zeugin Dr. Zieschang zur Bearbeitung übergeben habe. Die Gemeinde habe eine Rechnung über die Gesamtkosten für die Sicherheitsverstärkung des Altbaus über ungefähr 17 300 Euro vorgelegt und um Übernahme der Kosten gebeten.<sup>93</sup>

Der Zeuge Stahlknecht hob hervor, das Land Sachsen-Anhalt habe im März 2006 einen Vertrag mit der jüdischen Gemeinschaft abgeschlossen. Im August 2006 sei in diesem Zusammenhang das Gesetz zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 beschlossen worden. Dieser Rechtsrahmen habe vorgesehen, dass das Land den Schutz der Einrichtungen der jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt gewährleiste und Näheres besonderer Vereinbarung vorbehalten sei. Aus dem Staatsvertrag gehe auch hervor, dass das Land Sachsen-Anhalt einen Landeszuschuss an die jüdische Gemeinschaft zahle und über diesen Landeszuschuss hinaus weitere Leistungen an die jüdische Gemeinschaft nur erbracht würden, wenn dies in diesem Vertrag oder in allgemeinen Gesetzen vorgesehen sei.<sup>94</sup>

<sup>90</sup> Seit 2001 Vorsitzender der jüdischen Gemeinde zu Dessau. Seit 2003 Mitglied des Vorstandes Landesverband der Jüdischen Gemeinde Sachsen-Anhalt.

<sup>91</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 33 f. (Dr. W.).

<sup>92</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 31 f., 34 f., 38 f. (Dr. W.).

<sup>93</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 67 (Stahlknecht).

<sup>94</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 67 f. (Stahlknecht).

Mit einem Schreiben seines Hauses vom 5. Juni 2019 sei der Zeuge Dr. W. darüber informiert worden, dass die Polizeiinspektion Dessau schnellstmöglich eine Kontaktaufnahme realisieren werde. Darüber hinaus sei ihm mit diesem Schreiben mitgeteilt worden, dass die Sicherungspflicht eines Objekts dem Eigentümer obliege und gegebenenfalls anfallende Kosten für notwendige sicherungstechnische Nachrüstungen durch die Gemeinde getragen werden müssten. Als unmittelbare Unterstützungsleistung habe er, Stahlknecht, eine fachkompetente, kostenfreie Beratung zu sicherheitstechnischen Einrichtungen für das Objekt der Jüdischen Gemeinde Dessau durch die Polizei angeboten.<sup>95</sup>

Der Zeuge Stahlknecht führte weiter aus, der Zeuge Dr. W. habe in einem weiteren Schreiben vom 19. Juni 2019 erneut um die Übernahme der Kosten gebeten. In dem Antwortschreiben vom 10. Juli 2019 sei erneut daraufhin hingewiesen worden, dass eine Kostenübernahme in Anbetracht der eindeutigen Rechtslage nicht erfolgen könne. Er wies, ebenso wie die Zeugin Dr. Zieschang, darauf hin, dass ein Haushaltstitel zur Kostentragung nicht zur Verfügung gestanden habe.<sup>96</sup>

Die Zeugen Dr. Zieschang und Stahlknecht gaben auf Nachfrage übereinstimmend an, es sei ihnen zu dieser Zeit nicht bekannt gewesen, dass nach dem Staatsvertrag die Möglichkeit einer ergänzenden Vereinbarung bestand.<sup>97</sup>

Hinsichtlich des Neubaus der Synagoge in Dessau verwies der Zeuge Stahlknecht darauf, dass das Landeskriminalamt hierzu umfangreiche sicherungstechnische Empfehlungen erarbeitet habe und Schritte zu deren Realisierung eingeleitet worden seien. Der Staatsvertrag lasse derzeit die Übernahme der Kosten durch das Land nicht zu. Gleichwohl habe das Innenministerium beim Finanzministerium eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung unter anderem auch für diese Maßnahmen beantragt. Auch habe er Maßnahmen unternommen, um Zuschüsse des Bundes sicherzustellen.<sup>98</sup>

Zu der Frage, ob es im Vorfeld der ablehnenden Schreiben eine Länderumfrage zum Umgang mit solchen Sachverhalten gegeben habe, antwortete die Zeugin Dr. Zieschang, eine Abfrage sei eher im Zusammenhang mit der Frage des Neubaus in Dessau und den Sicherheitsmaßnahmen sowie über die Zuständigkeiten für solche Fragen erfolgt.<sup>99</sup>

Zu der Frage, ob sie weitere solcher Konfliktfälle kenne, erklärte die Zeugin Dr. Zieschang, sie könne dies im Hinblick auf die jüdischen Gemeinden komplett ausschließen.<sup>100</sup>

---

<sup>95</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 68 (Stahlknecht).

<sup>96</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 39, 54 (Dr. Zieschang), S. 68 (Stahlknecht).

<sup>97</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 39 f. (Dr. Zieschang), S. 74 (Stahlknecht).

<sup>98</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 69 (Stahlknecht).

<sup>99</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 40 (Dr. Zieschang).

<sup>100</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 49 f. (Dr. Zieschang)

Der Zeuge Sch. nannte im Rahmen seiner Vernehmung drei Erkenntnisquellen für die Analyse der Gefährdungssituation der jüdischen Gemeinden. Man habe die antisemitischen Straftaten im eigenen Bereich analysiert, die Gefährdungserkenntnisse, die über das BKA und das LKA übermittelt worden seien und aus denen sich keine besondere Gefährdungslage ergeben habe, und die Hinweise aufgrund der Kontakte mit der jüdischen Gemeinde. Im Ergebnis dessen habe man keine ständigen Schutzmaßnahmen betrieben. Man sei von einer abstrakten Gefährdung ausgegangen und habe zu besonderen Tagen Schutzmaßnahmen veranlasst.<sup>101</sup> Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, solche Tage seien etwa der Holocaust-Gedenktag oder der Tag des Kurt Weill-Festes gewesen. Für den 9. Oktober 2019 waren keine konkreten Schutzmaßnahmen geplant. Der Regionalbereichsbeamte habe aber die jüdische Gemeinde um 8:50 Uhr anlässlich der dortigen Veranstaltung aufgesucht.<sup>102</sup>

Der Zeuge B. äußerte sich entsprechend. Befragt zu der eigenen Meldetätigkeit äußerte der Zeuge, bei antisemitischen Straftaten bestehe eine Meldepflicht. Eine sogenannte WE-Meldung erfolge dann an das Lagezentrum der jeweiligen Behörde. Von dort aus werde die Meldung im Land gesteuert. Bei herausragenden Straftaten erfolge sogar eine bundesweite Weitermeldung.<sup>103</sup>

Zur Kommunikation mit der jüdischen Gemeinde zu Dessau erklärte der Zeuge Sch., er habe bei dem Zeugen Dr. W. einen Antrittsbesuch gemacht und ihn dann bei diversen Veranstaltungen zwei- oder dreimal im Jahr getroffen. Es habe auch Fortbildungsveranstaltungen und Kontakte mit Führungsbeamten der Polizeibehörde gegeben. Im Übrigen habe der Austausch insbesondere über zwei Regionalbereichsbeamte stattgefunden, die einerseits die Objektsicherheit kontrolliert hätten und andererseits Informationen etwa über geplante Veranstaltungen oder zu Beschwerden erhoben hätten. Nach seiner Einschätzung habe es sich um einen permanenten Kontakt auf verschiedensten Ebenen gehandelt.<sup>104</sup> Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, der Regionalbereichsbeamte habe ebenso wie die Mitarbeiter der entsprechenden Fachbereiche über interkulturelle Kalender verfügt. Man habe die entsprechenden Feierlichkeiten im Fokus gehabt und diese auch dokumentiert.<sup>105</sup>

Der Zeuge B. bestätigte diese Darstellung. Er habe am 19. Februar 2019 seinen Antrittsbesuch bei dem Zeugen Dr. W. gemacht. In diesem Rahmen habe der Zeuge Dr. W. die Zusammenarbeit mit der Polizei als vorbildlich bezeichnet. Besonders die Arbeit des zuständigen Regionalbereichsbeamten Herrn Sch. habe dieser gelobt. Herr Sch. kümmere sich unter anderem auch um die Durchführung von Präventionsveranstaltungen mit russisch sprechenden Polizeibeamten, da der überwiegende Teil der Dessauer Gemeinde russischsprachig sei. Er selbst, B., habe

---

<sup>101</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 46 f. (Sch.).

<sup>102</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 50, 56 (Sch.).

<sup>103</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 64 (B.).

<sup>104</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 47 (Sch.).

<sup>105</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 50 (Sch.).

mit dem Zeugen Dr. W. die Kontaktdaten ausgetauscht.<sup>106</sup> Der Zeuge hob hervor, aufgrund der Kontakte zur jüdischen Gemeinde und zu den beiden Moscheen in Dessau sei schon vor dem 9. Oktober 2019 immer bekannt gewesen, wann Gebete stattfänden und wie viele Leute kämen. Soweit es keine Hinweise auf eine Gefährdung gegeben hätte, sei maximal der Einsatzdienst informiert worden, dass ein solches Ereignis sei.<sup>107</sup>

Der Zeuge Sch. berichtete, dass das LKA öfter in der jüdischen Gemeinde zugegen gewesen sei, um entsprechende Sicherheitsempfehlungen zu erarbeiten. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, das LKA sei durch seine Behörde eingebunden worden, weil es Einbruchsdiebstähle in der Synagoge gegeben habe, die nicht politisch motiviert gewesen seien. Hierzu hätten sie eine objektbezogene Beratung vorgenommen.<sup>108</sup>

Zur Kritik des Zeugen Dr. W. führte der Zeuge Sch. aus, es habe in den Jahren 2016 bis 2019 insgesamt 25 dokumentierte Anfragen der jüdischen Gemeinde zu den unterschiedlichsten Sachverhalten gegeben, mehrfach sicherheitstechnische Beratungen. Diese Anfragen hätten auf allen Ebenen eine höchste Priorität besessen. Es gebe im Zusammenhang mit der jüdischen Gemeinde in Dessau fast 1 600 dokumentierte polizeiliche Einsätze. Der Regionalbereichsbeamte sei jeden zweiten Tag an der jüdischen Gemeinde gewesen, habe das Objekt kontrolliert und im Bedarfsfall auch Kontakt mit dem Zeugen W. oder anderen Gemeindemitgliedern aufgenommen. Eine Information über den Ausgang von Ermittlungsverfahren könne die Polizei nicht geben, dies stehe allein der Staatsanwaltschaft zu. Die Unzufriedenheit des Zeugen Dr. W. könne aus seiner Sicht auch daher rühren, dass die Polizei hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitstechnik lediglich Beratungen angeboten hätte. Hinsichtlich der Finanzierung sei die Polizei aber der falsche Ansprechpartner gewesen.<sup>109</sup>

## **bb. Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg**

Der Zeuge L.<sup>110</sup> berichtete, seine Gemeinde habe gegenwärtig 434 Mitglieder. An den religiösen Veranstaltungen nähmen im Durchschnitt 25 bis 40 Personen teil.<sup>111</sup>

Hinsichtlich der Kontakte der Gemeinde zur Polizei äußerte der Zeuge L., vor dem 9. Oktober 2019 habe ihn die Polizei ab und zu besucht oder angerufen. Zu besonderen Veranstaltungen, etwa wenn hochkarätige Besucher wie der israelische Botschafter die Gemeinde besucht hätten, habe man die Polizei informiert und das LKA

<sup>106</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 60 (B.).

<sup>107</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 62 (B.).

<sup>108</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 48, 55 (Sch.).

<sup>109</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 49, 53 (Sch.).

<sup>110</sup> Vorstandsvorsitzender der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg seit 2012.

<sup>111</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 43 f. (L.).

sei entsprechend tätig geworden.<sup>112</sup> Hinsichtlich der Sicherheit der Gemeinderäume habe die Gemeinde Handlungsbedarf gesehen und sei auch entsprechend tätig geworden.<sup>113</sup> Während des Tatgeschehens in Halle (Saale) habe eine Mitarbeiterin der Gemeinde über 110 die Polizeizentrale angerufen und um Hilfe gebeten, da ihr das Ausmaß des Anschlags nicht klar gewesen sei. Ihr sei mitgeteilt worden, dass momentan alle Kräfte in Halle (Saale) unterwegs seien und sie sich ein bisschen gedulden müsse, weil für Magdeburg kein Ansprechpartner vorhanden sei.<sup>114</sup> Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, vor dem Anschlag von Halle (Saale) habe es zum Innenministerium keinen Kontakt gegeben.<sup>115</sup>

Der Zeuge P. gab an, ein „Sicherheitskonzept für jüdische Einrichtungen“ habe es in Magdeburg nicht gegeben. Er habe dies zum damaligen Zeitpunkt auch nicht für zwingend notwendig gehalten. Einerseits habe es keine Hinweise durch den polizeilichen Staatsschutz oder andere Sicherheitsbehörden auf eine veränderte Sicherheitslage gegeben, andererseits auch keine Rückmeldungen seitens der Gemeinde oder andere Hinweise.<sup>116</sup>

Der Zeuge P. erinnerte, er habe Anfang 2017 ein Gespräch mit dem Zeugen L. und dem Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde, Herrn T., im Polizeirevier in der Halleschen Straße in Magdeburg geführt. Vor dem Hintergrund eines anstehenden Feiertages sei zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Gemeindemitglieder um polizeiliche Präsenz gebeten worden. Diesem Wunsch sei das Polizeirevier mit vier eigenen Kräften nachgekommen. Der Zeuge L. habe außerdem eine Beratung gewünscht, wie das Objekt in der Gröberstraße 1a besser gesichert werden könne. Der Zeuge erklärte, dies sei auf seine Weisung so erfolgt, wobei auch ein Kontakt zum LKA hergestellt worden sei. Man habe die Visitenkarten ausgetauscht und vereinbart, bei auftretenden Problemen oder Bedarfen sich gegenseitig zu kontaktieren. Das Interesse an einem regelmäßigen Gesprächsbedarf habe damals gegenseitig nicht bestanden. Ihm sei kein Sicherheitswunsch o. ä. der jüdischen Gemeinde oder anderer Religionsgemeinschaften bekannt, dem die Magdeburger Polizei nicht nachgekommen sei.<sup>117</sup>

Der Zeuge erklärte weiter, es habe keine weiteren Gespräche mit seiner Beteiligung gegeben. Wenn es ein Problem gegeben hätte, wäre dies sicherlich anders gewesen. Der Kontakt sei aber über den Regionalbereichsbeamten gepflegt worden.<sup>118</sup>

Auf Nachfrage bekundete der Zeuge P., die jüdischen Feiertage und andere Ereignisse seien nicht im Detail bekannt gewesen. Es habe weder einen Kalender,

<sup>112</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 46 (L.).

<sup>113</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 47 (L.).

<sup>114</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 47 (L.).

<sup>115</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 49 (L.).

<sup>116</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 6, 8 (P.).

<sup>117</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 6 f. (P.).

<sup>118</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 12 (P.).



Einsatzkalender oder Ähnliches gegeben. Es habe aber auch keine wie auch immer geartete Maßnahme, Information, gegeben, dass zu diesen Feiertagen anlässlich von Gebeten oder ähnlichem eine besondere Schutzmaßnahme zu initiieren sei.<sup>119</sup>

Der Zeuge W. erklärte, er nutze einen Kalender, der zumindest alle bedeutsamen Feiertage religionsübergreifend enthalte. Ein von der jüdischen Gemeinde übersandter Kalender habe ihm damals nicht vorgelegen.<sup>120</sup>

### cc. Jüdische Gemeinde Halle (Saale)

Die jüdische Gemeinde Halle (Saale) sei, so der Zeuge P.<sup>121</sup>, die größte jüdische Gemeinde in Sachsen-Anhalt. Momentan habe man 530 Mitglieder, wobei überdurchschnittlich viele Gemeindemitglieder älter als 70 Jahre seien. Im Unterschied zu anderen Gemeinden gebe es aber auch relativ viele Kinder. An Freitagen würden mindestens zwölf Personen den Gottesdienst besuchen, an Feiertagen kämen zwischen 40 und 70 Personen.<sup>122</sup>

Zur Sicherheitslage in der Jüdischen Gemeinde Halle (Saale) vor dem Attentat erklärte der Zeuge P., die Gemeinde habe sich zu dieser Zeit selbst um die Sicherheit gekümmert. Der Eingang der Synagoge sei verschlossen und mittels Videoüberwachung gesichert gewesen. Etwa 30 Minuten vor Beginn eines Gottesdienstes hätten zwei oder drei Personen die Überwachung des Monitors übernommen. Wenn ein bekannter Besucher gekommen sei, habe man die Tür geöffnet und gleich darauf wieder geschlossen. Eine weitere Sicherheitsmaßnahme sei gewesen, dass sie eine relativ gute Tür eingebaut hätten. Dagegen habe das Gemeindezentrum lediglich über eine Freisprecheinrichtung und Kameras verfügt. Man habe dort nicht so großen Wert auf die Sicherheit gelegt. Etwas anderes habe aber für die Zeit gegolten, wo dort Kinderunterricht stattgefunden habe.<sup>123</sup>

An gewalttätige Übergriffe könne er sich nur in einem Fall erinnern. Er habe diesen Vorfall gemeldet, auf eine Strafanzeige aber verzichtet, da die Betroffenen dies nicht gewollt hätten. Drohbriefe und Beleidigung gebe es aber immer wieder. Hierzu sei auch ein Austausch mit Vertretern der Polizei erfolgt. Auch in dieser Beziehung halte er die Zusammenarbeit mit der Polizei für gut.<sup>124</sup>

Bei der Polizei, so berichtete der Zeuge P. weiter, habe es auch schon vor dem 9. Oktober 2019 einen Polizeibeamten als persönliche Kontaktperson für die Gemeinde gegeben. Es habe auch regelmäßiger Kontakt erfolgt, mindestens einmal in zwei

<sup>119</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 7, 14 (P.).

<sup>120</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 21 (W.).

<sup>121</sup> Seit 1999 Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Halle, seit 2001 Verwaltungsleiter der Jüdischen Gemeinde Halle und seit 2007 Geschäftsführender Vorsitzender des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden.

<sup>122</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 54 (P.).

<sup>123</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 52 (P.).

<sup>124</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 72 f. (P.).

Wochen. Dieser Kontakt habe persönlich oder telefonisch stattgefunden, entweder mit dem Zeugen oder einer Mitarbeiterin. Wenn etwas benötigt worden sei, habe man den Beamten über dessen Festnetz- oder Handynummer anrufen können. Dieser habe dann sofort reagiert, selbst wenn er nicht im Dienst gewesen sei, habe er sich umgehend gemeldet.<sup>125</sup> In Zeiten, in denen es etwa im Nahen Osten besondere Situationen gegeben habe, sei die Polizei auch längerfristig präsent gewesen. Er sei über diese Einsätze im Vorfeld informiert worden.<sup>126</sup>

In Bezug auf geplante Veranstaltungen habe man der Polizei einmal in sechs Monaten den Arbeitsplan der Gemeinde mitgeteilt. Kleinere Veranstaltungen seien aber nicht immer gemeldet worden.<sup>127</sup> Seit Dezember 2016 habe man aber aufgehört, die Polizei bei der Durchführung einzelner Veranstaltungen um Hilfe zu bitten. Auslöser hierfür sei gewesen, dass die Gemeinde jährlich im Dezember Chanukka feiere. Hierfür miete sie jedes Jahr einen Raum für mehrere Hundert Besucher an und bestelle einen privaten Sicherheitsdienst. Wenige Tage vor dem Fest im Jahre 2016 habe es den Anschlag am Berliner Breitscheidplatz gegeben. In der Gemeinde habe große Verunsicherung geherrscht und man habe daher die Polizei um Unterstützung gebeten. Diese sei jedoch mit der Begründung versagt worden, dass die Einschätzung der Sicherheitslage durch das LKA eine Polizeipräsenz vor Ort nicht rechtfertige. Dieses Verhalten habe ihn, den Zeugen P., sehr enttäuscht. Er habe aus dem Vorfall den Schluss gezogen, dass die Gemeinde selbst für die Gewährleistung der Sicherheit sorgen müsse.<sup>128</sup> Die Gemeinde habe in der Folge nur noch allgemeine Pläne elektronisch an die Polizei geschickt, habe aber nicht mehr über die internen Veranstaltungen mit der Polizei gesprochen.<sup>129</sup> Das LKA habe er in diesem Zusammenhang nicht kontaktiert.<sup>130</sup>

Auf die Frage, ob es mit der Polizei Sicherheitsgespräche gegeben habe, antwortete der Zeuge, solche Gespräche seien zum Beispiel jeweils vor der Veranstaltung „Marsch des Lebens“ erfolgt. Es hätten auch darüber hinaus Treffen mit Polizeibeamten stattgefunden, unter anderem mit dem Zeugen Sch., der Zeugin W. und der Zeugin B.. Für die Polizeileitung habe man auch Synagogenführungen gemacht oder habe die Polizeiakademie in Aschersleben mit einem Rabbiner besucht. Insgesamt könne er die Kontakte als sehr gut bezeichnen.<sup>131</sup>

Zum Vorgang Chanukka-Fest 2016 äußerten die durch den Ausschuss vernommenen Angehörigen der Polizei übereinstimmend, sie hätten hierzu keine Erinnerung. Die Zeugen wiesen aber darauf hin, dass in der Folgezeit, etwa im April 2017 der „Marsch des Lebens“, Veranstaltungen der Jüdischen Gemeinde durch die Polizei

---

<sup>125</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 55 (P.).

<sup>126</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 82 (P.).

<sup>127</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 56 (P.).

<sup>128</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 56 ff., 70 (P.).

<sup>129</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 59 f. (P.).

<sup>130</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 63 (P.).

<sup>131</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 64 f. (P.).

abgesichert worden seien.<sup>132</sup> Auch der Zeuge Sch. erklärte, ein solcher Sachverhalt sei ihm nicht bekannt. Er kenne keine Bitte der jüdischen Gemeinde, die in Richtung der Polizeidirektion oder Polizeiinspektion gegangen sei und die abschlägig beschieden worden sein soll, und ein entsprechender Sachverhalt, der möglicherweise im Revier einging und abschlägig beschieden worden sein soll, sei ihm auch nicht bekannt. Die Polizei habe auch nach 2016 bis zum 9. Oktober 2019 mehrfach Veranstaltungen der jüdischen Gemeinde polizeilich abgesichert. Soweit er das wahrgenommen habe, habe dieser Zeitpunkt keine Zäsur in der Zusammenarbeit zwischen dem Zeugen P. und der Polizei dargestellt.<sup>133</sup>

Die allgemeine Kontaktpflege zu den Verantwortlichen der religiösen Einrichtungen liegt erlassgemäß im Aufgabengebiet eines Revierleiters, so der Zeuge Sch.. Er selbst habe im Zeitraum Juli 2012 bis Mai 2015 als Leiter des Polizeireviers Halle (Saale) mehrfach mit dem Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde von Halle (Saale), dem Zeugen P., wie auch mit dem Vorsitzenden des islamischen Kulturzentrums Halle (Saale), Herrn A., im persönlichen Kontakt gestanden. So habe er nicht lange, nachdem er seinen Dienst als Revierleiter aufnahm, ein persönliches Gespräch mit dem Zeugen P. in seinem Dienstzimmer geführt, bei dem die telefonischen Erreichbarkeiten ausgetauscht worden seien. Seitdem habe er die Handynummer des Zeugen P. in seinem Diensthandy eingespeichert. Darüber hinaus habe er mehrere anlassbezogene Gespräche mit Herrn P., so unter anderem im März 2015 in Vorbereitung eines größeren polizeilichen Einsatzes zum Schutz der Holocaust-Gedenkveranstaltung Jom Haschoah der Jüdischen Gemeinde in Halle (Saale), geführt. Zudem erinnere er sich an einen Besuch des Zeugen P. bei einem Tag der offenen Tür in seinem Polizeirevier.<sup>134</sup>

Der Zeuge fuhr fort, es habe auch Kontakte der Behördenleitung der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd bzw. der Polizeiinspektion Halle (Saale) mit dem Zeugen P. gegeben. So habe im Juli 2012 im Rahmen einer Dienstbesprechung der Polizeipräsidentin, der Zeugin B., mit den Führungskräften der Behörde eine Führung durch die Synagoge in der Humboldtstraße stattgefunden, an der er, Sch., ebenfalls teilgenommen habe.<sup>135</sup>

Als er im Juni 2015 Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd geworden sei, sei der Kontakt zum Zeugen P. nicht abgerissen. So habe der Zeuge P. in einer E-Mail Anfang Mai 2016 die Zeugin B., den damaligen Leiter des Polizeireviers Halle (Saale), den Zeugen T., sowie ihn selbst angeschrieben, um auf den bevorstehenden Holocaust-Gedenktag hinzuweisen.<sup>136</sup>

Bis in den April des Jahres 2017 sei die Zeugin B. als Polizeipräsidentin die erste Ansprechpartnerin für den Zeugen P. auf der Ebene seiner Polizeibehörde gewesen.

<sup>132</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 26 (W.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 57 ff. (T.).

<sup>133</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 48, 54, 58 (Sch.).

<sup>134</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 43 (Sch.).

<sup>135</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 43 (Sch.).

<sup>136</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 43 (Sch.).

Anschließend habe er diese Aufgabe übernommen. Er erinnere sich an persönliche Gespräche mit ihm im August 2017 sowie zu den Holocaust-Gedenktagen Jom Haschoah in den Jahren 2018 und 2019. An diesen beiden Veranstaltungen habe er gemeinsam mit der Leiterin des Polizeireviers Halle (Saale), der Zeugin W. teilgenommen.<sup>137</sup>

In den persönlichen Gesprächen mit dem Zeugen P. sei es sehr häufig auch um die Frage gegangen, ob dieser Probleme im Hinblick auf die Sicherheit der jüdischen Gemeinde sehe. Informationen, die zu einer Änderung der Gefährdungsbewertung hätten führen müssen, seien ihm nicht Erinnerung.<sup>138</sup>

Zur Entwicklung des Informationsaustausches mit der jüdischen Gemeinde äußerte der Zeuge Sch., als er Dienststellenleiter im Polizeirevier Halle (Saale) gewesen sei, also von Juli 2012 bis Mai 2015, habe es einen doch recht intensiven persönlichen Kontakt zu den Verantwortlichen der jüdischen Gemeinde, insbesondere zum Zeugen P., gegeben. Dieser persönliche Kontakt sei vom Leiter des Reviereinsatzdienstes des Polizeireviers Halle (Saale), dem Zeugen M., und ihm selbst gepflegt worden. Der Zeuge P. habe in dieser Zeit dem Polizeirevier regelmäßig in persönlichen Gesprächen oder in Form von E-Mails Informationen zu Veranstaltungen der jüdischen Gemeinde zukommen lassen. Diese Informationen hätten im Einsatzbereich vorgelegt und seien entsprechend bewertet worden. Im Zuge der Organisationsfortentwicklung sei es zur Einführung der Regionalbereichsbeamten ab dem Jahr 2015 gekommen. Seiner Kenntnis nach sei dann die Aufgabe der Kontaktpflege und der regelmäßigen Kontaktpflege auf Herrn Polizeihauptmeister F., einen Regionalbereichsbeamten des Polizeireviers Halle (Saale), übergegangen. Soweit er wisse, habe dieser auch regelmäßig im Kontakt mit dem Zeugen P. gestanden.<sup>139</sup>

Zum Kontakt zur Jüdischen Gemeinde erklärte die Zeugin W., ihr Behördenleiter, der Zeuge Sch., habe sie anlässlich ihrer Dienstübernahme im April 2018 darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde in Halle (Saale) ein wichtiger Partner und die Sicherheit der jüdischen Einrichtungen Chefaufgabe sei. Sie habe den Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde zu Jom Haschoah am 12. April 2018 kennengelernt. Ihr Gesprächspartner habe ihr im Rahmen ihres Austausches versichert, dass im Moment alles in Ordnung sei.<sup>140</sup>

Die Zeugin W. führte aus, die jüdische Gemeinde in Sachsen-Anhalt habe im Jahr 2016 nach Anschlägen in Deutschland und in Europa die Polizei darum gebeten, auch weiterhin den Schutz zu gewährleisten. Ihre Behörde habe dann ein Gespräch mit der jüdischen Gemeinde geführt, in dessen Rahmen versichert worden sei, dass ein regelmäßiger Kontakt und enger Informationsaustausch erfolgen solle.<sup>141</sup>

<sup>137</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 43 (Sch.); vgl. auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 53 f. (T.).

<sup>138</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 43 (Sch.).

<sup>139</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 47 ff. (Sch.).

<sup>140</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 7 (W.).

<sup>141</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 9 (W.).

Die Zeugin W. bestätigte, seit September 2014 pflege ein Regionalbereichsbeamter den Kontakt mit der Jüdischen Gemeinde in Halle (Saale). Man habe vereinbart, dass einmal monatlich der persönliche Kontakt erfolgen und dass Veranstaltungspläne übersandt würden, damit die Polizei die Beurteilung der Lage vornehmen könne. Ausgehend von dem Gedenkfest Rosch Haschana im September 2014 seien immer wieder Sicherheitsgespräche geführt und Veranstaltungen durch Polizeibeamte abgesichert worden. Im Jahre 2019 etwa sei der „Marsch des Lebens“ ebenso polizeilich abgesichert worden wie Jom Haschoah. Bei dieser Veranstaltung hätte der Zeuge Sch. ebenso wie sie selbst teilgenommen.<sup>142</sup>

Im März 2015 habe die jüdische Gemeinde erstmals eine Mail übersandt, aus der der Veranstaltungskalender der Gemeinde für die kommenden drei Monate hervorgegangen sei. Dieser habe 208 Einträge aufgewiesen; sämtliche Schülerbesuche, Gebete, Festtage. Die wichtigen Veranstaltungen seien in dieser ersten Übersicht mit einem „X“ gekennzeichnet gewesen. Die Übersendung der Veranstaltungsübersichten sei auch in der Folgezeit fortgeführt worden, nunmehr aber ohne die „X“-Markierungen.<sup>143</sup> Es gebe allerdings auch Lücken; Veranstaltungsübersichten aus dem Jahr 2019 habe sie nicht in ihren Unterlagen.<sup>144</sup>

Insgesamt, so die Zeugin, habe es sich nach ihrer Einschätzung um eine regelmäßige und konstruktive Zusammenarbeit gehandelt. Dass Bitten der Gemeinde um Schutz nicht entsprochen wurde, könne sie nicht bestätigen. Im Gegenteil habe man sich intensiv angeschaut, ob Veranstaltungen durch den Regionalbereichsbeamten abgesichert werden könnten oder man auch die Bereitschaftspolizei hinzuziehen müsse.<sup>145</sup>

Hierzu führte die Zeugin W. aus, es gebe sowohl aus dem Jahr 2015 als auch aus dem Jahr 2016 Berichte über die Gespräche mit der Jüdischen Gemeinde, die dem Innenministerium übersandt worden seien. Teilnehmer des Gesprächs 2016 sei der Bereich Zentrale Aufgaben, also für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und für zentrale Einsatzaufgaben, auf der einen Seite und der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde auf der anderen Seite gewesen. Inhaltlich habe es sich um ein allgemeines Gespräch gehandelt zu den Aspekten Sicherheit, bauliche Veränderungen und Zusicherung der gegenseitigen Unterstützung. Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin, es habe am 19. März 2015 und im August 2016 jeweils einen Erlass gegeben, wo sie den Auftrag bekommen hätten, den Kontakt zu suchen, weil der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde in Sachsen-Anhalt sich an das Ministerium für Inneres und Sport gewandt und darum gebeten habe, weiterhin für Sicherheit zu sorgen.<sup>146</sup>

Der Zeuge T. gab an, im Jahr 2015 habe es im Polizeirevier Halle (Saale) Einsatzunterlagen zu den jüdischen Einrichtungen gegeben, die zuvor aktualisiert worden seien. Dazu habe es persönliche Gespräche gegeben von Mitarbeitern der

<sup>142</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 10 ff., 17 (W.).

<sup>143</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 10 f., 23, 30 (W.).

<sup>144</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 29 f., 38 (W.).

<sup>145</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 18 (W.).

<sup>146</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 24 f. (W.).

Dienststelle mit den beiden Vorsitzenden der jüdischen Gemeinden in Halle (Saale), also mit dem Zeugen P. als Vorsitzendem der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) und Herrn S. als Vorsitzendem der Synagogengemeinde zu Halle (Saale). Beide hätten in den Gesprächen keine Veränderung der Gefährdungslage festgestellt - eine Einschätzung, die beide Herren auch dann bei der Aktualisierung der Unterlagen im September 2016 aufrechterhalten hätten. Auch ihm selbst hätten aus seiner Erinnerung heraus aus polizeilicher Sicht keinerlei Tatsachen oder Anhaltspunkte vorgelegen, die auf eine Veränderung der Gefährdungslage hingewiesen hätten. Über die damaligen Kontaktaufnahmen mit den beiden jüdischen Gemeinden sei der damaligen Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd berichtet worden.<sup>147</sup>

#### **d. Die Lagebeurteilung zum 9. Oktober 2019**

Der Zeuge H., Leiter der Verfassungsschutzbehörde, merkte an, dass der Attentäter vor dem Anschlag nicht als Rechtsterrorist aufgefallen und weder seiner Behörde noch im Verfassungsschutzverbund als Rechtsextremist bekannt gewesen oder in irgend einem anderen Zusammenhang jemals aufgefallen sei. Ebenso wenig habe es 2019 oder in den Vorjahren irgendwelche konkreten Hinweise gegeben, dass an Jom Kippur irgendeine über den normalen Grad der allgemeinen Gefährdung von jüdischen Einrichtungen hinausgehende Gefährdungslage bestanden habe.<sup>148</sup>

In Bezug auf die Lage in Magdeburg teilte der Zeuge W. mit, dem Polizeirevier Magdeburg hätten vor dem 9. Oktober 2019 keine Hinweise vorgelegen, die auf eine veränderte Sicherheits- oder Gefährdungslage hingedeutet hätten.<sup>149</sup> Es habe auch keine Anfragen von jüdischen Gemeinden bezüglich der polizeilichen Unterstützung für Gottesdienste oder Feiertage gegeben, die polizeilich nicht gewährleistet worden wären. Ihm seien auch keine Beschwerden über die Zusammenarbeit des Polizeireviers Magdeburg mit den jüdischen Gemeinden oder nicht realisierte Unterstützungsersuchen bekannt. Für den 9. Oktober 2019 habe es keine Anfragen von jüdischen Gemeinden auf Polizeischutz gegeben.<sup>150</sup> Von einer Absenkung der Gefährdungstufe wisse er nichts.<sup>151</sup>

Der Zeuge T., Fachbereichsleiter Sicherheit der Stadt Halle (Saale), führte hinsichtlich der Frage der Zusammenarbeit der Stadt mit der Polizei aus, es sei ein regelmäßiger und anlassunabhängiger Austausch erfolgt. Es würde mehrfach in der Woche ein telefonischer Austausch erfolgen. Außerdem nehme ein Vertreter der Stadt an der Wochenberatung des Polizeireviers Halle (Saale) teil. Es werde auch anlassbezogen zu bestimmten Vorfällen, bestimmten Problemlagen, Lageentwicklungen gesprochen. Es existiere darüber hinaus auch ein Kontakt zu Polizeiinspektion Halle (Saale). Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, ein diesbezüglicher Austausch oder eine

<sup>147</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 53 (T.).

<sup>148</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 27, 29 f. (H.).

<sup>149</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 20 (W.).

<sup>150</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 20 (W.).

<sup>151</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 19 (W.).

Meldelinie mit dem Innenministerium gebe es nicht.<sup>152</sup> Der Zeuge Dr. W. äußerte sich entsprechend.<sup>153</sup>

Zur Einschätzung der Stadt Halle (Saale) zur Gefährdungssituation für jüdische Einrichtungen sagte der Zeuge Dr. W., es hätten sich aus Sicht des Ordnungsamtes und auch aus seiner Sicht keine Anhaltspunkte geboten, die auf irgend eine Gefährdungssituation hätten schließen lassen. Aus seiner Zeit als Sicherheitsbeigeordneter wisse er, dass Monats- und Jahresübersichten über die wichtigen Veranstaltungen, Feiern, Feste etc. gemacht würden, sodass genau festgelegt stehe, an welchem Tag welche Situation eintrete. Er habe auch gewusst, dass an diesem Tag Jom Kippur sei, sei aber gleichzeitig nicht von einer Gefährdungssituation ausgegangen.<sup>154</sup>

Die Zeugin W. gab an, vor dem 9. Oktober 2019 habe kein spezielles Sicherheitskonzept für jüdische Einrichtungen in Sachsen-Anhalt und im Besonderen für Halle (Saale) für den höchsten jüdischen Feiertag Jom Kippur existiert.<sup>155</sup> Sie habe keine Hinweise darauf gehabt, dass die Gemeinde am 9. Oktober 2019 eine Veranstaltung habe durchführen wollen. Normalerweise sei in dem Veranstaltungskalender auch mal in den vergangenen Jahren Jom Kippur mit abgebildet gewesen, aber als einer von vielen Feiertagen oder Veranstaltungen in der jüdischen Gemeinde, nicht besonders gekennzeichnet.<sup>156</sup>

Nach Aussage der Zeugen Sch. und B. gab es nicht einen einzigen Hinweis auf eine Gefahr am Jom-Kippur-Feiertag im Oktober 2019.<sup>157</sup> Es habe von den Vertretern der jüdischen Gemeinde auch keine Bitte oder Verlangen gegeben, für Jom Kippur 2019 besondere polizeiliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.<sup>158</sup> Der Zeuge B. gab auf Nachfrage an, er habe am 9. Oktober 2019 auch nicht gewusst, dass an diesem Tag Jom Kippur sei.<sup>159</sup>

Gefragt nach seinem Wunsch nach Polizeipräsenz an jüdischen Feiertagen erklärte der Zeuge P., Jom Kippur habe eine sehr große religiöse Bedeutung. Andere Feiertage wie Purim, Chanukka, Pessach oder solche Gedenkveranstaltungen wie Jom Haschoah seien seines Erachtens von der Sicherheitslage aber wesentlich komplizierter, weil mehr Menschen zusammenkämen und diese Tage auch öffentlich mehr gesehen würden. Bei Jom Kippur handele es sich eher um eine interne Sache, die von außen nicht gesehen werde. Er hätte sich daher eher für die genannten Tage als

<sup>152</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 8 (T.).

<sup>153</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 29 (Dr. W.).

<sup>154</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 23 f. (Dr. W.).

<sup>155</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 9, 34 (W.).

<sup>156</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 19, 33 (W.).

<sup>157</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 43 (Sch.), S. 69, 75 (B.).

<sup>158</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 43 f. (Sch.).

<sup>159</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 77 (B.).

für Jom Kippur eine Polizeipräsenz gewünscht.<sup>160</sup> Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er könne sich nicht erinnern, dass es vor dem Anschlag an einem jüdischen Feiertag zu einem Sicherheitsvorfall gekommen sei.<sup>161</sup>

Mehrere Zeugen verwiesen darauf, dass eine Herabsetzung der Gefährdungslage für jüdische Einrichtungen in Sachsen-Anhalt damit nicht verbunden gewesen sei.<sup>162</sup> So meinte der Zeuge T. vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte sei in Polizeikreisen eine Reduzierung des Schutzes der jüdischen Einrichtungen als heißes Eisen betrachtet worden. Es wäre aus seiner Sicht trotz der hohen Einsatzbelastung ein Tabubruch gewesen, dort eine Reduzierung vorzunehmen.<sup>163</sup>

Zu der Frage, ob sich aus der Feststellung des Bundesinnenministers auf einer Pressekonferenz zur PKS 2019, dass es einen bundesweiten Anstieg antisemitischer Straftaten gegeben habe, Folgen ergeben hätten, antwortete der Zeuge P., es hätten sich daraus zumindest keine Hinweise zu weiterführenden Maßnahmen ergeben. Dazu sei ihm nichts bekannt.<sup>164</sup> Der Zeuge L. erklärte, eine solche Entwicklung sei jedenfalls für Sachsen-Anhalt nicht feststellbar gewesen.<sup>165</sup>

Der Zeuge Stahlknecht wies in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilungen durch die Landespolizei darauf hin, dass es im Land Sachsen-Anhalt von 2015 bis einschließlich September 2019 insgesamt 293 Straftaten gegeben habe, denen ein antisemitischer Hintergrund zugeschrieben werden könne. 14 von diesen 293 Straftaten seien Delikte der körperlichen Gewalt gewesen. Bei den 14 Gewaltstraftaten habe es sich um 13 Körperverletzungen und einen Widerstand gehandelt. Die übrigen 279 antisemitischen Straftaten würden sich aus 168 Volksverhetzungen, 53 Propagandadelikten, 31 Sachbeschädigungen, 25 Beleidigungen und zwei Diebstahlsdelikten zusammensetzen.<sup>166</sup>

In Bezug auf die Stadt Halle (Saale) hätten sich von 2015 bis September 2019 insgesamt 42 antisemitische Straftaten ereignet. Davon seien drei Delikte der körperlichen Gewalt zuzurechnen gewesen. Im ersten Fall habe es sich um eine Körperverletzung und Beleidigung gehandelt; am 21. Oktober 2015 habe ein Tatverdächtiger den Geschädigten mit antisemitischen Äußerungen beleidigt und diesen mit der Hand in das Gesicht geschlagen. Eine versuchte Körperverletzung mit Beleidigung habe sich am 1. September 2018 ereignet. Der Tatverdächtige habe den Geschädig-

<sup>160</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 73 f. (P.); vgl. auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 124 (B.).

<sup>161</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 81 (P.).

<sup>162</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 6 (H.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 7, 9, 30 (W.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 5 (P.).

<sup>163</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 53 (T.).

<sup>164</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 11 (P.).

<sup>165</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 38 (L.).

<sup>166</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 70 (Stahlknecht).



ten mit den Worten „Judenschwein“ beleidigt und versucht, diesen zeitgleich zu schlagen. Um Widerstand und Volksverhetzung sei es in dem dritten Fall gegangen, der sich am 20. Juli 2019 ereignet habe. Ein Tatverdächtiger habe im Zusammenhang mit versammlungsrechtlichen Aktionen den Holocaust geleugnet. Bei den anderen 39 Straftaten handele es sich um 25 Volksverhetzungen, drei Propagandadelikte, vier Sachbeschädigungen und sieben Beleidigungen. Kein Delikt stünde in direktem Zusammenhang mit der Synagoge in der Humboldtstraße und es habe keine Geschädigten jüdischen Glaubens gegeben. Die antisemitischen Straftaten, die ausgeübt worden seien, hätten nach den ihm vorliegenden Erkenntnissen ausschließlich Opfer betroffen, die nicht jüdischen Glaubens seien.<sup>167</sup>

Seit Jahren gebe es in Deutschland eine hohe abstrakte Gefährdungslage in dem Phänomenbereich des Rechtsextremismus. Konkrete Hinweise auf Gefährdungen habe es in Deutschland jedoch nicht gegeben. Das letzte Gefährdungslagebild des Bundeskriminalamtes für den Phänomenbereich Rechtsextremismus vor dem Anschlag von Halle (Saale) sei im Juni 2018 erfolgt. Eine entsprechende Aktualisierung nach den Attentaten in Pittsburgh - ein antisemitischer Anschlag am 27. Oktober 2018 mit elf Toten und sechs weiteren Verletzten - oder Christchurch - ein islamfeindlicher Anschlag auf zwei Moscheen mit 51 Toten und 50 weiteren Verletzten - habe das BKA nicht vorgenommen. In der aktualisierten Fassung nach dem Anschlag von Halle (Saale) gehe das BKA weiterhin davon aus, dass keine antisemitischen Tötungsdelikte zu erwarten seien. Anhaltspunkte, die die abstrakte Gefährdungslage in Sachsen-Anhalt verschärfen könnten, hätten nach alledem nicht vorgelegen.<sup>168</sup>

Auch die Zeugin Dr. Zieschang betonte, man müsse die Zahlen der Kriminalstatistik auf Sachsen-Anhalt herunterbrechen und anschließend die Statistik vor Ort einbeziehen. Auch die Lageeinschätzung des Bundeskriminalamts sei nur ein Baustein einer Gefährdungsbewertung, die unmittelbar für das jeweilige Polizeirevier und für die jeweilige Polizeiinspektion getroffen werden müssten. Dabei handele es sich um eine Daueraufgabe.<sup>169</sup>

Auch andere Zeugen verwiesen darauf, dass in Sachsen-Anhalt vor dem Anschlag von Halle (Saale) antisemitische Straftaten kaum zu verzeichnen gewesen seien und eine weiter fallende Tendenz hinsichtlich der Fallzahlen vorgelegen habe.<sup>170</sup>

#### **e. Konsequenzen aus dem Anschlag von Halle (Saale)**

Aus Sicht des Zeugen Stahlknecht müsse registriert werden, dass unabhängig von der Einschätzung von abstrakten Gefährdungslagen und konkreten Gefährdungslagen sich jemand so radikalisieren könne, dass er über Nachrichtendienste vorher

<sup>167</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 70 (Stahlknecht).

<sup>168</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 71 f. (Stahlknecht).

<sup>169</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 44 f., 47 f. (Dr. Zieschang).

<sup>170</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 22 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 5, 17 (P.), S. 21 f. (W.), S. 45 f. (Sch.).

nicht erfasst werde und dass es eine 100-prozentige Sicherheit nicht gebe. Insofern sei die Erkenntnis, dass man ausgewählte neuralgische Punkte unabhängig von Gefährdungslagen sichere, obwohl die Gefährdungslagen fortgeschrieben würden und zukünftig jede jüdische Gemeinde rund um die Uhr 365 Tage sichern werde.<sup>171</sup>

Der Zeuge H. sagte, nach dem Anschlag von Halle (Saale), aber auch den Anschlügen von Hanau und Volkmarsen werde sein Dezernat um regelmäßige Lagebewertungen zur Sicherheit von jüdischen und muslimischen Einrichtungen gebeten. Vor diesen Ereignissen sei dies nicht der Fall gewesen.<sup>172</sup>

Der Zeuge H. führte weiter aus, der Dezernentenbereich Gefährdungssachbearbeitung im LKA sei nach dem Anschlag am 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) mit Erlass vom 11. Oktober 2019 um die Erstellung einer allgemeinen Beurteilung der Gefährdungslage für jüdische und islamische Einrichtungen und Objekte gebeten worden. Im Ergebnis sei mit Bericht vom 15. Oktober 2019 hinsichtlich der Gefährdung von jüdischen Einrichtungen in Sachsen-Anhalt festgestellt worden, dass Anhaltspunkte für eine Gefährdung jüdischer Einrichtungen in Sachsen-Anhalt vorlägen.<sup>173</sup>

Hinsichtlich des Berichts vom 15. Oktober 2019 bekundete der Zeuge H. weiter, in diesem Bericht sei hinsichtlich der Gefährdung von Moscheen und islamischen Einrichtungen festgestellt worden, dass ebenfalls Anhaltspunkte für eine Gefährdung islamischer Einrichtungen in Sachsen-Anhalt vorlägen. Im Bericht sei hinsichtlich der zu empfehlenden Maßnahmen darauf hingewiesen worden, dass das LKA bereits mit gleichem Erlass gebeten worden sei, objektbezogene Beurteilungen der Gefährdungslage für alle Synagogen und Moscheen sowie darüber hinaus für alle jüdischen und islamischen Einrichtungen in Sachsen-Anhalt zu erstellen. Im Anschluss daran seien 131 Beurteilungen der Gefährdungslage für jüdische und islamische Einrichtungen erstellt worden. Einschätzungen zur Gefährdungslage anderer Religionsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt habe man nicht vorgenommen.<sup>174</sup>

Die Frage, ob es in seinem Bereich nach dem Anschlag irgendwelche organisatorischen Veränderungen gegeben habe, verneinte der Zeuge L..<sup>175</sup>

Befragt zu den Veränderungen nach dem 9. Oktober 2019 erklärte der Zeuge P., man habe einen neuen Ansprechpartner bei der Polizei und auch wesentlich mehr Gründe für Kontakte. Dies würde aus der Erhöhung der Sicherheit der Gemeinde resultieren. Über stattfindende Veranstaltungen, Veränderungen in den Abläufen etc. sei die Polizei sofort informiert.<sup>176</sup>

<sup>171</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 81 f. (Stahlknecht).

<sup>172</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 19 (H.).

<sup>173</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 6 (H.).

<sup>174</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 6 (H.).

<sup>175</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 8 (L.).

<sup>176</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 55 (P.).

Zur Praxis nach dem 9. Oktober 2019 erklärte der Zeuge P., es bestehe jetzt ein ganz anderer Kontakt. Es würde gegenseitige Besuche und einen Austausch von Führungskräften des Polizeireviers mit dem Zeugen L. geben. Es seien auch andere Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden.<sup>177</sup>

Zur Situation nach dem Anschlag von Halle (Saale) erklärte der Zeuge Sch., es sei eine neue Gefährdungsstufe festgelegt worden. Hinsichtlich der Kommunikation nehme der Direktor der Polizeiinspektion jetzt wöchentlich Kontakt mit dem Zeugen Dr. W. auf. Von Seiten des Polizeireviers habe auch eine Aktualisierung der Schutzmaßnahmen aller religiösen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich stattgefunden. Zum Beispiel sei eine polizeiliche Videoeinrichtung bei der Synagoge in Dessau eingebaut worden.<sup>178</sup>

Nach dem Attentat von Halle (Saale) gebe es einen sehr regelmäßigen Kontakt zur Polizei, und zwar sowohl mit der Leitungsebene als auch einzelnen Beamten des operativen Bereichs, so der Zeuge Dr. W..<sup>179</sup> Seitens des Innenministeriums sei ihm nach dem Attentat Unterstützung signalisiert worden. Mit dem Innenminister und der Staatssekretärin habe er seit dem Attentat bereits dreimal persönlich gesprochen. Inzwischen stehe vor dem Tor der Synagoge ein Polizeicontainer und drei Videokameras seien installiert worden. Darüber hinaus seien weitere Hilfen zugesagt worden.<sup>180</sup>

## **2. Der Polizeieinsatz**

Der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss beleuchtete im Rahmen seiner Beweiserhebungen intensiv die in Reaktion auf das Anschlagsgeschehen ergangenen polizeilichen Maßnahmen. Aus den Vernehmungen der mit dem Polizeieinsatz befassten Beamten ergibt sich folgendes Bild:

### **a. Die polizeilichen Maßnahmen zur Festnahme des Tatverdächtigen**

Nach Angaben des Zeugen B. sei am 9. Oktober zwischen 12:04 Uhr und 12:05 Uhr der erste Notruf vom Brand- und Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale) an das Lage- und Führungszentrum der Polizei übermittelt worden. Eine Anruferin habe beobachtet, wie eine männliche Person Granaten auf den jüdischen Friedhof geworfen und auf eine Frau vor der Synagoge geschossen habe. Danach seien weitere Notrufe direkt bei der Polizei eingegangen. Noch um 12:05 Uhr sei der erste Funkstreifenwagen entsandt worden. Dieser habe sich zu diesem Zeitpunkt im Revierkommissariat Nördlicher Saalekreis in der Wilhelm-Busch-Straße 40 in Halle

<sup>177</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 16 (P.).

<sup>178</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. September 2020, S. 48, 51 f. (Sch.).

<sup>179</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 31 f., 34 (Dr. W.).

<sup>180</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 31 f., 37 (Dr. W.).

(Saale), etwa 3,3 km vom Tatort Humboldtstraße entfernt, befunden. Unmittelbar darauf sei ein weiterer Funkstreifenwagen entsandt worden.<sup>181</sup>

Der Zeuge M. führte aus, er sei um 12:10 Uhr von Herrn K. darüber informiert worden, dass es eine sogenannte Lebel-Lage, eine lebensbedrohliche Einsatzlage, gebe. Konkret habe er erfahren, dass es zu diesem Zeitpunkt eine Schießerei in der Stadt Halle (Saale) im Bereich des jüdischen Friedhofes gebe und dass mindestens eine Person lebensbedrohlich verletzt sei. Er, M., habe dann dafür Sorge getragen, dass sich der Führungsstab konstituiert. Der Führungsstab als Rumpfstab, also in den wesentlichsten Funktionen, sei bereits 12:05 Uhr arbeitsfähig gewesen, was nicht üblich sei, sondern normalerweise etwas länger dauere. Er selbst habe sich persönlich um 12:11 Uhr in den Lagerraum begeben und den Einsatz als sogenannter Polizeiführer oder Einsatzführer übernommen. Zu diesem Zeitpunkt habe er bereits die Möglichkeit gehabt, direkt über Funk auf den Einsatz Einfluss zu nehmen. Das habe er getan und in den ersten Minuten sehr viele Aufträge verteilt. Er habe sich zunächst erkundigt, wie sich die Kräftesituation tatsächlich darstellt und habe die Weisung erteilt, dass sämtliche anderen Einsätze sofort abubrechen seien. Ziel sei gewesen, diese Kräfte in den Einsatz zu involvieren, auf weitere Aufträge zu warten bzw. sich in Richtung der Tatorte zu begeben. Parallel dazu habe er eine Kräfteanforderung auch über die Landespolizei Sachsen-Anhalt hinaus versendet, da er davon ausgegangen sei, dass im Falle der Bestätigung der ersten Informationen sehr viele Einsatzkräfte notwendig werden würden. Dies habe er entsprechend kommuniziert.<sup>182</sup>

Auf Nachfrage äußerte der Zeuge M., zum Zeitpunkt des Eingangs des ersten Notrufes hätten sich 26 Funkmittel im Einsatz befunden, wobei nur zwei disponibel, also auftragsfrei, gewesen seien.<sup>183</sup> Die vorhandenen sechs Notrufplätze habe er unmittelbar besetzen können. Aufgrund der hohen Zahl der Notrufe - in den ersten 45 Minuten seien nahezu 100 Notrufe und während der gesamten Einsatzlage mehr als 400 Notrufe eingegangen - habe er ein „Ampelsystem“ entwickelt, mit dem der Umgang mit eingehenden Notrufen systematisiert worden sei. Man habe auch Notrufe nach Magdeburg umgeleitet. Es habe aber sicherlich Notrufe gegeben, die in dieser Einsatzlage „verloren“ gegangen seien.<sup>184</sup>

Der erste Funkstreifenwagen habe den Tatort um 12:11 Uhr, also sechs Minuten nach Eingang des ersten Notrufs, erreicht. Vor der Synagoge hätten die Kollegen eine niedergeschossene Frau liegen sehen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Den Täter selber hätten sie nicht mehr feststellen können.<sup>185</sup> Um 12:13 Uhr, so der Zeuge B. weiter, sei der erste Notruf zum Tatort Ludwig-Wucherer-Straße bei der Polizei eingegangen. Zwei Augenzeugen hätten gemeldet, dass der Tatverdächtige gegenwärtig im Döner-Imbiss umherschiesse. Einer der beiden Augenzeugen sei selbst im Döner-Imbiss gewesen und habe sich durch einen

---

<sup>181</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 69 f., 80 (B.).

<sup>182</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 8 f., 33, 38 (M.).

<sup>183</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 17 (M.).

<sup>184</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 20 f. (M.).

<sup>185</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 70, 81 f. (B.).

Sprung aus dem Fenster retten können. Eine Minute später sei ein Funkspruch an alle eingesetzten Kräfte erfolgt, dass der Tatverdächtige gegenwärtig in der Ludwig-Wucherer-Straße 12 im dortigen Döner-Imbiss agiere und mit einer Maschinenpistole um sich schieße. Ein weitere Minute später, also um 12:15 Uhr, sei der erste Funkstreifenwagen am Tatort Ludwig-Wucherer-Straße eingetroffen.<sup>186</sup>

Die Aussage des Zeugen M. deckt sich mit diesen Angaben. Dieser gab darüber hinaus an, er habe die entsprechenden Notrufe nicht unmittelbar wahrnehmen können, da diese nicht in der Befehlsstelle, sondern in einem separaten Raum eingegangen seien.<sup>187</sup> Dass eine Person durch das Täterhandeln verstorben sei, habe er bereits zwischen 12:13 Uhr und 12:18 Uhr erfahren.<sup>188</sup>

Um 12:14 Uhr sei im Rahmen eines Zeugenhinweises über Notruf das Fahrzeugkennzeichen des Täterfahrzeugs bekannt geworden. Dies habe ihn, M., veranlasst, entsprechende Ermittlungen vornehmen zu lassen. Es habe sich relativ schnell herausgestellt, dass das Fahrzeug ein Mietfahrzeug gewesen sei. Nach Kontaktierung der Mietwagenfirma seien die Personalien des Mieters des Tatfahrzeuges einschließlich dessen Handynummer um 12:20 Uhr im Führungsstab bekannt geworden. Der Zeuge M. habe unverzüglich die Handyortung veranlasst, einen IMSI-Catcher angefordert, einen IMSI-Beschluss beantragt und die Kontaktaufnahme mit dem stellvertretenden Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) veranlasst, worauf eine mündliche Anordnung zur Telekommunikationsüberwachung ergangen sei.<sup>189</sup>

Unterschiedliche Angaben machten die Zeugen zum Einsatz des IMSI-Catchers. Der Zeuge B. sagte aus, er sei letztlich nicht zum Einsatz gekommen.<sup>190</sup> Demgegenüber gab der Zeuge M. an, es habe sich später herausgestellt, dass der Täter das Handy bei seiner Flucht aus dem Autofenster geworfen habe. Ein Passant habe es gefunden und nach Hause mitgenommen. Dieser sei nach Einsatz des IMSI-Catchers von Spezialkräften aufgesucht worden und habe dann das Handy übergeben.<sup>191</sup>

Die Zeugin B., Kommandoführerin des ersten Funkstreifenwagens, der in der Ludwig-Wucherer-Straße eintraf, bekundete, sie habe sich zum Zeitpunkt des ersten Funkspruchs durch das Lage- und Führungszentrum auf dem Weg zu einem Einsatz in Halle-Neustadt befunden. Neben ihrem Kollegen, dem Polizeiobermeister F., habe sich in ihrem Einsatzfahrzeug außerplanmäßig auch der Kollege Polizeimeister L. befunden. Da sie die Meldung erhielten, dass ihr Einsatz von anderen Kollegen übernommen werden könne, habe sie dem Lage- und Führungszentrum über Funk mitgeteilt, den Einsatz in der Humboldtstraße zu übernehmen. Auf Nachfrage hätten

<sup>186</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 70 (B.).

<sup>187</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 9, 29 f. (M.).

<sup>188</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 29 (M.).

<sup>189</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 10 f. (Mi); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 70 f. (B.).

<sup>190</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 75 (B.).

<sup>191</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 23 f. (M.).

sie die Nachricht erhalten, dass eine schwer bewaffnete Person, bekleidet mit einer Weste und Helm, versuche, mit Sprengsätzen in die Synagoge einzudringen und dass eine Person möglicherweise tödlich verletzt sei.<sup>192</sup>

Durch das Lage- und Führungszentrum hätten sie die Mitteilung erhalten, dass sich die Person mit einem grauen VW mit dem Kennzeichenfragment „EU“ fortbewege und sich nun in der Ludwig-Wucherer-Straße in einem Döner-Imbiss befinde. Da sie nur zwei „Lebel“-Ausrüstungen mitgeführt hätten, hätten sie selbst und der Polizeimeister L. die Ausrüstung angelegt. Sie selbst sei gefahren, der Kollege L. habe die Maschinenpistole übernommen.<sup>193</sup>

Die Zeugin B. gab weiter an, sie habe sich aus der Situation heraus eher intuitiv entschieden, kurz nach dem Kreuzungsbereich zur Lessingstraße quer auf der Fahrbahn zu halten. Sie habe einen grauen VW wahrgenommen, welcher auf gleicher Fahrbahn in etwas Entfernung auf Höhe der Schillerstraße gestanden hätte. Als sie und ihre Kollegen ausgestiegen seien, habe sie einen Schuss gehört und eine männliche Person mit Helm links neben dem grauen VW, der eine Langwaffe auf sie gerichtet habe. Aus dieser sei Rauch gedrungen. Sie seien dann hinter das Fahrzeug in Deckung gegangen. Nachdem weitere Schüsse gefallen seien, habe sich der Polizeimeister L. bei ihr versichert, ob er die Schussabgabe erwidern solle. Sie habe dies bestätigt. Daraufhin habe dieser mehrere gezielte Schüsse abgegeben.<sup>194</sup>

Im weiteren Verlauf des Schusswechsels habe sie ihren Standort gefunkt und dass sie beschossen würden. Sie, B., sei der Meinung, dass sie ebenfalls ergänzend das Wort „Schusswechsel“ gesagt habe. Dieser Nachsatz sei aber über den Funkverkehr beim Lage- und Führungszentrum nicht angekommen.<sup>195</sup>

Der Täter sei dann mit seinem Fahrzeug geflohen. Sie hätten die Verfolgung aufgenommen. Sichtkontakt hätten sie nicht mehr gehabt. Ein Passant habe dann auf Nachfrage angegeben, dass der Täter in die zweite Kreuzung nach rechts abgebogen sei. Dies habe sich aber als falsch herausgestellt, sodass sie den Kontakt zum Täter verloren hätten.<sup>196</sup>

Die Ausführungen der Zeugin B. wurden durch die Ausführungen der Zeugen L. und D. bestätigt. Beide schilderten, sie seien während des Schusswechsels in der Ludwig-Wucherer-Straße angekommen. Der Täter habe daraufhin auch sie beschossen. Nach dessen Flucht hätten sie ebenfalls die Verfolgung aufgenommen, hätten aber den Kontakt verloren.<sup>197</sup>

---

<sup>192</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 55 f. (B.).

<sup>193</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 56 (B.).

<sup>194</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 56 f. (B.).

<sup>195</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 57 (B.).

<sup>196</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 57 f. (B.).

<sup>197</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 69 ff. (L.), S. 78 ff. (D.).

Die Zeugin B. erläuterte, ein Funkspruch funktioniere grundsätzlich nur einseitig. Wenn einer spreche, würden die anderen das Gesagte hören. Würden mehrere Personen gleichzeitig die Funktaste drücken, könne dennoch immer nur einer sprechen. Die anderen würden in diesem Falle ein Piepton empfangen, der Anzeige, dass jemand anderes schon eher gedrückt habe. Es könne angesichts der hoch angespannten Einsatzsituation und der herrschenden Lautstärke durchaus passiert sein, dass sie sowohl die Abgabe als auch den Empfang von Nachrichten nicht mehr wahrgenommen habe.<sup>198</sup>

In Bezug auf den Funkverkehr bemerkte der Zeuge D. im Rahmen seiner Vernehmung, er habe über Funk versucht, dem Lage und Führungszentrum die Nachteile des Täters zu melden. Er habe aber im Nachgang erfahren, dass dieser Funkspruch nur zum Teil über Funk wahrgenommen werden konnte.<sup>199</sup>

Zum Schusswechsel und zur Verwundung des Täters gab der Zeuge M. an, ihm sei erst gegen 14 Uhr bekannt geworden, dass seine Einsatzkräfte die Schusswaffe angewendet hätten. Er habe diesbezüglich mehrfach über Funk nachgefragt. Er gehe davon aus, dass die Kollegen die Funksprüche in dem Erregungszustand nicht wahrgenommen hätten.<sup>200</sup>

In Reaktion auf die um 12:17 Uhr eingegangene Meldung, dass der Tatverdächtige mit seinem Fahrzeug in Richtung Innenstadt flüchtig sei, habe er, so der Zeuge M., einen Teil der ihm zur Verfügung stehenden Kräfte in die Innenstadt beordert, um erstens den Schutz der Bevölkerung vor einem weiteren Einwirken durch Täter zu gewährleisten - was die oberste Priorität des Einsatzes dargestellt habe - und zweitens um im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen Täter zu ergreifen. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich Hinweise verdichtet, dass in der Stadt Halle (Saale) bis zu drei Täter aktiv seien. Diese Hinweise hätten sich durch mehrere Notrufe, die unabhängig voneinander gekommen seien, aber im weiteren Verlauf auch durch Polizeidienststellen anderer Bundesländer ergeben, die sich im Führungsstab gemeldet und gesagt hätten: „Wir haben hier über Twitter ein Foto gesehen und sehen darauf mehrere handelnde Täter“. Infolgedessen sei der Einsatz auf die Existenz mehrerer Täter ausgerichtet worden.<sup>201</sup>

Um 12:48 Uhr sei eine überregionale Fahndung mit einem Umkreis von 50 Kilometern um die Stadt Halle (Saale) ausgelöst worden. Die entsprechenden Fahndungsmaßnahmen seien dann auch sehr stringent umgesetzt worden. Die Freigabe für den sogenannten finalen Rettungsschuss habe er, der Zeuge M., um 12:55 Uhr erteilt.<sup>202</sup>

---

<sup>198</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 58, 65 (B.).

<sup>199</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 81 (D.).

<sup>200</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 19, 28 f. (M.).

<sup>201</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 10 f. (M.).

<sup>202</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 11 f., 18 (M.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 71 (B.).

Die Zeugen berichteten dem Ausschuss übereinstimmend, ein erster Notruf bezüglich des Tatortes Wiedersdorf, einer Ortschaft nordwestlich von Halle (Saale), sei um 13 Uhr eingegangen. Eine Anruferin habe berichtet, dass auf sie geschossen worden sei und sie stark blute. Sie habe außerdem angegeben, dass versucht worden sei, ihr Auto zu entwenden. Ein weiterer Anrufer habe über Notruf beim Brand- und Rettungsdienst gemeldet, dass in Wiedersdorf Passanten angeschossen worden seien und der Tatverdächtige ein Taxi entwendet haben soll. Eine Minute später sei der Funkspruch an alle Kräfte gegangen, dass in Wiedersdorf eine Person schieße.<sup>203</sup>

Der Zeuge M. führte aus, dass aufgrund der Meldungen zwischenzeitlich angenommen worden sei, dass es sich um drei Täter handele, die sich in Wiedersdorf aufgesplittet hätten. Er habe die Maßnahmen entsprechend auf diese Annahme ausgerichtet und weiterhin auch nach dem ursprünglichen Fluchtfahrzeug suchen lassen.<sup>204</sup> Zu diesem Zeitpunkt hätten für den Einsatz 28 Funkmittel aus dem eigenen Bereich zur Verfügung gestanden, daneben zwei Einsatzzüge aus dem Bereich Sachsen, darunter ein Zug für besondere Einsatzlagen, und ein Polizeihubschrauber. Wenig später habe auch ein zweiter Polizeihubschrauber am Einsatz teilgenommen.<sup>205</sup>

Der Zeuge M. schilderte, nach einer Meldung um 13:16 Uhr, dass das Taxi auf der Bundesautobahn 9 gesichtet worden sei, habe er Einsatzkräfte zur Ergreifung des Täters in diese Richtung verlegt und die Abfahrt Günthersdorf sperren lassen, da sich in diesem Bereich mehrere große Möbelhäuser und andere große Einkaufszentren befänden. Er habe auch erwogen, einen künstlichen Stau zu erzeugen, letztlich aber davon abgesehen, da er einen rechtzeitigen Zugriff nicht als gesichert angesehen habe.<sup>206</sup>

Die Zeugen M. und B. gaben übereinstimmend an, dass das Fluchtfahrzeug um 13:32 Uhr auf der B 91, in Richtung Zeitz fahrend, durch Kräfte des Schichtdienstes aus dem Bereich Zeitz festgestellt worden sei. Vier Minuten später, also um 13:36 Uhr, habe das Fluchtfahrzeug auf Höhe der Ortschaft Werschen an einer Lichtzeichenanlage einen anderen Verkehrsteilnehmer gerammt, woraufhin der Täter durch die Polizeikräfte aus dem Bereich Zeitz festgenommen worden sei. Ein Polizeihubschrauber sei wenige Sekunden später vor Ort gewesen, keine Minute später die entsprechenden Einsatzkräfte der Spezialeinheiten des Landes Sachsen-Anhalt.<sup>207</sup>

Auf Nachfrage sagte der Zeuge M., er habe erst im Moment der Festnahme erfahren, dass der Täter sein Handeln filme und ins Internet stelle. Er halte eine Recherche

---

<sup>203</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 71 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 13 (M.).

<sup>204</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 13 f., 45 (M.).

<sup>205</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 11 f., 17 f. (M.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 71 (B.).

<sup>206</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 13 f., 22 f. (M.).

<sup>207</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 14 (M.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 71 f., 76 (B.).



nach entsprechenden Streams in der Akutphase eines solchen Einsatzes für eine Polizeiinspektion auch nicht für durchführbar.<sup>208</sup>

## **b. Zur Kommunikation mit der Stadt Halle (Saale)**

Zur Kommunikation mit der Stadt Halle (Saale) erklärte der Zeuge M., er habe ab einem bestimmten Zeitpunkt einen Verbindungsbeamten der Stadt Halle (Saale) in seinem Führungsstab gehabt. Umgekehrt habe er keinen Verbindungsbeamten zur Stadt entsandt. Er habe dies versäumt, auch da er in den Maßnahmen, die er organisiert habe, persönlich sehr stark gefangen gewesen sei.<sup>209</sup>

Der Zeuge Dr. Wiegand, Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale), erinnerte, er habe 12:20 Uhr bei einem Spatenstich in einer Kita erfahren, dass in der Stadt Schüsse gefallen seien. Er habe den Termin abgebrochen und habe seinen Stab zusammengerufen. Noch auf dem Weg in seinen Stab habe ihn der Zeuge M. angerufen und von den Vorgängen informiert. Der Stab sei 12:50 Uhr zusammengetreten. Er habe dessen Leitung übernommen. Der Zeuge schilderte dem Ausschuss die einzelnen Maßnahmen, die er als Oberbürgermeister der Stadt zur Bewältigung der Lage getroffen habe. Unter anderem führte er aus, er habe um 13:47 Uhr angeordnet, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, wenn möglich das Haus nicht verlassen sollten.<sup>210</sup>

Der Zeuge erklärt auf Nachfrage, die entsprechenden Entscheidungen habe er selbst getroffen. Er habe diese dann auch der Polizei übermitteln lassen.<sup>211</sup>

Befragt zu Radiomeldungen, wonach die Kinder aus dem Kindergärten abzuholen seien, erklärten die Zeugen T. und Dr. Wiegand übereinstimmend, er könne sich diese Meldungen nicht erklären. Auch zu einem Bericht, die Besucher der Ausländerbehörde seien zum Zeitpunkt des Anschlags zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert worden, erklärten die Zeugen, dieser konkrete Fall sei ihnen nicht bekannt.<sup>212</sup>

Die Frage, ob es im Bereich Opferbetreuung eine Zusammenarbeit mit der Polizei gegeben habe und ein Kontakt zu einer Opferberatung aufgenommen worden sei, verneinte der Zeuge Dr. Wiegand.<sup>213</sup>

<sup>208</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 34 ff. (M.).

<sup>209</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 26 f. (M.).

<sup>210</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 16 ff. (Dr. W.).

<sup>211</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 21 f. (Dr. W.).

<sup>212</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 12 f. (T.), S. 30 f. (Dr. W.).

<sup>213</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 22 f. (Dr. W.).

### c. Die Evakuierung der Synagoge

Nach den Aussagen der durch den 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vernommenen Polizeibeamten ist für die Evakuierung der Synagoge folgender Ablauf feststellbar:

Der Zeuge B. führte aus, die Personen, die sich innerhalb der Synagoge aufgehalten hätten, seien telefonisch durch den zuständigen Regionalbereichsbeamten sowie über die Mauer des ehemaligen Friedhofs durch die erste eintreffende Funkstreifenwagenbesatzung angewiesen worden, sich innerhalb der Synagoge aufzuhalten. Es seien eine zunächst unüberschaubare Menge an Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) im unmittelbaren Bereich festzustellen gewesen.<sup>214</sup>

Eine wesentliche Schwierigkeit bei der Planung und Koordinierung der Evakuierung, so der Zeuge B. weiter, habe darin bestanden, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar gewesen sei, ob es Mittäter gebe, die sich gegebenenfalls noch in der Nähe aufhielten. Die Einsatzkräfte hätten dies aufgrund zahlreicher Meldungen zu Parallellagen nicht ausschließen können bzw. hätten sogar davon ausgehen müssen.<sup>215</sup>

Die Freigabe der Evakuierung durch das Tor habe erst um 15:45 Uhr erfolgen können. Auch das Tor zur Synagoge sei mit USBV versehen gewesen. Die Option, über die Mauer zu evakuieren, sei in Anbetracht der Altersstruktur der Opfer verworfen worden.<sup>216</sup>

Der Zeuge erklärte weiter, die Evakuierung sei ab 16:00 Uhr durch Kräfte der Landesbereitschaftspolizei in Gruppen zu vier Personen erfolgt. Den Betroffenen sei auch medizinische und psychosoziale Hilfe angeboten worden. Die medizinische Erstversorgung sei durch den leitenden Notarzt erfolgt. Dieser habe angewiesen, alle Personen in ein Krankenhaus zu verbringen. Um 16:51 Uhr sei die Meldung erfolgt, dass 52 Personen aus der Synagoge evakuiert worden seien.<sup>217</sup>

Der Zeuge B. verwies darauf, dass Aufgabe der Polizei der Schutz der Opfer gewesen sei. Für Transport und Unterbringung sei die Stadt Halle (Saale) verantwortlich gewesen.<sup>218</sup>

### d. Die Aufgabe der Opferbetreuung

Der Ausschuss ging auch der Frage nach, ob und in welchem Umfang den Betroffenen medizinische und psychosoziale Hilfe zur Verfügung stand.

<sup>214</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 4 (B.).

<sup>215</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 5 (B.).

<sup>216</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 5 (B.).

<sup>217</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 5, 11 (B.).

<sup>218</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 23 (B.).

Der Zeuge B. gab zur Zuständigkeit für Maßnahmen der Opferbetreuung an, dass das Kriseninterventionsteam der Polizei die interne Betreuung der betroffenen Kollegen wahrnehme, während die Psychosoziale Notfallversorgung der Stadt Halle (Saale) sich um die Opfer und Angehörigen kümmere. Kernaufgabe der polizeilichen Opferbetreuung sei die Koordinierung der Betreuungsmaßnahmen mit den Beteiligten gewesen. Bei der polizeilichen Opferbetreuung gehe es darum, das Opfer aufzufangen, abzuschirmen und zu erfassen und die entsprechenden Betreuungsangebote der Opferschutzverbände und sonstiger Beteiligter koordiniert zu unterbreiten. Diese Aufgabe habe im Lage- und Führungszentrum der Herr L. ab dem späten Nachmittag des Tattages wahrgenommen.<sup>219</sup>

Der Zeuge M. gab auf Nachfrage an, Herr L. habe bereits ab 13:00 Uhr im Führungsstab gearbeitet. Diesem hätten für die Betreuungsaufgabe Kräfte zur Verfügung gestanden, die zum Teil als Trainer Verhandlungstrainings vorgesehen seien, aber auch als sogenannte Konfliktmanager eingesetzt würden, also über eine entsprechende kommunikative Ausbildung verfügten. Zur Größenordnung der Kräfte könne er keine Angaben machen.<sup>220</sup>

Zur Betreuungssituation vor Ort seien nach Auskunft des Zeugen B. ein Notarzt und die Psychosoziale Notfallversorgung, die über die Stadt Halle (Saale) angefordert worden seien, gegen 13:15 Uhr an der Synagoge eingetroffen. Diese wären vor Ort in Absprache mit den Einsatzkräften tätig gewesen.<sup>221</sup>

Zur Betreuung der Opfer erklärte der Zeuge M., er habe angewiesen, dass niemand diesen Bereich verlassen dürfe, ohne zuvor eine entsprechende psychologische Betreuung zu bekommen. Erst wenn der Psychologe gesagt habe „Ja, die ist tatsächlich in der Lage, Aussagen zu tätigen“, seien auch Aussagen aufgenommen worden.<sup>222</sup>

Für die polizeilichen Maßnahmen im Rahmen der Opferbetreuung sei ab dem 10. Oktober 2019 die Leiterin des Polizeireviers Halle (Saale) beauftragt worden. Ab dem 14. Oktober 2019 habe den Einsatzabschnitt Opferbetreuung ein Beamter des LKA übernommen.<sup>223</sup>

Die Betreuung der Erstinterventionsteams schilderte die Zeugin B. dahingehend, dass diese zusammen mit einer Betreuerin des Kriseninterventionsteams am Abend des Einsatzes ein Gruppengespräch geführt hätten. Dieses habe sie als positiv und gut empfunden. Es seien dann auch Telefonnummern ausgetauscht worden, sodass die Möglichkeit bestanden hätte, etwa am nächsten Tag ein Vieraugengespräch zu führen. Aus ihrer Sicht sei es von der Unterstützung her alles so gewesen, wie es

---

<sup>219</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 7 f. (B.), S. 38 (M.).

<sup>220</sup> die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 39 f. (M.).

<sup>221</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 5, 22 (B.).

<sup>222</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 16 (M.).

<sup>223</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 6 (B.).

hätte laufen müssen.<sup>224</sup> In diesem Sinne äußerte sich auch der Zeuge L.. Nach drei, vier Wochen habe er noch einmal einen Anruf einer Mitarbeiterin des Kriseninterventionsteams erhalten, die gefragt habe, wie es ihm gehe und ob er Hilfe benötige. Dies habe er verneint, weil es ihm gut gegangen sei.<sup>225</sup> Der Zeuge D. berichtete ebenfalls von einem Telefonanruf und fügte hinzu, dass auch in seiner Dienststelle, also im zentralen Einsatzdienst in Merseburg, noch einmal das Angebot eines Gesprächs mit geschultem Personal gemacht worden sei. Insgesamt erachtete auch er die Betreuung im Nachgang als ausreichend.<sup>226</sup>

#### **e. Zur Rolle der Zeugen Sch., B. und W. hinsichtlich des Einsatzes**

Zu seinem Agieren am 9. Oktober 2019 gab der Zeuge Sch. an, er habe sich im Erholungsurlaub in Berlin befunden, als ihn gegen 12:50 Uhr sein Abwesenheitsvertreter, der Zeuge M., angerufen habe. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass es in Halle (Saale) eine lebensbedrohliche Einsatzlage gebe. Er, Sch., sei daraufhin mit dem nächstmöglichen Zug gegen 13:30 Uhr zurück in Richtung Halle (Saale) gefahren. Dieser Zug sei aufgrund der Sperrung des Hauptbahnhofs Halle (Saale) umgeleitet worden, sodass er erst gegen 16:30 Uhr in der Polizeiinspektion Halle (Saale) angekommen sei.<sup>227</sup>

Er habe sich in die Befehlsstelle begeben, wo sich der Zeuge M. als Polizeiführer des Einsatzes gemeinsam mit den Beamten des Führungsstabes der Besonderen Aufbauorganisation aufgehalten habe. Zu diesem Zeitpunkt habe er bereits gewusst, dass eine tatverdächtige Person festgenommen worden sei. Nachdem ihm der Zeuge M. einen kurzen Sachstand zum polizeilichen Einsatz gegeben habe, habe er als Behördenleiter mehrere Gespräche unter anderem mit externen Partnern geführt. So habe es zum Beispiel ein persönliches Gespräch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale), dem Zeugen Dr. Wiegand, gegeben. Dieses Gespräch habe er im Beisein des Zeugen M. und zum Teil im Beisein von Herrn Kriminaloberrat R. geführt. Es sei vor allem um die Frage gegangen, ob der Täter allein gehandelt habe oder ob es noch weitere handelnde Täter im Stadtgebiet von Halle (Saale) gebe.<sup>228</sup> Er habe auch ein Telefonat mit dem Landrat des Landkreises Saalekreis, Herrn H., unter anderem zur Abstimmung von Maßnahmen aufgrund der notwendigen Evakuierung von Bürgerinnen und Bürgern im Bereich der Stadt Landsberg, Ortsteil Wiedersdorf, geführt, weil dort der Tatverdächtige vermutlich ein Kraftfahrzeug zurückgelassen hatte, in dem sich gefährliche Stoffe befunden hätten. Ein persönliches Gespräch erfolgte außerdem mit dem Zeugen P. in seinem Dienstzimmer sowie mit Herrn R.. Dieser sei für die kriminalpolizeilichen Maßnahmen in seiner Behörde verantwortlich. In dem Gespräch mit Herrn R. sei es unter anderem um den Stand der kriminalpolizeilichen Maßnahmen sowie um die Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt gegangen. Diese sei am

<sup>224</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 61 f. (B.).

<sup>225</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 73 (L.).

<sup>226</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 83 (D.).

<sup>227</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 44 (S.).

<sup>228</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 44 (Sch.).

Nachmittag des 9. Oktober erfolgt, die Übernahme des Verfahrens durch das Bundeskriminalamt auf polizeilicher Seite am Nachmittag des darauffolgenden Tages. Erste Kräfte des Bundeskriminalamtes seien aber schon am Abend des 9. Oktober in der Behörde eingetroffen. Er selbst habe die Polizeiinspektion seiner Erinnerung nach kurz nach Mitternacht verlassen.<sup>229</sup>

Zu dem Umstand, dass er die Einsatzführung auch nach seinem Eintreffen in der Behörde bei dem Zeugen M. belassen habe, erklärte der Zeuge Sch., gerade bei der Führung von herausragenden, komplexen Einsätzen seien gemäß der einschlägigen Polizeidienstvorschriften Führungswechsel auf ein Minimum zu reduzieren. Hätte er den Einsatz übernehmen wollen, hätte er einen umfangreichen Lagevortrag haben müssen, um in die Lage überhaupt erst mal reinzukommen und dann den Einsatz zu übernehmen. Zudem habe er keinen Grund gesehen, dem Zeugen M. diesen Einsatz aus der Hand zu nehmen. Hinzu sei gekommen, dass keine Erkenntnisse vorgelegen hätten, dass sich die hoch operative Phase des Einsatzes noch über einen unabsehbar langen Zeitraum hinwegziehen würde; auch deswegen habe er von einem Führungswechsel abgesehen.<sup>230</sup>

Der Zeuge B. gab an, er habe sich am 9. Oktober 2019 zu einer Fortbildungsmaßnahme in Münster-Hiltrup an der Deutschen Hochschule der Polizei aufgehalten. Auf dem Rückweg habe er von der Lage in Halle (Saale) erfahren. Sein Vorgesetzter habe ihn telefonisch gebeten, zur Dienststelle zu kommen, um Teile des Einsatzes mit zu bewältigen. Er sei dann gegen 15:45 Uhr in der Polizeiinspektion eingetroffen und habe sich unverzüglich in die Befehlsstelle begeben, in der der Führungsstab bereits tätig gewesen sei. Er habe die Funktion des Leiters Führungsstab vom Zeugen S. übernommen der dann den Stabsbereich 1, also Einsatzangelegenheiten, geleitet habe.<sup>231</sup>

Der Zeuge M. bestätigte, er habe seinen standardmäßigen, strukturmäßigen Stellvertreter B. angerufen und gesagt: „Ich brauch dich hier, weil ich in die Maßnahmen der Phase 1, der Chaosphase, so involviert bin, dass ich eine strukturierte Überführung in die Phase 2 persönlich so nicht hinkriege.“<sup>232</sup>

Am Tag des Anschlags, so die Zeugin W., habe sie sich im Urlaub befunden. Als sie von den Ereignissen erfahren habe, habe sie sich umgehend zum Dienst gemeldet. Die Besondere Aufbauorganisation, in der sie normalerweise aufgrund ihrer Funktion mit eingebunden gewesen wäre, sei zu diesem Zeitpunkt schon gebildet worden. Daher habe sie den Auftrag bekommen, ins Polizeirevier zu fahren und sich dort um die Dinge zu kümmern, die getan werden mussten. Gegen 22.00 Uhr sei sie dann mit Kollegen in die Behörde gefahren und habe die Nachtschicht übernommen, die gegen 7.30 Uhr geendet habe. Für sie sei der Einsatz damit abgeschlossen gewesen.<sup>233</sup>

---

<sup>229</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 44 f. (Sch.).

<sup>230</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 62 f. (Sch.).

<sup>231</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 69, 73 (B.).

<sup>232</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 38 (M.).

<sup>233</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 13 ff., 26 f. (W.).

## f. Die weiteren Maßnahmen bis zum Ende der ersten Einsatzphase

Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen M. und B. seien während und nach den beschriebenen Ereignissen zahlreiche weitere Raumschutz- und Fahndungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Halle (Saale) sowie im Saalekreis durchgeführt worden. Insgesamt hätten 25 Hinweise zu 23 Tatorten, die letztlich sogenannte Parallellagen dargestellt hätten, abgearbeitet werden müssen. Unter anderem sei gemeldet worden, dass eine komplett schwarz gekleidete Person, die mit Maschinengewehren bewaffnet sei, sich unter einem Balkon in einem klassischen Wohnbereich in der Stadt Halle (Saale) verstecke oder dass eine Geiselnahme in einem Supermarkt stattfinde. Sämtliche Meldungen hätten sich als unzutreffend erwiesen, seien aber stringent bearbeitet worden. Da in dem ersten Fluchtfahrzeug Sprengmittel gefunden worden seien, habe die Polizei außerdem bei der Sicherung und Evakuierung der Umgebung Unterstützung geleistet.<sup>234</sup>

Zur Kommunikation mit der Stadt Halle (Saale) erklärte der Zeuge M., er habe ab einem bestimmten Zeitpunkt einen Verbindungsbeamten der Stadt Halle (Saale) in seinem Führungsstab gehabt. Umgekehrt habe er keinen Verbindungsbeamten zur Stadt entsandt. Er habe dies versäumt, auch da er in den Maßnahmen, die er organisiert habe, persönlich sehr stark gefangen gewesen sei.<sup>235</sup> Zur Qualität der Zusammenarbeit mit der Stadt Halle (Saale) sagte der Zeuge, diese habe aus seiner Sicht vollkommen problemlos stattgefunden.<sup>236</sup>

Hinsichtlich der Dokumentation des Polizeieinsatzes erläuterte der Zeuge B., in diesem Bereich seien zwei Beamte des Lage- und Führungszentrums, die sonst Führungsbeamte vom Dienst sind, und zwei Kollegen für die Dokumentation an sich, tätig gewesen. Er könne nur für die Zeit nach 15:45 Uhr Aussagen treffen, aber für diese Zeit bewerte er die Dokumentation im Einsatz als stabil. Zur Einsatznachbereitung wären sämtliche Funksprüche und Notrufe sowie Festnetztelefone des Lagezentrums gesichert und verschriftet worden.<sup>237</sup>

Erst um 18:15 Uhr sei es nach Aussage des Zeugen M. möglich gewesen, die Einschätzung zu treffen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit der Einsatzlage nur ein Täter gehandelt hat. Der eigentliche Einsatz in der Befehlsstelle habe aber noch bis zum 11.09., 20 Uhr stattgefunden. Bis dahin sei es notwendig gewesen, entsprechende Maßnahmen auch außerhalb der Organisation durchzuführen.<sup>238</sup>

---

<sup>234</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 15 f. (M.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 72 (B.).

<sup>235</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 26 f. (M.).

<sup>236</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 52 (M.).

<sup>237</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 73 f. (B.).

<sup>238</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 17 (M.).

In den Gesamteinsatz seien nach Angaben des Zeugen M. insgesamt 1 569 Polizeivollzugsbeamte aus verschiedensten Bundesländern involviert gewesen. Neben den Kräften aus Sachsen-Anhalt hätten auch Kräfte der Bundespolizei aus Berlin, aus Brandenburg, aus Niedersachsen und aus Thüringen am Einsatz teilgenommen. Er habe darüber hinaus Rückmeldungen aus weiteren Bundesländern gehabt, dass entsprechende Kräfte bei Bedarf zur Verfügung stünden.<sup>239</sup>

### 3. Die Kritik am Einsatz der Polizei

Vor dem Hintergrund der von Betroffenen des Attentats von Halle (Saale) öffentlich geäußerten Kritik am Einsatz der Polizei ging der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss der Frage nach, ob und inwieweit in diesem Zusammenhang von Schwächen des Polizeieinsatzes gesprochen werden kann und wer gegebenenfalls hierfür Verantwortung trägt.

#### a. Der Notruf des Zeugen P.

Auf Vorhalt eines Auszugs aus einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 7. Februar 2020, in dem es heißt:

*„Schon um 12:03 Uhr*

*rief der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde, P., den Notruf 112 der Stadt Halle (Saale) an. Es war eine panische Situation in der Synagoge, so hat er sich später erinnert: ‚Ich schrie ins Telefon.‘ Draußen schieße ein Mann mit einem Maschinengewehr, womöglich lägen schon Tote auf der Straße. Er habe versucht, den Beamten die Situation zu erklären. Die Reaktion am anderen Ende fand er irritierend. ‚Und dann fragen sie mich, wie ich heiße und wo die Synagoge ist.‘“*

erklärte der Zeuge, die Situation sei zutreffend wiedergegeben worden. Er habe sich geärgert, dass der Standort der Synagoge in der Notrufzentrale nicht bekannt gewesen sei. Insgesamt habe er das Gefühl gehabt, dass es zu lange gedauert habe.<sup>240</sup>

Die Zeugen Sch. und M. äußerten hierzu, den Sachbearbeitern der Polizei im Lage- und Führungszentrum der Polizeiinspektion hätte die Information über den Standort der Synagoge vorgelegen. Der Zeuge P habe aber nicht den Notruf der Polizei angerufen, sondern den Notruf des Brand- und Rettungsamtes der Stadt Halle (Saale).<sup>241</sup>

<sup>239</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 18 (M.).

<sup>240</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 74 ff. (P.).

<sup>241</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 57 f. (Sch.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 33 (M.).

## **b. Die fehlende Leistung von erster Hilfe im Falle von Jana L.**

Im Rahmen ihrer Vernehmung vor dem 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss äußerte die Zeugin F. ihr Unverständnis, dass eine eintreffende Polizeibeamtin der vor der Synagoge liegenden Jana L. keine erste Hilfe geleistet habe.<sup>242</sup>

Der Zeuge M. gab zu diesem Vorgang an, dass die getötete Jana L. wahrnehmbare Verletzungen gehabt habe, die mit dem Leben nicht mehr vereinbar seien. Die Verletzungen habe die Beamtin auch wahrgenommen. Der Zeuge machte diesbezüglich im nicht öffentlichen Sitzungsteil nähere Angaben.<sup>243</sup>

## **c. Der Zeitpunkt der Überbringung der Todesnachrichten**

Der Zeuge M. sagte, dass er die Kritik hinsichtlich des Zeitpunkts der Überbringung der Todesnachrichten an die Angehörigen der beiden getöteten Personen annehme. Die Polizei sei an die gesetzliche Maßgabe gebunden, eine Todesnachricht dann zu überbringen, wenn der Tod der Person und dessen Identität zweifellos feststünden. Er glaube, es hätte der Polizei gut zu Gesicht gestanden, etwas schneller und zügiger zu verfahren. Ob das tatsächlich möglich war, könne er mit Bestimmtheit nicht sagen. Zur psychosozialen Betreuung der Angehörigen meinte der Zeuge, er habe hierzu eine entsprechende Weisung erteilt, die jedoch verzögert umgesetzt worden sei. Er habe hiervon zwischen 21:00 und 22:00 Uhr Kenntnis erlangt und mit Vehemenz auf die Umsetzung gedrungen.<sup>244</sup>

## **d. Kommunikationsdefizite**

Sämtliche durch den 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vernommenen Betroffenen des Attentats von Halle (Saale) gaben im Rahmen ihrer Vernehmung an, durch die vor Ort agierende Polizei nicht oder nur unzureichend über das Tat- und Einsatzgeschehen und den Fortgang der polizeilichen Maßnahmen aufgeklärt worden zu sein.

Der Zeuge P. schilderte, nach dem Anschlag sei die Polizei seiner Erinnerung nach zunächst für nur kurze Zeit in der Synagoge gewesen. Ein inhaltliches Gespräch habe nicht stattgefunden. Man habe ihm erklärt, man werde ihn über Telefon kontaktieren; mehr Informationen habe er nicht bekommen.<sup>245</sup>

Der Zeuge B. bestätigte, dass die Polizei gegen 12:30 Uhr mit dem Zeugen P. gesprochen habe. Mit ihm habe niemand reden wollen. Er habe suchen müssen, wen er ansprechen könne. Als er dann versucht habe, mit den Polizeibeamten zu spre-

---

<sup>242</sup>

<sup>243</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 30 (M.).

<sup>244</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 34 ff., 50 (M.).

<sup>245</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 76 ff. (P.).



chen, sei er an den Vorgesetzten verwiesen worden, der dann seinen Vorgesetzten angerufen habe. Der Zeuge meinte, es sei nicht klar geworden, wer da was zu sagen habe. Weder sei ihm ein Verantwortlicher vorgestellt worden noch seien die anschließenden polizeilichen Maßnahmen erläutert worden. Kontaktdaten oder ähnliches habe er nicht erhalten. Von den sieben oder acht Polizeibeamten, mit denen er an diesem Tag zu tun gehabt habe, hätten auch nur ein oder zwei Englisch gesprochen.<sup>246</sup>

Auch nach Einschätzung der Zeugin B. sei das Kommunikationsmanagement in der Synagoge sehr schlecht gewesen. Ein Einsatzleiter vor Ort sei für sie nicht erkennbar gewesen. Es habe eher so gewirkt, als ob die Polizisten selber nicht so genau gewusst hätten, wer jetzt was machen soll. Zum Ablauf der Evakuierung habe es eine Ansage gegeben. Zu dem, was draußen vor sich gegangen sei, habe es null Kommunikation durch die Polizei gegeben.<sup>247</sup>

Die Zeugin M. bestätigte, dass vor der Evakuierung Worte an sie gerichtet worden seien, die sie selbst allerdings nicht verstanden habe. Sie bestätigte ebenso wie die Zeugin F., dass eine Information über das weitere Verfahren lange unklar geblieben sei.<sup>248</sup>

Zum Vorwurf der unzureichenden Kommunikation äußerte der Zeuge M., es habe um 12:25 Uhr ein erstes Telefonat zwischen dem Regionalbereichsbeamten und dem Zeugen P. gegeben. In diesem Gespräch seien Informationen zu den Erkenntnissen, die zu diesem Zeitpunkt vorgelegen hätten, aber auch Verhaltenshinweise gegeben worden. Eine ständige Information habe der Zeuge P. seiner Kenntnis nach nicht eingefordert. Zumindest vom Führungsstab aus wäre so etwas auch nicht realisierbar gewesen.<sup>249</sup>

#### **e. Fehlende Empathie, Gleichgültigkeit**

Der Zeuge B. bekundete, als ihn die Polizei abends ins Hotel gefahren habe, sei dies „zu einer großen Show“ geworden. Es seien sieben, acht Polizeiautos mit Sirene da gewesen. Polizeibeamte in SEK-Uniform hätten den Bereich gesichert, obwohl da gar niemand gewesen sei. Als er am nächsten Tag gegangen sei, hätten dort immer noch Polizeibeamte vorm Hotel gesessen und ihn einfach nur angeschaut. Er sei sichtbar als Jude erkennbar gewesen; und doch sei keiner von den Polizeibeamten mitgekommen und habe sich um seine Sicherheit gekümmert. Deshalb nenne er das eine Show, weil es offensichtlich nur zeigen sollte, dass geschützt wird, aber wirklich um ihren Schutz gekümmert habe sich niemand. Er habe dann gesagt, dass jetzt

<sup>246</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 13 f., 16, 21 (B.).

<sup>247</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 32, 34, 39 (B.).

<sup>248</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 55, 60, 65 f. (F.), S. 79 f. (M.).

<sup>249</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 27 (M).

keiner mehr von seiner Gruppe im Hotel sei. Daraufhin sei die Antwort gekommen: „Wir warten, bis wir den Befehl bekommen zu gehen“.<sup>250</sup>

Die Polizei, so der Zeuge B. weiter, schien auch keine Ahnung zu haben, wer Juden sind und was sie an diesem Tag dort gemacht hätten. Er habe das Gefühl gehabt, dass bei vielen Polizeibeamten da wirklich ein Mangel an menschlicher Empathie gewesen sei. Die Polizei habe sie nicht als die Opfer gesehen, die sie waren. Er denke, es gibt Raum für Wachstum, für Verbesserung im Umgang der Polizei mit Opfern eines so schrecklichen Angriffs. Er denke auch, dass es besonders wichtig wäre, wenn die Polizei bessere Kenntnisse hätte über Juden, das Judentum, die jüdische Erfahrung und insbesondere auch das intergenerationelle Trauma, das alle Juden betreffe, die in Deutschland leben. Es hätte schon geholfen, wenn jemand einfach mal gefragt hätte, „Was brauchen Sie?“, dann hätte das die ganze Interaktion komplett verändert.<sup>251</sup>

Auch die Zeugin F. gab ihren Eindruck wieder, die Polizeibeamten hätten insgesamt kein Verständnis gezeigt und sich auch nicht um Verständnis bemüht. Sie hätten ihre Versuche, den Beamten das Verhalten und die Bedürfnisse der Betroffenen näherzubringen, eher genervt zur Kenntnis genommen.<sup>252</sup>

Nach Aussage des Zeugen Sch. ist die Thematik der interkulturellen Kompetenz Gegenstand sowohl von Ausbildung als auch von Studium an der Fachhochschule der Polizei in Aschersleben. Darüber hinaus gebe es eine ganze Reihe von Fortbildungsangeboten zentraler Art an der Fachhochschule der Polizei, die auch gerade von Beamten seiner Behörde regelmäßig angenommen würden. In der jüngeren Vergangenheit würden diese Fortbildungsseminare sehr häufig auch aus Kapazitätsgründen nicht in Aschersleben, sondern in Halle (Saale) bzw. Merseburg stattfinden, unter anderem unter Leitung der Polizeiseelsorgerin Frau I.. Darüber hinaus spiele die Thematik der Fortbildung zur interkulturellen Kompetenz auch im täglichen Führungshandeln eine Rolle. Unter anderem deswegen habe es im Jahre 2012 die Führung durch den Zeugen P. durch die Synagoge anlässlich der Dienstberatung der Polizeipräsidentin mit den Führungskräften gegeben. Auch Anfang 2020 habe eine Fortbildung mit Führungskräften seiner Behörde zu Fragen der interkulturellen Kompetenz stattgefunden.<sup>253</sup>

Die Zeugin B. vertrat die Ansicht, dass das Thema interkulturelle Kompetenz immer ein Schwerpunktthema in der Ausbildung in dem Studium sein müsse. Es müsse vor allem im polizeilichen Alltag ein Thema sein. Die Fachhochschule sei mit großem Druck dabei, hierzu ein völlig neues Fortbildungskonzept aufzusetzen.<sup>254</sup>

Der Zeuge Stahlknecht erklärte in Bezug auf das Papier „Problembeschreibung Antisemitismus“ in Sachsen-Anhalt des Bundesverbandes RIAS e. V., es habe Gesprä-

<sup>250</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 11 (B).

<sup>251</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 12, 15 (B.).

<sup>252</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 60, 70 (F.).

<sup>253</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 63 f. (Sch.).

<sup>254</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 106 (B.).

che zwischen Herrn Dr. Sch. und Mitarbeitern des Innenministeriums gegeben auch im Hinblick auf ein zweites Papier, das erstellt worden sei. Man habe fast ausschließlich mit Herrn Dr. Sch. gemeinsam die Sicherheitskooperation und Vereinbarung zur Ausgestaltung des Staatsvertrages besprochen und begleitet. Er halte es vor dem Hintergrund der in dem Papier enthaltenen Ausführungen für angezeigt, die interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiter der Polizei im Hinblick auf unterschiedliche Glaubensrichtungen zu stärken.<sup>255</sup>

#### **f. Der Umgang mit dem koscheren Essen**

Im Rahmen seiner Vernehmung nannte der Zeuge B. zwei Konfliktpunkte mit der Polizei vom Zeitpunkt der Beendigung des Gebets bis zur Evakuierung. Der erste habe das Essen betroffen.

Jom Kippur sei ein Fastentag, wo über 26 Stunden weder gegessen noch getrunken werde. Darüber hinaus würden viele Mitglieder seiner Gruppe, einschließlich er selbst, nur streng koscheres Essen zu sich nehmen. Sie hätten deshalb aus Berlin auch viel koscheres Essen mitgebracht, das benutzt werden sollte, um das Fasten am Ende des Tages zu brechen. Sie hätten darum gebeten, das Essen bei der Evakuierung mitnehmen zu dürfen, was zunächst abgelehnt worden sei. Nachdem sie der Polizei umfassend die Notwendigkeit erklärt hätten, sei die Mitnahme erlaubt worden. Das Essen sei dann in eine große Tasche gepackt worden. Im letzten Moment vor der Evakuierung sei dann gesagt worden, dass die Tasche nicht den Bestimmungen entspreche, da sie zu groß sei. Sie hätten dann ein bisschen Essen in kleine Plastikmülltüten verpackt und diese mitgenommen. Es habe sich aus seiner Sicht um einen absurden Moment gehandelt.<sup>256</sup>

Der Zeuge M. äußerte hierzu, er habe von diesem Vorgang erst im Nachgang erfahren. Bei der Evakuierung habe das Retten von Menschen und das Vermeiden weiterer Gefahren das oberste Prinzip dargestellt. Es sei nicht klar gewesen, wie die UBSV reagieren. Man habe auf keinen Fall riskieren wollen, dass durch das Mitführen größerer Gegenstände irgendetwas ausgelöst würde. Wäre er, M., um eine Entscheidung gebeten worden, hätte er „Nein, besser nicht“ geantwortet.<sup>257</sup>

Auch der Zeuge B. betonte, man habe in Kleingruppen evakuiert, um eben auch gut reagieren zu können. Ein großer Koffer hätte diese Maßnahme möglicherweise behindert. Hinzu sei gekommen, dass der Koffer zu Unsicherheiten bei den Kollegen hätte führen können, wem der Koffer gehöre und was sich in ihm befinde.<sup>258</sup>

<sup>255</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 87 ff. (Stahlknecht).

<sup>256</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 8, 21 (B.), S. 71 (F.).

<sup>257</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 28 (M.).

<sup>258</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 10, 17 (B.).

### **g. Der Umgang mit der Tochter des Zeugen B.**

Der zweite Hauptkonfliktpunkt mit der Polizei habe sich nach Darstellung des Zeugen B. auf seine Tochter bezogen. An diesem Morgen sei seine 15 Monate alte Tochter gegen 10:30 Uhr von einer Babysitterin abgeholt worden. Nach dem Attentat habe er die Babysitterin kontaktiert und ihr gesagt, sie solle bleiben, wo sie sei. Als ihnen dann gesagt worden sei, dass die Evakuierung erfolge, habe seine Frau sich große Sorgen gemacht, von ihrer Tochter getrennt zu werden. Wie seine Frau auch im Prozess ausgesagt habe, stamme sie aus einer Familie von Überlebenden des Holocaust. Ihre Großmutter sei 1944 in Auschwitz von Mengele von ihrer eigenen Mutter getrennt worden. Daher sei diese Trennung für seine Frau besonders schmerzhaft und dieses intergenerationelle Trauma habe sie stark belastet. Er habe versucht, der Polizei zu erklären, warum es so wichtig sei, dass seine Tochter gemeinsam mit ihnen dorthin evakuiert wird, wo der Rest der Gruppe hinevakuiert wird, aber es sei kein Verständnis vorhanden gewesen. Irgendwann habe er dann mit dem amerikanischen Konsul in Leipzig Kontakt aufgenommen. Es sei erst nach dem Gespräch mit ihm sowie nach seiner Weigerung, die Synagoge ohne seine Tochter im Bus zu verlassen, dass die Polizei dann zugestimmt habe, seine Tochter in den Bus zu bringen.<sup>259</sup>

Nach Aussage des Zeugen M. habe er von diesem Lebenssachverhalt noch während des Einsatzes auch im Führungsstab Kenntnis erlangt. Bei ihm sei angekommen, dass es ein Begehren gebe, das Kind in die Synagoge zu bringen. Er habe dann entschieden, dass dies nicht passiert. Sie seien zu diesem Zeitpunkt damit beschäftigt gewesen, die Leute aus dem Gefahrenbereich herauszubringen und nicht noch entsprechend ein Kleinkind mit einer Betreuerin noch zusätzlich in Gefahr zu begeben. Die Kritik nehme er gern an. Er wisse, dass das Baby zunächst auch nicht in den Bus gekonnt habe, die Situation aber vor Ort kommunikativ gelöst und durch die Polizei auch so realisiert worden sei.<sup>260</sup>

### **h. Durchsuchung und Identitätsfeststellung**

Mehrere Betroffene kritisierten, sie seien vor der Evakuierung durchsucht worden. Außerdem seien ihre Personalien vor der Busfahrt mehrfach erhoben worden. Insgesamt, so der Zeuge B., sie hätten sich wie Verdächtige behandelt gefühlt.<sup>261</sup>

Zu diesem Vorwurf merkte der Zeuge M. an, er glaube inständig, dass die Betroffenen es so empfunden hätten. Dies sei wahrscheinlich deshalb der Fall gewesen, weil die Polizei sehr stringent in solchen Situationen handle und auch die Personen entsprechend zu stringenterem Handeln auffordere. Er selbst glaube, dass es der Polizei gut zu Gesicht stehe, in vielen Situationen kommunikativer zu sein. Aber es gebe Situationen, wo dies nicht gehe. Zur Erfassung der Personalien sei zu sagen, dass

<sup>259</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 8 f. (B).

<sup>260</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 34, 45 (M).

<sup>261</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 19 f. (B); S. 34 (B), S. 71 (F).

die Strafprozessordnung vorschreibe, dass die Identität von Zeugen zu erheben und zu sichern sei. Er halte diese Erfassung in Listen für zwingend erforderlich. Er, M., wisse, dass das Notarztteam auch noch einmal Personalien erfasst habe.<sup>262</sup>

Zu dem Umstand, dass die Betroffenen durchsucht worden seien, äußerte der Zeuge B., es sei nicht bekannt gewesen, welche Sprengmittel, welche gefährlichen Gegenstände sich im Umfeld und möglicherweise auch innerhalb der Synagoge befunden hätten. Es habe keine Ausgangsvermutung gegeben, dass sich Täter unter den Opfern befänden. Grundsätzlich besteht diese Gefahr aber immer. Hinzu sei gekommen, dass das Gelände übersät mit gefährlichen Gegenständen war. Daher hätten die Kollegen ausschließen müssen, dass irgendjemand dort in Panik, Hektik in irgendeiner traumatisierten Situation etwas mitnehme. Er könne die Betroffenheit der Opfer aber nicht nur in diesem Punkt sehr gut nachvollziehen.<sup>263</sup>

### **i. Die Bereitstellung des Busses**

Die Zeugen B., B., F. und M. kritisierten des Weiteren, sie seien mit einem regulären Stadtbus ins Krankenhaus gefahren worden, der über kein Sicherheitsglas verfügt habe. Hinzu sei gekommen, dass der Bus außerhalb des geschützten Bereiches geparkt worden sei und sie den Blicken Dritter, insbesondere der Medien, schutzlos ausgeliefert gewesen seien.<sup>264</sup>

In Bezug auf den Bus erklärte der Zeuge M., dass die Polizei für die Evakuierungen keine materiellen Dinge vorhalte. Diese Aufgabe liege im konkreten Fall bei der kreisfreien Stadt Halle (Saale). Er habe den Einsatz von Bussen für zwingend notwendig erachtet und deshalb in Richtung der Rettungsleitstelle um die Bereitstellung der Busse gebeten. Zu der ihm bekannten Kritik, dass der Bus keine Sicherheitsscheiben gehabt habe, sei zu sagen, dass er keinen entsprechenden Bus in Deutschland kenne. Die im Bus befindlichen Personen hätten sich in keiner akuten Lebensgefahr befunden, da der Bus durch die Polizeibeamten entsprechend gesichert gewesen sei.<sup>265</sup>

Der Zeuge betonte weiter, es habe an diesem Tag mehrfach Versuche von Medienvertretern gegeben, zunächst sehr, sehr dicht an den Tatort heranzukommen. Man habe dann eine Grenze gesetzt und am Wasserturm eine Medienbetreuungsstelle eingerichtet. Dort seien die Medien von polizeilichen Pressesprechern betreut worden. Die Polizei habe aber in diesem Fall im Rahmen praktischer Konkordanz abwägen müssen zwischen den Bedürfnissen der Betroffenen und der Pressefreiheit und habe die Medien nicht über Gebühr daran hindern dürfen, Fotos zu machen. Auf die Nachfrage, warum es nicht möglich gewesen sei, in den gesicherten Kordon hinein zu fahren, gab der Zeuge an, es handele sich um einen Tatort, in den dann bereits mittelbar hineingefahren worden wäre. Zum anderen hätten sich in diesem gesicherten Bereich zuhauf auch polizeiliche Kräfte und polizeiliche Einsatzmittel befunden,

<sup>262</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 29 ff., 41 (M.).

<sup>263</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 17 ff. (M.).

<sup>264</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 9 (B.), S. 35 (B.), S. 55 (F.), S. 81 (M.).

<sup>265</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 32 (M.).

die dann hätten weggefahren werden müssen. Im Übrigen hätte der Bus in die Humboldtstraße entweder rückwärts herein- oder herausfahren müssen. Beides sei in dieser Situation möglicherweise nicht angemessen gewesen.<sup>266</sup>

#### **j. Die Mitwirkung einer Nonne bei der psychosozialen Erstbetreuung**

Zu den Meldungen, dass auch eine Nonne vor Ort Hilfe geleistet habe und auch den Bus begleitet habe, erklärte der Zeuge B., diese Entscheidung sei seines Wissens nicht durch die Polizei getroffen worden. Er gehe davon aus, dass die Stadt dies entschieden habe. Er persönlich hätte dagegen keine Einwände vorgebracht, weil er denke, dass wenn man Opfern helfe, dass dann auch gesamtgesellschaftlich geholfen werden sollte.<sup>267</sup>

Der Zeuge M. führte dazu aus, die Polizei habe sich an die Rettungsleitstelle der Stadt Halle (Saale) gewendet, damit diese die entsprechenden Kräfte alarmieren und zum Einsatz bringen könne. Es sei ihm wichtig gewesen, „dass da jemand ist“. Dass es sich um eine Nonne gehandelt habe, habe er aus der Zeitung erfahren.<sup>268</sup>

#### **k. Das Verhalten der Polizei im Krankenhaus**

Hinsichtlich des polizeilichen Handelns im Klinikum St. Elisabeth und St. Barbara beanstandete der Zeuge B., dass ein Polizeibeamter versucht habe, ihr Gebet zu unterbrechen, um Zeugenvernehmungen durchzuführen. Er habe es abgelehnt, das Gebet, mit dem sie diesen schrecklichen Tag abschließen wollten, zu unterbrechen. Letztlich habe das Krankenhauspersonal dazwischen gehen müssen, sodass es nur auf diese Art und Weise möglich gewesen sei, das Gebet zu Ende zu führen.<sup>269</sup> Die Zeugin B. meinte, die Vernehmungspersonen im Krankenhaus hätten sich nicht vorgestellt, seien aber alle in zivil gewesen.<sup>270</sup>

Die Zeugin F. wiederum schilderte, im Krankenhaus habe plötzlich ein Mann neben ihr gestanden, der nicht in Uniform gewesen sei, und der ihr erklärt habe „Ja, also, wenn Sie das Krankenhaus verlassen wollen, dann müssen Sie jetzt aussagen, und wenn Sie das nicht machen wollen, dann müssen Sie halt hierbleiben.“ Der Mann habe ihr mehr als deutlich gemacht, dass er an ihrer Aussage kein großes Interesse habe und mit ihr nicht kommunizieren wolle. Ihre Kontaktdaten habe sie ihm regelrecht aufzwingen müssen. Sie habe Angst gehabt vor diesem Mann, von dem sie nur spekulieren könne, dass er ein Polizeibeamter war.<sup>271</sup>

<sup>266</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 32 f., 44 f. (M.), S. 11 (B.).

<sup>267</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 24 (B.).

<sup>268</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 29 (M.).

<sup>269</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 9 f., 16 (B.).

<sup>270</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 37 (B.).

<sup>271</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 56 f., 61, 67 (F.).

Der Zeuge M. erklärte hierzu, er habe nicht eruieren können, um welche Kollegen es sich gehandelt habe. Er wies aber darauf hin, dass er angewiesen habe, dass alle Polizeibeamten, die in Zivil an dem Einsatz teilgenommen hätten, eine Weste mit der Aufschrift „Polizei“ zu tragen hätten. Es sei wichtig gewesen, dass auch die polizeilichen Kräfte, die sich im Raum bewegen, erkennen, dass der handelnde Zivilist zu ihnen gehöre.<sup>272</sup> Auch der Zeuge B. erklärte, er habe hierzu keine Kenntnis.<sup>273</sup>

## I. Übernachtung, Nachbetreuung

Die Zeugen B., B., F. und M. gaben übereinstimmend an, die Polizei habe sie nach Abschluss der Maßnahmen im Klinikum mit der Situation alleingelassen. Auch eine psychosoziale Betreuung oder zumindest die Zuleitung entsprechender Angebote sei aus ihrer Sicht unzureichend erfolgt.

Der Zeuge B. erklärte, ungefähr einen Monat nach dem Attentat habe die gesamte Gruppe eine Rundmail von der Stadt Halle (Saale) erhalten. Diese sei in deutscher Sprache verfasst gewesen und habe eine Liste der verschiedenen Ressourcen, also Telefonnummern, die man anrufen konnte, enthalten. Letztlich sei es die jüdische Gemeinde gewesen, die sie unterstützt habe sowie einige gemeinnützige Organisationen, die sich für die Opferarbeit engagieren würden.<sup>274</sup>

Die Zeugin B. erinnerte, sie habe irgendwann Briefe vom Landesamt für Gesundheit und Soziales über Betreuungsangebote und einen Brief von dem Opferbeauftragten erhalten.<sup>275</sup>

Wochen, wenn nicht sogar Monate später, so die Zeugin F., habe sie einen Brief erhalten, der nach ihrer Erinnerung Broschüren vom Weißen Ring und vielleicht auch der mobilen Opferberatung enthalten habe. Das Anschreiben dazu sei ein allgemein gehaltenes Anschreiben gewesen, das sie als Affront empfunden habe. Es sei ein Anschreiben am Computer geschrieben mit Anrede: „Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Dame“ gewesen. Handschriftlich sei die Anrede mit Kugelschreiber durchgestrichen worden und dann habe: „Sehr geehrte Frau F.“ gestanden. Sie habe sich beim Lesen gedacht: Okay, offensichtlich interessieren die sich so wenig für mich, dass es ihnen nicht mal wert ist, dass sie ein personalisiertes Anschreiben vernünftig auf einem Computer schreiben können.<sup>276</sup>

Die Zeugin M. wiederum verneinte die Frage, ob die Polizei ihr Angebote unterbreite, Informationen dargebracht habe hinsichtlich psychosozialer Unterstützung, Traumabewältigung, Krisenintervention.<sup>277</sup>

<sup>272</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 25, 34 (M.).

<sup>273</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 25 (B.).

<sup>274</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 17, 24 (B.).

<sup>275</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 37 f. (B.).

<sup>276</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 69 (F.).

<sup>277</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 83 (M.).

Der Ausschuss befragte die Betroffenen auch nach einem Treffen, dass für Opfer und Hinterbliebene des Anschlags von Halle (Saale) vom 21. bis 23. Februar 2020 organisiert worden sei. Die Zeugin M. gab an, sie könne sich an eine entsprechende Mitteilung nicht erinnern. Die Zeugin F. meinte, sie habe davon nichts mitbekommen. Demgegenüber erklärte die Zeugin B., sie habe ein Einladungsschreiben erhalten. Sie kenne aber niemanden, der hingegangen sei. Sie verwies ebenso wie der Zeuge B. darauf, dass eine Teilnahme wegen des gleichzeitigen Schabbats nicht in Frage gekommen wäre.<sup>278</sup>

Der Zeuge M. erklärte zu dem durch den Weißen Ring initiierten Treffen, er habe angeboten, dass er sich auch als Polizeiführer an diesem Treffen beteilige und dort zur Verfügung stehe. Man habe ihm jedoch die Rückmeldung gegeben, dass die Polizei da noch nicht präsent sein soll. Er glaube, dass dies ein Fehler gewesen sei.<sup>279</sup>

Die Zeugin B. erläuterte, die Polizei habe die Einladung übernommen, da keine Rechtsgrundlage ersichtlich gewesen sei, die Daten der Betroffenen an den Weißen Ring weiterzugeben. Der Termin sei vom Weißen Ring gesetzt worden. Es habe aber keinen Hinweis aus ihrem Bereich gegeben, dass der Termin mit dem Schabbat konkurriere. Die Frage, wie viele Teilnehmer aus der Synagoge an dem Treffen teilgenommen hätten, könne sie nicht sicher beantworten.<sup>280</sup>

Der Ausschuss befragte die Betroffenen auch nach ihrer Einschätzung, ob die im sogenannten Beck-Bericht enthaltene Kernaussage, dass der Mensch im Mittelpunkt staatlichen Handelns stehen müsse, im Rahmen des Einsatzes der Polizei gegolten habe. Diese Frage wurde einhellig verneint.<sup>281</sup>

Zu der Frage, ob ihm der sogenannte Beck-Bericht bekannt sei, sagte der Zeuge M. er sei eine Woche lang in Berlin im Rahmen der Auswertung des Einsatzes Breitscheidplatz gewesen. Den Bericht habe er aber nicht gelesen. Der Zeuge B. gab hierzu an, er kenne den Bericht in Umrissen, jedoch keine Details. Er wisse aber, dass die Erkenntnisse in die Konzeption zur Bewältigung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen eingeflossen seien.<sup>282</sup>

Zur Beteiligung Sachsen-Anhalts an der Bund-Länder-AG und zur Reflexion des sogenannten Beck-Berichts erklärte die Zeugin B., man habe in der Bund-Länder-AG nicht mitmachen können, diese aber eng begleitet. Es habe einen fachlichen Streit über die nähere Beteiligung der Polizei am Thema psychosoziale Notfallversorgung gegeben. Sie vertrete hierzu die Auffassung, dass die Polizei empathisch und zugewandt handeln, eine psychosoziale Notfallversorgung aber nicht leisten könne.<sup>283</sup>

---

<sup>278</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 22 (B.), S. 37, 42 (B.), S. 72 (F.), S. 84 f. (M.).

<sup>279</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 46 (M).

<sup>280</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 121 (B).

<sup>281</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 17 f. (B), S. 38 (B), S. 68 (F.), S. 84 (M.).

<sup>282</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 14 f. (B.), S. 43 (M.).

<sup>283</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 109 (B.).



Die hierzu durch den Ausschuss vernommenen Zeugen B., B. und M. gaben übereinstimmend an, sie hätten von der Kritik der Betroffenen ausschließlich über die Medien erfahren.<sup>284</sup> Der Zeuge M. betonte, in den persönlichen Gesprächen, die er geführt habe bzw. in den Vernehmungen, die durchgeführt worden seien, habe es solche Äußerungen nicht gegeben. In der Meldung um 16:51 Uhr sei durch die Kollegen vor Ort von einer Evakuierung gesprochen worden, die sehr ruhig verlaufe, sehr kooperativ und in Abstimmung mit den Betroffenen der jüdischen Gemeinde erfolge.<sup>285</sup>

In Übereinstimmung dazu erklärte der Zeuge P., die Evakuierung sei seiner Meinung nach sehr gut organisiert gewesen. Er selbst sei aber nicht mit dem Bus zum Elisabeth-Krankenhaus gefahren, sondern gemeinsam mit fünf oder sechs weiteren Personen mit einem Mini-Van zur Polizeiinspektion in der Merseburger Straße.<sup>286</sup>

Der Zeuge B. erklärte, Hinweise auf Konfliktlagen, Schwierigkeiten etc. seien ihm am Tag von seinen Kollegen nicht rückgemeldet worden. Dies könne damit zusammenhängen, dass die Probleme vor Ort nicht als solche wahrgenommen worden seien.<sup>287</sup>

Die Zeugin B. meinte, es könnte ein großes Problem gewesen sein, dass die Inhomogenität der Gemeinde am 9. Oktober 2019 nicht unmittelbar erfasst worden sei. So habe der Zeuge Sch. in sehr engen Kontakt mit dem Zeugen P. gestanden, der erklärt habe, er brauche dies nicht und das nicht. Dabei sei aus dem Auge verloren worden, dass ja sehr unterschiedliche Menschen in der Gemeinde gewesen seien und nicht die jüdische Gemeinde, die sonst aus anderen Tagen oder Vereinbarungen oder Gesprächen in Halle (Saale) bekannt sei.<sup>288</sup> Sie hob hervor, man habe vor, auf die Nebenklägerinnen zuzugehen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Man habe aber einerseits den Ausgang des Prozesses abwarten wollen und auch das Verfahren des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nicht beeinflussen wollen.<sup>289</sup>

Der Zeuge Stahlknecht erklärte zu den Vorwürfen, die Betroffenen im Umfeld und an der Synagoge seien nur unzureichend betreut worden, er habe diese Vorwürfe zum Anlass genommen, dies mit der Zeugin B. zu besprechen. Hierzu solle eine Auswertung erfolgen. Zukünftig müsse die in diesem Bereich notwendige Professionalität über Ausbildung und Schulungsmaßnahmen trainiert werden.<sup>290</sup>

---

<sup>284</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 10 (B.), S. (B.).

<sup>285</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 24, 40 (M.).

<sup>286</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 79 (P.).

<sup>287</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 13 (B.).

<sup>288</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 110 (B.).

<sup>289</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 121 (B.).

<sup>290</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 75 (Stahlknecht).

Zur Aufarbeitung des Vorgangs erklärte der Zeuge Stahlknecht, die Einsatzprotokolle seien überprüft und Beamte befragt worden. Man warte aber die Ergebnisse des Strafprozesses ab, um daraus Ergebnisse zu ziehen. Diese würden auch Eingang in die weitere polizeiliche Ausbildung finden.<sup>291</sup> Zu diesem Prozess stimme er sich mit der Zeugin B., seiner Staatssekretärin Frau Poggemann und Herrn G. ab.<sup>292</sup>

#### **4. Zur Vorbereitung und Ausstattung der Polizei zur Bewältigung von Amok- und Terrorlagen**

Der Zeuge Stahlknecht wies darauf hin, dass die Landespolizei im Kontext der anti-semitischen, extremistischen und islamistischen Anschläge im europäischen Ausland in Dänemark, Frankreich und Belgien in den Jahren 2015/2016 ab 2016 eine neue Landeskonzeption für lebensbedrohliche Einsatzlagen erarbeitet habe. Das Erstinterventionskonzept und die Führungs- und Einsatzkonzeption - terroristische Einsatzlagen - sei mit Wirkung vom 24. Februar 2017 in Kraft gesetzt worden. Man habe ein Aus- und Fortbildungskonzept, bestehend aus mehreren Modulen, für die gesamte Landespolizei erarbeitet und abschließend zum 27. März 2018 in Kraft gesetzt. Die Qualifikation der Multiplikatoren/Polizeitrainer, die das Wissen an die Vollzugsbeamten der Landespolizei vermitteln würden, habe im 1. Quartal des Jahres 2018 abgeschlossen werden können. Die Ausbildungsmaßnahmen der Vollzugsbeamten und -beamtinnen der Landespolizei würden seit dem 2. Quartal 2018 erfolgen.<sup>293</sup>

Die Zeugin B. erklärte hierzu, dass seit dem Jahr 2002, nach dem Amoklauf am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt, das polizeiliche Handeln darauf ausgerichtet worden sei, mit Amok- und Terrorlagen umzugehen. Schon mit Beginn der Ausbildung und des Studiums an der Fachhochschule Polizei in Aschersleben würden die Anwärterinnen und Anwärter damit konfrontiert, dass sie Erstinterventionskräfte seien. Dies werde auch in Übungen trainiert. Mit der neuen Landeskonzeption für lebensbedrohliche Einsatzlagen sei die Vorbereitung auf mögliche Terroranschläge in Sachsen-Anhalt nochmals intensiviert worden. Seit dem zweiten Quartal 2018 erfolge die Ausbildung der Vollzugsbeamten der Landespolizei. Am 9. Oktober 2019 seien 45 % aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Rahmen der Basisfortbildung in Halle (Saale) geschult gewesen. Von den neun ersthandelnden Beamtinnen und Beamten hätten sieben die Fortbildung bereits absolviert gehabt. Auch landesweit habe der Anteil 45 % betragen. Darüber hinaus müsse jeder Polizeivollzugsbeamte auf der Grundlage eines entsprechenden Erlasses einmal im Quartal eine Schießübung ablegen.<sup>294</sup>

Zur Zuständigkeitsabgrenzung von Polizeirevier und Polizeiinspektion als Polizeibehörde erläuterte der Zeuge Sch., ein Polizeirevier sei grundsätzlich zuständig für alle anfallenden polizeilichen Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung und beispielsweise auch der Verkehrsunfallaufnahme. Bei einem besonderen Ereignis wie dem Anschlag vom 9. Oktober 2019 liege die Zuständigkeit

<sup>291</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 80 (Stahlknecht).

<sup>292</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 80 f. (Stahlknecht).

<sup>293</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 59 f. (Stahlknecht).

<sup>294</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 103 (B.).

für die Führung dieses Einsatzes sofort bei der Behörde, also bei der Polizeiinspektion. Das ergebe sich aus der entsprechenden Landeskonzption für lebensbedrohliche Einsatzlagen.<sup>295</sup>

Zum sogenannten Lebel-Training äußerte die Zeugin W., es hätten nicht alle ihrer Kollegen diese Ausbildung bereits durchlaufen. Es gebe auch Kollegen, die nur eingeschränkt ausgebildet werden könnten. Die Schutzausrüstung sei aber für alle Kollegen vorhanden.

Zum Stand der „Lebel“-Ausbildung gab die Zeugin B. an, Polizeimeister R. und sie selbst hätten die Grundausbildung abgeschlossen. Bei ihrem Kollegen F. wisse sie es nicht.<sup>296</sup> Die Zeugen D. und L. sagten aus, sie hätten zu diesem Zeitpunkt eine abgeschlossene „Lebel“-Ausbildung gehabt.<sup>297</sup>

Zu ihrer Schießausbildung gab die Zeugin B. an, mit der Pistole werde einmal im Quartal geschossen, mit der Maschinenpistole in der Regel einmal im Jahr. Dabei werde mit Pappbildern agiert und in den Schießanlagen würden auch entsprechende Filme eingespielt. Eine Trefferwirkung stelle sie nur über das Weggehen der Pappfigur oder das animierte Bild fest. Die Wirkung ihrer Waffe auf eine Haustür, eine Wand oder eine Motorhaube habe sie noch nicht erlebt.<sup>298</sup>

Der Zeuge L. bestätigte, dass mit Pistole und MP trainiert werde. Über die genaue Aufteilung könne er keine Angabe machen. Seit neuesten würden auch Einsatzszenarien nachgespielt unter einer Deckung, mit Wechsel einer Waffe.<sup>299</sup> Der Zeuge D. führte hinsichtlich der Trainingszeiten aus, dass er ein quartalsweises Training mit der Pistole absolviere. Alle zwei Quartale komme zusätzlich ein Training an der MP hinzu. An die Durchführung eines Wirkungsschießens, d. h. ein Schießen auf bestimmte Gegenstände, könne er sich nicht erinnern.<sup>300</sup>

Die Zeugin B. führte aus, sie habe an die Fachhochschule, an den Bereich der Schießtrainer herangetragen, ob diese grundsätzlich einen Reformierungsbedarf bei der Schießausbildung sehe. Dies sei verneint worden.<sup>301</sup>

Auf die Frage, welche Fortbildungen zur Vorbereitung auf die notwendige Betreuung von Betroffenen existieren würden, antwortete der Zeuge M., der Lehrgang „Führen in kritischen Situationen“ der durch die Landespolizei Brandenburg angeboten werde und den er selbst besucht habe, behandle sehr, sehr viele dieser Aspekte. Darüber hinaus sei er Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt in der Bund-Länder-Konferenz zu Betreuungsfragen gewesen, die sich mit dieser Thematik befassen würde. Die An-

<sup>295</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 46 (Sch.).

<sup>296</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 61 (B.).

<sup>297</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 73 (L.), S. 82(D.).

<sup>298</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 61, 63 f. (B.).

<sup>299</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 74 f. (L.).

<sup>300</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 82 ff. (D.).

<sup>301</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 116 (B.).

zahl der verfügbaren Plätze für Beamte des Landes Sachsen-Anhalt sei allerdings begrenzt. Er kenne aber aus seinem unmittelbaren Verantwortungsbereich mehrere Personen, die sich für diese Lehrgänge angemeldet hätten. Dass die Polizei durch ihre Ausbildung, durch ihre Fortbildung allgemein gut gerüstet sei, um Betreuungssituationen vorzunehmen, glaube er aber eher nicht.<sup>302</sup> In diesem Sinne äußerte sich auch der Zeuge B..<sup>303</sup>

## 5. Die Aussagen des Zeugen W.

Der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss ging auch der Frage zum Hintergrund einiger dem Zeugen W. zugewiesenen Äußerungen in der „Bild“-Zeitung von 12. Oktober 2019 nach.

Der Zeuge W., der in der Ausgabe der „Bild“-Zeitung vom 12. Oktober 2019 zum Einsatz der Polizei in Halle (Saale) zitiert worden war, äußerte zu der Textstelle

*„W.: Die Streifenpolizisten haben nach dem Täter gesucht, die Straßen gesperrt, nicht auf Verstärkung oder ein Spezialeinsatzkommando gewartet und haben den Täter ja auch angeschossen.“*

er habe dies gesagt, weil dies der Einsatzkonzeption der Polizei entspreche.

Er, W., habe dem Journalisten sehr ausführlich die Einsatzkonzeption der Polizei in solchen Einsatzsituationen erklärt, dass nämlich nach dem Amoklauf von Erfurt seinerzeit die Polizei ihre Einsatztaktik geändert habe und der erste Streifenwagen, der vor Ort ist, schon die Aufgabe habe, auf den Täter einzuwirken. Dass daraus hinterher seine Feststellung gemacht wurde, er habe gesagt, da sei nur ein Streifenwagen hin entsandt worden, habe ihn auch gewundert.

Bei dem Passus:

*„Experte W. ist sicher: Der Lkw-Fahrer hat den Flüchtigen nicht aktiv gestoppt. Der stand ganz normal im Stau.“*

habe ihn der Journalist mit seinen Erkenntnissen konfrontiert und ihn darum gebeten, das einzuschätzen.

Der Zeuge habe sich zum Zeitpunkt des Einsatzes weder im Einsatz noch im Einsatzgebiet befunden, noch habe er Kontakt zu Polizeibeamten in Sachsen-Anhalt gehabt. Eine Richtigstellung bei der „Bild“-Zeitung habe er nicht verlangt.<sup>304</sup>

<sup>302</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 42 (M.).

<sup>303</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 16 (B.).

<sup>304</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 86 ff. (W.).

## II. Der Fall des am 29. April 2018 verstorbenen Polizeischülers Paul L.

Der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss untersuchte ebenfalls den Fall des am 29. April 2018 in Halle (Saale) verstorbenen Polizeischülers Paul L. und ging der Frage nach, ob es hierbei zu Fehlern und Versäumnissen während der polizeilichen Ermittlungsarbeit gekommen war.

Die Zeugin H. teilte mit, sie sei mit zwei Kollegen am 30. April 2018 beauftragt worden, den Tod des am Vortag leblos aufgefundenen Paul L. zu untersuchen. Solche Todesermittlungsverfahren würden in sämtlichen Fällen eingeleitet, in denen eine Person aufgrund eines nicht natürlichen oder eines ungeklärten Todes verstorben sei. Solange die Frage ungeklärt sei, ob tatsächlich ein Tötungsdelikt vorliege, löse die Anzeige des Sterbefalls nach § 159 StPO zunächst ein Todesermittlungsverfahren aus. Strafprozessual handele es sich hierbei um ein besonderes Verfahren unterhalb der Schwelle des förmlichen Ermittlungsverfahrens, das alleinig der Klärung der Frage diene, ob im Sinne eines Anfangsverdachts Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der Tod durch ein strafrechtlich relevantes Verhalten Dritter verursacht wurde.<sup>305</sup>

In der Sache seien umfangreiche Ermittlungen durchgeführt worden, zu denen die Zeugin dem Ausschuss im Einzelnen ausführte. So sei unter anderem auf Anregung des Zeugen W. die Sektion des Leichnams durchgeführt worden. Im Ergebnis sei das festgestellte Verletzungsmuster eines todesursächlichen Polytraumas mit einem Sturz aus der Höhe von ca. 15 m in Einklang zu bringen gewesen. Unfallfremde Befunde, die ein Fremdverschulden begründen könnten, hätten sich nicht ergeben. Es hätten sich zusätzlich Folgen scharfer Gewalteinwirkung in der linken Hand gezeigt, die jedoch nicht todesursächlich gewesen seien und durch Glassplitterverletzungen entstanden sein könnten. Das Gutachten zur chemisch-toxikologischen Untersuchung des Blutes und Urins habe eine deutliche Alkoholisierung von einem Promillewert von 1,7 im Blut und 2,48 im Urin ergeben.<sup>306</sup>

In der Zusammenschau habe sich folgendes Ermittlungsergebnis vorgelegen: Paul L. habe den Abend des 28. April 2018 mit zwei Freunden in der Wohnung des einen Freundes verbracht. Am 29. April 2018 sei Herr L. gemeinsam mit einem der Freunde gegen ca. 1:30 Uhr vom Bruder des Herrn L. abgeholt worden. Der Freund sei gegen 1:45 Uhr in der Innenstadt von Halle (Saale) abgesetzt und Herr L. gegen ca. 2 Uhr in der Kardinal-Albrecht-Straße in Halle (Saale) an der Diskothek „Klub Drushba“. Herr L. müsste sich dort bis ca. spätestens 4:30 Uhr aufgehalten haben. Anschließend müsse sich Herr L. fußläufig auf den Weg nach Hause über die Bernburger Straße und weiter in Richtung Reilstraße begeben haben. Dies werde durch die Feststellung im Rahmen des Einsatzes eines Fährtenhundes untermauert.<sup>307</sup>

<sup>305</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 37 (H.).

<sup>306</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 38 (H.).

<sup>307</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 40 (H.).

Herr L. müsse sich dann über die Hauseingangstür widerrechtlichen Zugang zum Objekt Reilstraße 76 unter Einsatz seiner Körperkraft verschafft haben. In diesem Bereich seien durch die Kriminaltechnik frisch anmutende Holzabsplitterungen festgestellt worden. Anschließend müsse sich Herr L. die Treppe hinauf in die Hochparterrewohnung und dort über die nicht verschlossene Wohnungseingangstür in die Wohngemeinschaft in dem Hochparterre begeben haben. Herr L. habe dann verschiedene Zimmer betreten und habe dort Veränderungen vorgenommen. Schließlich habe sich Herr L. in das Zimmer von Herrn B. begeben, in dem dieser und Frau A. geschlafen hätten. Dort habe er mit einer Lichtquelle den Schreibtisch abgeleuchtet. Frau A. sei durch Raschelgeräusche wachgeworden. Sie und der dann auch wach gewordene Herr B. hätten Herrn L. zwei-, dreimal angesprochen, ohne dass dieser eine Reaktion gezeigt habe. Letztlich habe Herr L. nach einer Ansprache mit den Schultern gezuckt und ruhigen Schrittes das Zimmer in Richtung Flur verlassen.<sup>308</sup>

Kurz danach sei Herr B. hinterher und habe versucht, Herrn L. zu stellen, wobei es zu einer kurzen Rangelerei gekommen sei. Herr L. habe dann panisch und schnellen Schrittes die Flucht nach oben in die zwei weiteren Geschosse angetreten, während Herr B. zur Warnung der anderen Bewohner lautstark „Feuer“ gerufen habe. Im weiteren Verlauf habe sich Herr L. über die Treppe ins zweite Obergeschoss begeben. Dort habe er den Glaseinsatz der Wohnungseingangstür eingeschlagen und sich Zutritt verschafft, wobei er sich eine blutende Verletzung der linken Handinnenfläche zugezogen habe. Herr L. sei dann in ein Zimmer gegangen, das einen Zugang zum Balkon aufweise. Aus einem bisher nicht erklärbaren Grund habe Herr L. sein Mobiltelefon aus der Handyhülle entfernt, die Hülle auf einem Balkontisch abgelegt und sein Handy dann in die rechte Hosentasche gesteckt. Herr L. habe sich dann nach einer geeigneten Möglichkeit umgesehen, um zu fliehen. Er habe die Balkonbrüstung überstiegen und habe sich über den Dachbereich vom Objekt Reilstraße 76 bis zum angebauten Mehrparteienhaus Objekt Reilstraße 75 bewegt. Dort habe er versucht, sich an der Hauswand festhaltend, mit den Füßen oder einem Fuß auf der Fensterbank der dortigen Wohnung abzustellen, dabei aber den Halt verloren und ca. 15 m in die Tiefe gestürzt. Letztlich habe kein Aufschluss darüber gewonnen werden können, was die Beweggründe von Herrn L. waren, sich widerrechtlich in das Anwesen Reilstraße 76 zu begeben. Es habe aber zweifelsfrei festgestellt werden können, dass die kriminalpolizeilichen Ermittlungen zu keinem Zeitpunkt den Hinweis für das Vorliegen eines Fremdverschuldens am Ableben von Herrn L. begründeten. Herr L. sei infolge eines tragischen Unfallgeschehens aufgrund eines eigenverschuldeten Sturzes zwischen den Objekten Reilstraße 76 und 75 verstorben.<sup>309</sup>

Die Zeugin H. teilte weiter mit, sie habe das Verfahren dann an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Wie es zu dem Zeugen F. gelangt sei, wisse sie nicht.<sup>310</sup>

Der Zeuge T. erläuterte, Anfang September 2018 habe ihn der Zeuge W. angerufen und ihm erklärt, dass er ihm das Todesermittlungsverfahren zuschicken werde. Es läge eine Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Eltern des

<sup>308</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 40 f. (H.).

<sup>309</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 41 f. (H.).

<sup>310</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 40 f. (H.).

Herrn L. vor. Daher solle alles noch mal geprüft und die Ermittlungen nochmals geführt werden. Der Zeuge W. habe es für wichtig gehalten, dass die nochmaligen Ermittlungen durch eine andere Dienststelle durchgeführt würden. Er, T., sei dann auf den Zeugen F. zugegangen, der zu diesem Zeitpunkt im Fachkommissariat 2 der erfahrenste Kollege in der Bearbeitung von Tötungsdelikten gewesen sei.<sup>311</sup>

Der Zeuge W. bestätigte diese Darstellung. Er habe im Rahmen eines Gesprächs mit dem Anwalt der Eltern des verstorbenen Paul L. vereinbart, mit Blick auf die Tragik des Geschehens die Ermittlungen im Interesse der Eltern weitergeführt würden. Dies habe für Todesermittlung eigentlich eine unnötige Prozedur dargestellt. Er habe mit dem Zeugen T. gesprochen und diesem bestätigt, dass das Revier alles richtig gemacht habe, es aber Bedenken der Eltern gebe. Um letztendlich ein Entgegenkommen zu zeigen, habe er den Zeugen T. gebeten, einen Kollegen noch mal mit der Sache zu befassen.<sup>312</sup>

Zu seinem Ermittlungsauftrag sagte der Zeuge F., er habe die Ermittlungen weiterführen sollen, sehen, was noch zu vernehmen sei und was er noch möglicherweise für Ansätze sehe, da weiterzumachen. Eine konkrete Handlungsanweisung habe er nicht erhalten. Die Frage, wie er das Verfahren bekommen habe, beantwortete der Zeuge dahingehend, dass er es wohl von seinem Chef erhalten habe. An einen mündlichen oder schriftlichen Ermittlungsauftrag durch den Zeugen W. könne er sich nicht erinnern. Eine solche Verfahrensweise sei jedenfalls nicht unüblich.<sup>313</sup>

Zu der Frage, warum er keine Funkzellenabfrage beantragt habe, sagte der Zeuge, dass es sich bei dem Verfahren um eine Todesermittlungssache handle. Eine Funkzellenabfrage stehe nach § 100g der Strafprozessordnung unter Richtervorbehalt und eine Todesermittlungssache würde durch die Vorschrift nicht erfasst. Er habe trotz besseren Wissens beim LKA angefragt, wie lange die Daten abgerufen werden könnten. Er habe dort aber erfahren, dass die Daten schon nicht mehr vorhanden seien.<sup>314</sup> Die Zeugin H. und der Zeuge W. äußerten sich entsprechend.<sup>315</sup>

Der Zeuge F. erläuterte weiter, dass er im Rahmen einer Todesermittlungssache zu prüfen gehabt habe, ob eine Straftat erkennbar sei oder nicht. Im Ergebnis habe er keinen Hinweis auf ein vorsätzliches Tötungsdelikt zum Nachteil des Herrn L. erhalten. Weder gebe es Hinweise auf einen Angriff, dass ihn jemand ins Haus reingetrieben habe oder dass er dort eine Straftat aufgeklärt habe. Berücksichtigen müsse man auch seine erhebliche Alkoholisierung. Aus seiner Sicht sei in dem konkreten Fall alles getan worden, um den Sachverhalt umfänglich zu erhellen. Dies habe letztlich auch die Staatsanwaltschaft so gesehen.<sup>316</sup>

---

<sup>311</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 55 (T.).

<sup>312</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 83 f., 87 (W.).

<sup>313</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 6 (F.).

<sup>314</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 8 (F.).

<sup>315</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 51 (H.), S. 90 (H.).

<sup>316</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 9, 25, 32 ff. (F.).

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er habe hinsichtlich des Handys mit der Technikabteilung Rücksprache genommen, ob es möglicherweise nach fünf Monaten andere Möglichkeiten gebe, um das Handy zu untersuchen. Allerdings habe das Handy bereits mehrere Prozeduren über sich ergehen lassen, und es sei nicht schlüssig dokumentiert worden, wie das Handy konkret nach dem Sturz ausgesehen habe.<sup>317</sup>

Die Zeugin H. erklärte hierzu, eine entsprechende Dokumentation hätte sicherlich gemacht werden können, sei aber nicht zwingend. Warum dies hier nicht erfolgt sei, wisse sie nicht.<sup>318</sup>

Der Zeuge W., der von den Eltern des Herrn L. zur Begutachtung des Smartphones beauftragt worden war, teilte dem Ausschuss mit, dass das am Smartphone vorliegende Schadensbild nach seiner Auffassung nicht durch den Absturz selbst verursacht worden sein könne. Mögliche Ursachen könnten demgegenüber einerseits die Schlagabwehr des in der Hand gehaltenen Smartphones oder das Drauftreten oder Schlagen auf einen an einer Ecke mit einer Mindesthöhe von 25 mm hohen Kante liegende Smartphone sein. Das Smartphone müsse sich bei dem zum Schaden führenden Vorgang in der offenen Hülle befunden haben. Er könne aber keine Aussage treffen, zu welchem Zeitpunkt der Schaden eingetreten sei.<sup>319</sup>

Als er gehört habe, dass die Eltern ein Gutachten veranlassen würden, habe er dem Anwalt der Eltern zugesagt, dieses Gutachten abzuwarten und bei neuen Erkenntnissen auch die Ermittlungen fortzuführen. Das Gutachten, das die Eltern ihm selbst in die Staatsanwaltschaft gebracht hätten, sei für ihn Anlass gewesen, noch einmal mit der Rechtsmedizin zu sprechen, mit dem Oberarzt Dr. W., der auch die Sektion durchgeführt habe. Sie hätten erörtert, auch anhand der Fotos, die im Rahmen der Sektion gemacht worden seien, dass es keine Hinweise auf Fremdbeteiligung gebe, keine Hinweise auf fremde Gewalt, geformte Gewalt, was irgendwie sprechen würde für Stockschläge oder anderes. Gegen seine Entscheidung, das Verfahren einzustellen, hätten die Eltern Beschwerde eingelegt. Letztlich habe die Generalstaatsanwaltschaft die Einstellung mit Bescheid vom 7. Januar 2020 bestätigt.<sup>320</sup>

---

<sup>317</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 11, 31 (F.).

<sup>318</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 44 (H.).

<sup>319</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 70 f., 73 f., 76 (W.).

<sup>320</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 84 f. (W.).



## Abschnitt C

### Bewertung der Untersuchungen

#### INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen .....	75
Gliederung .....	79
A. Anschlagsgeschehen in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019 .....	81
1. Einschätzung der Gefährdungslage .....	81
a) Polizeiliche Ebenen/Zuständigkeiten.....	82
b) Gefährdetenperspektive .....	83
c) Straftaten und relevante Ereignisse im Vorfeld .....	85
d) Terrorszenarien und Möglichkeiten der Erkennung.....	87
e) Gefährdungseinschätzung zum Anschlagzeitpunkt.....	88
f) Zwischenfazit.....	89
2. Schutzkonzepte .....	90
a) Liegenschaftsschutz.....	91
aa) Liegenschaftsschutz für die Jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt .....	91
ab) Polizeilicher Liegenschaftsschutz.....	92
c) Politische Verantwortung.....	94
3. Polizeieinsatz zum Anschlagsgeschehen .....	95
a) Allgemeines.....	96
b) Vorbereitungen.....	97
c) Polizeieinsatz am 9. Oktober 2019.....	98
ca) Stabsarbeit und Kräftekonzeption .....	98
cb) Kommunikation, Notrufe und Informationsmanagement .....	99
cc) Sonderfall Tatstreaming .....	101
cd) Sonderfall Einsatzabschnitt (EA) Betreuung .....	102
4. Betroffenenperspektive.....	103
a) Betroffene aus der Synagoge.....	103
b) „Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz“ (Beck-Bericht) und die Folgen.....	105
5. Fazit und Empfehlungen.....	106
a) Die Beweisthemen - objektive Bekämpfung von Terrorismus .....	106

b)	Betroffenenperspektive - subjektive Folgen von Terroranschlägen.....	110
c)	Rolle des polizeilichen Handelns im Hinblick auf die subjektive Sicherheit	
	112	
B.	Tod des Polizeischülers Paul L. ....	115
1.	Vorbemerkungen.....	115
2.	Ermittlungsergebnis von Polizei und Staatsanwaltschaft.....	115
3.	Kritische Fragestellungen seitens der Familie des Paul L. ....	118
4.	Fazit.....	119

## Vorbemerkungen

Durch den Terroranschlag vom 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) haben Jana Lange und Kevin Schwarze ihr Leben verloren, Angehörige und Freunde der Toten wurden zu Trauernden. An den Tatorten in der Humboldtstraße, der Ludwig-Wucherer-Straße, der Magdeburger Straße und in Wiedersdorf erlitten weitere Betroffene zum Teil schwerste körperliche und seelische Verletzungen.

Der Täter war Rechtsextremist – und angetrieben von einem mörderischen Antisemitismus, von Rassismus, von Feindschaft gegen den Islam sowie Hass gegen Menschen mit Migrationshintergrund und Frauen.

Der Anschlag war kein Anschlag auf uns alle, sondern rechter Terror, der auf einige, vom Täter als vernichtungswürdig markierte Menschen zielte.

Auch die Stadt Halle (Saale) und das Land Sachsen-Anhalt sind vom Anschlag betroffen. Die bis dahin allgemeine – und konkret nicht erwartete – Gefahr von terroristischen Anschlägen wurde schlagartig real. Viele Fragen stehen im Raum, über den genauen Hergang und die Hintergründe, über die Verhinderungsmöglichkeiten, über die allgemeine Sicherheitspolitik, über Schutzkonzepte, über das gesellschaftliche und politische Klima, in das diese Tat eingebettet ist. Die Fragen richten sich vorwiegend an den Staat und dessen Repräsentanten auf verschiedenen Ebenen. Einige dieser Fragen hat der Prozess gegen den Attentäter vor dem Oberlandesgericht Naumburg ganz oder in Teilen beantworten können. Viele weitere sind offen. Und manche werden es auch nach diesem Bericht bleiben.

Die direkten Verluste für die Betroffenen und Hinterbliebenen bleiben unumkehrbar. Die objektiven und subjektiven Schlüsse und Folgen sind jedoch beeinflussbar und liegen in vielerlei Händen. Rechte Gewalt und rechter Terror basieren auf der Idee der Ungleichwertigkeit von Menschen. Die Täter und Täterinnen wollen bestimmte Gruppen abwerten und aus der Gesellschaft ausschließen. Sie sprechen den Betroffenen das Recht auf Leben ab und machen sie zum Ziel (tödlicher) Gewalt. Rechte Gewalt und rechter Terror bezwecken gesellschaftliche Verunsicherung:

Verunsicherung der Betroffenen, die sich als Angehörige einer attackierten Gruppe grundsätzlich nicht mehr sicher fühlen sollen und deren Zugehörigkeit zur Gesellschaft bestritten wird, Verunsicherung aber auch der Mehrheitsgesellschaft, deren friedliches Zusammenleben in Frage gestellt wird.

Ihre Wirkung geht damit über die direkt sichtbaren Folgen einer Gewalttat oder eines Anschlags hinaus. Rechtem Terror Wirkung zu entziehen, kann auf vielen Wegen erfolgen. Unabdingbar sind sachliche, vielfältige und genaue Analysen sowie darauf aufbauende Konsequenzen.

Die im Rahmen des Untersuchungsauftrages des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtags von Sachsen-Anhalt zu beantwortenden Fragen richten sich in erster Linie an die Sicherheitsbehörden, aber auch an die Politik, die

den Handlungsrahmen der Sicherheitspolitik absteckt und über Ressourcen entscheidet.

Der (unzureichende) Auftrag des Ausschusses widmete sich vorwiegend Fragen der objektiven Verhinderungsmöglichkeiten des Anschlags vom 9. Oktober 2019. Eine Auseinandersetzung mit den Entstehungsbedingungen und gesellschaftlichen Kontexten rechter Gewalt und rechten Terrors suchte der von einer qualifizierten Minderheit eingebrachte Untersuchungsauftrag nicht. Das ist bedauerlich, weil damit auch die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu kurz greifen musste.

Die Untersuchungen im Ausschuss beschäftigten sich folglich vor allem mit der Einschätzung der Gefährdungslage, mit Prävention im Hinblick auf die jüdischen Gemeinden und andere Religionsgemeinschaften, mit Schutzkonzepten, mit dem Handeln der Polizei im Vorfeld und am Anschlagstag, mit Ressourcen und mit der politischen Verantwortung für die genannten Komplexe.

Die weitgehend parallel zum Untersuchungsausschuss gelaufenen strafrechtlichen Ermittlungen und der anschließend vor dem Oberlandesgericht Naumburg geführte und durch Urteil am 21. Dezember 2020 beendete Gerichtsprozess widmeten sich der juristischen Aufarbeitung. Das Oberlandesgericht Naumburg verhängte gegen den Täter – unter anderem wegen zweifachen Mordes, 66-fachem Mordversuchs und Volksverhetzung – eine lebenslange Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung. Zudem stellte der Senat die besondere Schwere der Schuld fest. Das Urteil ist in Teilen rechtskräftig.

Das dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Aktenmaterial und die Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen erbrachten über die relativ engen objektiven Fragen hinaus Einblicke in die subjektiven Folgen des Anschlags. Aus beiden Strängen ergeben sich Konsequenzen.

In der Bewertung des Anschlagsgeschehens widmet sich Teil A den Einschätzungen zur Gefährdungslage (Ziff. 1), der Schutzkonzeption (Ziff. 2), dem Polizeieinsatz zum Anschlagsgeschehen (Ziff. 3), der Betroffenenperspektive (Ziff. 4) und einer Schlussbetrachtung mit Empfehlungen (Ziff. 5).

Der 19. Parlamentarische Untersuchungsausschuss war durch seinen Untersuchungsauftrag darüber hinaus mit einer weiteren Fragestellung befasst, die keinerlei Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen vom 9. Oktober 2019 aufweist: Die Untersuchungen zum Tod des Polizeischülers Paul L. am 29. April 2018 in Halle (Saale) wurden durch Polizei und Staatsanwaltschaft Halle (Saale) geführt und waren juristisch zum Zeitpunkt der Einsetzung des Ausschusses noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Fragestellungen für den Ausschuss widmeten sich den Fragen des polizeilichen Handelns in diesem Fall und einer möglichen Verantwortung des Innenministers. Hierzu erfolgte eine umfassende Sichtung von Akten und Vernehmungen von Verantwortlichen aus Polizei und Staatsanwaltschaft sowie eines technischen Gutachters.

Dem Fall Paul L. widmet sich Teil B der Bewertung mit Aussagen über das Ermittlungsergebnis von Polizei und Staatsanwaltschaft (Ziff. 1), die Untersuchungsmöglichkeiten des Ausschusses (Ziff. 2) und einem Fazit (Ziff. 3).



## Gliederung

- A. Anschlagsgeschehen in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019
  - 1. Einschätzung der Gefährdungslage
    - a) Polizeiliche Ebenen/Zuständigkeiten
    - b) Gefährdetenperspektive
    - c) Straftaten und relevante Ereignisse im Vorfeld
    - d) Terrorszenarien und Möglichkeiten der Erkennung
    - e) Gefährdungseinschätzung zum Anschlagzeitpunkt
    - f) Zwischenfazit
  - 2. Schutzkonzepte
    - a) Liegenschaftsschutz
    - aa) Liegenschaftsschutz für die Jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt
    - ab) Polizeilicher Liegenschaftsschutz
    - b) Schutz von Veranstaltungen
    - c) Politische Verantwortung
  - 3. Polizeieinsatz zum Anschlagsgeschehen
    - a) Allgemeines
    - b) Vorbereitung
    - c) Polizeieinsatz am 9. Oktober 2019
    - ca) Stabsarbeit und Kräftekonzeption
    - cb) Kommunikation, Notrufe und Informationsmanagement
    - cc) Sonderfall Tatstreaming
    - cd) Sonderfall Einsatzabschnitt (EA) Betreuung
  - 4. Betroffenenperspektive
    - a) Betroffene aus der Synagoge
    - b) „Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz“ und die Folgen
  - 5. Fazit und Empfehlungen
    - a) Die Beweisthemen – Objektive Bekämpfung von Terrorismus
    - b) Betroffenenperspektive – Subjektive Folgen von Terroranschlägen
    - c) Rolle des polizeilichen Handelns im Hinblick auf die subjektive Sicherheit
- B. Tod des Polizeischülers Paul L.
  - 1. Vorbemerkungen
  - 2. Ermittlungsergebnis von Polizei und Staatsanwaltschaft

3. Kritische Fragestellungen seitens der Familie des Paul L.
4. Fazit



## A. Anschlagsgeschehen in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019

### 1. Einschätzung der Gefährdungslage

Am Anschlagstag, Mittwoch, 9. Oktober 2019, feierten weltweit jüdische Gemeinschaften Jom Kippur, so auch in der Jüdischen Gemeinde in Halle (Saale).

Jom Kippur<sup>321</sup> ist der höchste Feiertag im jüdischen Kalender: Die Gläubigen treffen sich, es werden Gebete gesprochen, in denen um Vergebung für begangene Sünden gebeten und Buße getan wird. Mit Ausnahme von Kindern und Kranken dürfen die Gläubigen für rund 25 Stunden vom Sonnenuntergang des vorhergehenden Abends bis zum Eintritt der Dunkelheit am nächsten Tag weder essen noch trinken. Synagogen sind den ganzen Tag geöffnet und zudem sehr gut besucht, besonders zu den Gottesdiensten.

In der Synagoge in der halleschen Humboldtstraße befanden sich am Anschlagstag neben Gemeindemitgliedern aus Halle (Saale) auch Gäste aus Berlin, eine Gruppe jüngerer Jüdinnen und Juden aus Deutschland, den USA und anderen Herkunftsländern. Insgesamt handelte es sich zum Anschlagzeitpunkt um 52 Personen.<sup>322</sup>

Jüdinnen und Juden, Gebets- und Gemeinschaftsorte, Veranstaltungen und das jüdische Leben an sich stehen unter dem Kernbegriff „Antisemitismus“ im Feindbild verschiedener terroristischer Strömungen, auch in Deutschland.

Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.<sup>323</sup>

Gottesdienste an Jom Kippur und Veranstaltungen in diesem Kontext wurden am 8. und 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) nicht explizit polizeilich geschützt.

Für den Ausschuss standen wesentlich folgende Fragen zur Gefährdungseinschätzung im Mittelpunkt:

- Wie entstehen polizeiliche Schutzkonzepte?
- Welche Abstufungen existieren?
- Auf welcher Basis werden sie erstellt?
- Welche Faktoren spielen dabei eine Rolle?
- Wer trägt polizeilich Verantwortung für die Maßnahmen?

<sup>321</sup>Leitfaden „Antisemitischen Hassverbrechen begegnen – jüdische Gemeinden schützen“, OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR), 2017, S. 76.

<sup>322</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 11 (B.).

<sup>323</sup>Definition International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)  
<https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus>

- Gibt es allgemeinen Änderungsbedarf?

### a) Polizeiliche Ebenen/Zuständigkeiten

Angelegenheiten der Polizei obliegen grundsätzlich den Bundesländern. Abweichende Zuständigkeiten der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes (BKA) sind rechtlich beschrieben und erlauben nur in wenigen Ausnahmefällen oder bezogen auf Teilbereiche ein Eingriffsrecht in Länderhoheiten. So besteht im Falle eines terroristischen Anschlages die Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft, die sich des BKA als Ermittlungsbehörde bedient.

Die Landespolizei in Sachsen-Anhalt ist im Grundsatz hierarchisch in drei Ebenen gegliedert:

An der Spitze steht das Ministerium für Inneres und Sport (MI), darunter folgen die Polizeiinspektionen (PI) als Mittelbehörde, denen u.a. Polizeireviere und Zentrale Kriminaldienste als dritte Ebene angegliedert sind.

Für die Stadt Halle (Saale) und damit auch beide vor Ort befindliche jüdische Gemeinden ist als Mittelbehörde zuständig die Polizeiinspektion Halle (Saale) und daran angegliedert u.a. das Polizeirevier Halle (Saale) und der Zentrale Kriminaldienst.

Die Beurteilung von Gefährdungslagen ist Basis für die Umsetzung polizeilicher Schutzkonzeptionen. Im Grundsatz verlaufen Beurteilungen von Gefährdungslagen für Politisch Motivierte Kriminalität nach folgendem Grundraster:<sup>324</sup>

Das BKA erstellt auf der Grundlage internationaler und nationaler Lagebilder grundsätzliche Analysen über die allgemeine Gefährdung durch politisch motivierte Kriminalität und stellt diese den Landeskriminalämtern (LKÄ) der Bundesländer zur Verfügung. Es handelt sich um phänomenbezogene Gefährdungslagebeurteilungen. Die Grundsatzanalysen werden kontinuierlich oder anlassbezogen fortgeschrieben. Die letzte Fortschreibung des BKA-Lagebildes zur Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) – rechts – datiert vom 5. Juni 2018<sup>325</sup> und indiziert eine „allgemeine Gefährdung“ jüdischer Einrichtungen durch die rechtsextreme Szene. Es handelt sich um eine abstrakte Gefährdungslage.

Antisemitismus als Motivation für politisch motivierte Kriminalität findet sich ebenfalls in den Phänomenbereichen religiöser (Bsp. Islamismus), staatlicher (Bsp. Anti-Israel) oder politischer Ideologien (Bsp. Linksextremismus).

Die jeweiligen LKÄ reichern die Lageberichte mit länderbezogenen Analysen, Einschätzungen und Regelungen an und leiten diese über die Mittelbehörden an die örtlich zuständigen Dienststellen weiter.

<sup>324</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 87 (B.). Vgl. Teil B, Fn 54, 61, 65, 67, 77, 78, 80, 81.

<sup>325</sup>BKA, Gefährdungslage Politisch motivierte Kriminalität – rechts -, Fortschreibung Nr. 6 vom 05.06.2018, VS - NfD, vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 6 (L.).

Sofern mit den Gefährdungsanalysen des BKA/des LKA Erlassvorgaben des Ministeriums für Inneres und Sport oder Verfügungen der Mittelbehörde (hier PI Halle) verbunden wurden, sind diese für die örtlich zuständigen Dienststellen bindend.

Die örtlichen Dienststellen erweitern die Gefährdungsanalysen durch eigene, regional individuelle Entscheidungen und treffen die Maßnahmen. Sie kennen die örtlichen Verhältnisse und die zu schützenden Einrichtungen. Die vor Ort handelnden polizeilich Verantwortlichen haben dabei grundsätzlich einen weitgehenden Entscheidungsspielraum.

## **b) Gefährdetenperspektive**

Die polizeiliche Organisation, unterschiedliche Zuständigkeiten und Fachbereiche sind für Außenstehende nicht leicht zu durchschauen oder zu verinnerlichen. Unkenntnis über Organisation und Zuständigkeiten können Kontaktaufnahmen und damit auch effektiven Schutz von gefährdeten Personen oder Objekten hemmen. Das gilt insbesondere für Situationen oder Gedanken außerhalb von Straftaten oder konkreten Lagen, die aber trotzdem Fragen bei Gefährdeten hervorrufen. Man möchte eigentlich gerne einen Austausch mit der Polizei, scheut aber davor zurück, weil der Anlass zu nichtig erscheint oder nur ein Gefühl beschreibt.

Der Zugang zur Polizei sollte deshalb so unkompliziert und niederschwellig wie möglich organisiert sein. Regelmäßige oder anlassbezogene Kontakte prägen einen vertrauensvollen Umgang. Die hier ausgetauschten Informationen und Signale können objektiv wirken, weil einerseits für die Polizei schon sehr niedrighschwellige Indizien für Bedrohungen oder Tatvorbereitungen deutlich werden können, die noch keinen „Anzeigecharakter“ haben. Andererseits wirkt polizeiliche Anwesenheit und Interesse an potentiell Gefährdeten direkt auf das Sicherheitsgefühl, Betroffene fühlen sich angenommen und in ihrer Situation ernst genommen.

Die Abteilungsleiterin Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Abteilung 2) im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, B., betonte in ihrer Vernehmung<sup>326</sup> vor dem Ausschuss mehrfach die aus ministerieller Sicht hohe Bedeutung von niedrighschwelligem und vertrauensvollem Kontakten mit den jüdischen Gemeinden. Das Ministerium hat mit regelmäßigen Erlassen zu dem Thema Sicherheit des jüdischen Lebens den polizeilichen Fokus untermauert und auch konkrete Gefährdungsüberprüfungen eingefordert.

Die polizeiliche Betreuung von gefährdeten Personen/-gruppen oder Liegenschaften obliegt im Prinzip den örtlichen Dienststellen.

Im Falle von Soforteinsätzen haben Betroffene mit dem Einsatz- und Streifendienst zu tun. Die weiteren Ermittlungen werden durch Fachabteilungen geführt, u.a. existiert auch ein Fachstrang „Staatsschutz“ mit Fachpersonal innerhalb des Polizeireviers Halle (Saale) und einem eigenen Fachkommissariat innerhalb des Zentralen Kriminaldienstes.

---

<sup>326</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 89 ff (B.).

Außerhalb von konkreten Anlässen oblag die Kontaktpflege im Alltag den Regionalbereichsbeamten und -beamtinnen (RBB), angegliedert am Polizeirevier.

In den Vernehmungen der zuständigen Führungskräfte für die Stadt Halle (Saale) wurde ausgesagt, dass der Kontakt zur Jüdischen Gemeinde als Leitungsaufgabe verstanden wurde, u.a. dokumentiert durch Antrittsbesuche oder Teilnahme von Leitungskräften an besonderen Veranstaltungen der Gemeinde.<sup>327</sup> Durch diese persönlichen Kontakte mit der Leitungsebene und dem RBB sollten für die Jüdische Gemeinde unkomplizierte Ansprechmöglichkeiten in verschiedene polizeiliche Ebenen vorhanden sein.

Auch der Zeuge P. beschrieb einen guten, regelmäßigen Kontakt mit dem RBB in der Zeit vor dem Anschlag, der sich um alle Anliegen gekümmert habe.<sup>328</sup>

Die zum Anschlagszeitpunkt verantwortliche Leiterin des Polizeireviers, W.,<sup>329</sup> hat ausgesagt, dass sich die Jüdische Gemeinde in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2015 und 2016 nach verschiedenen Anschlägen in Europa an das Innenministerium gewandt und darum gebeten hatte, aufgrund der allgemeinen Lage auch weiterhin für die Sicherheit der Jüdischen Gemeinden zu sorgen. Es erfolgten daraufhin auch in Halle (Saale) kurzfristige Kontakte mit den Religionsgemeinschaften, so auch mit der Jüdischen Gemeinde. So wurde vereinbart, dass zum besseren Schutz von jüdischen Veranstaltungen auch Termine übersandt werden, um die Planungen der Polizei schon frühzeitig zu unterstützen. Sie berichtete von zahlreichen „Absicherungen“ durch Polizei in den Jahren 2015 bis 2017. Als man seitens der Polizei im Jahr 2018 feststellte, dass die Meldung von Veranstaltungen seitens der Jüdischen Gemeinde nachließen, kam es zu erneuten Gesprächen.

Die sichtbare Absicherung von Veranstaltungen durch Anwesenheit von Polizei schien ausweislich der Aussagen des Zeugen P. jedoch nachzulassen. Der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde in Halle (Saale), P.,<sup>330</sup> gab an, dass es für den 9. Oktober 2019 keine spezifische Mitteilung an die örtliche Polizei gab. Ein jüdischer Kalender mit allen Feiertagen habe der Polizei und der Stadt allerdings vorgelegen. Er schilderte weiter, dass die Polizei im Dezember 2016 ein Ersuchen der Gemeinde zum Schutz des Chanukka-Festes abgelehnt habe. Darüber sei die Gemeinde sehr enttäuscht gewesen und man habe daraus geschlossen, dass man sich selbst mehr helfen müsse. Der Zeuge P. hat jedoch auch ausgesagt, dass ihm seit dem Jahr 1999 keine konkreten Straftaten zulasten der Jüdischen Gemeinde an herausragenden Feiertagen erinnerlich sind.<sup>331</sup>

Den polizeilich Verantwortlichen ist dieser abgelehnte Einsatz nicht bekannt. Der im Dezember 2016 verantwortliche Leiter des Polizeireviers, T., gab an, dass er sich weder persönlich an ein diesbezügliches Schutzersuchen erinnern könne, noch sei ein solches in den Datenbeständen der Polizei dokumentiert. Er persönlich halte es

<sup>327</sup>Teil B, Fn 134, 135, 136, 139, 140.

<sup>328</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 55 (P.).

<sup>329</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 6 ff (W.).

<sup>330</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 56 ff (P.).

<sup>331</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2020, S. 81 (P.).

in Anbetracht der besonderen Sensibilität im Hinblick auf den Schutz jüdischer Einrichtungen für ausgeschlossen, dass er ein solches Ansuchen abgelehnt hätte. Ähnlich deutlich äußert sich der Innenminister, der Zeuge Stahlknecht<sup>332</sup>.

Der Widerspruch zwischen den Aussagen des Zeugen P. und den polizeilich Verantwortlichen bleibt bestehen.

Kontakte mit anderen potentiell gefährdeten Gruppen, z.B. Islamischen Religionsgemeinschaften, Migrantenorganisationen, wurden nicht gesondert durch den Ausschuss hinterfragt. Nach Aussagen der verantwortlichen Leitungskräfte gelten die Aussagen über die Kontakte des RBB zur Jüdischen Gemeinde auch für andere Religionsgemeinschaften, beispielsweise das Islamische Kulturzentrum<sup>333</sup>.

Auch eine „abstrakte“ Gefahrenlage bedingt für von ihr Betroffene ggf. sehr konkrete Furcht. Die Einschätzung der Gefährdungssituation aus der Sicht der Betroffenen, d.h. Kriminalitätsfurcht, setzt sich aus vielen Faktoren zusammen. Direkte Betroffenheit, etwa durch antisemitische Straftaten oder Anfeindungen, die auch unterhalb der Schwelle von Straftaten liegen können, wirkt sehr stark und mischt sich mit der Berichterstattung über nationale oder internationale Vorfälle zu einem Gesamtbild. Es entsteht ein (Un-)Sicherheitsgefühl.

Die Verbesserung des Sicherheitsgefühls wird maßgeblich durch polizeiliches Agieren beeinflusst. Polizei sollte „sich kümmern“, durch aktives Zugehen auf Gefährdete, Beratungen und konkrete Schutzleistungen, objektiv und subjektiv helfen, Sorgen ansprechen und Gefahren einordnen.

Dazu kann auch das Eingeständnis gehören, dass auf regionaler Ebene objektive Faktoren für einen bevorstehenden Terroranschlag in den meisten Fällen nicht sichtbar sind und entsprechend von einer abstrakten Gefahr auszugehen ist. Trotzdem sollte dieses permanent bestehende Risiko für die polizeilichen Lageeinschätzungen und Maßnahmen eingerechnet und auch mit Gefährdeten kommuniziert werden.

### **c) Straftaten und relevante Ereignisse im Vorfeld**

Straftaten und andere relevante Vorfälle werden seitens der Polizei in Gefährdungsbewertungen mit einbezogen. Das gilt für globale, nationale und besonders regionale Vorkommnisse.

Die im Ausschuss vernommenen Verantwortlichen der Polizei Halle (Saale) berichteten in Bezug auf Straftaten gegen jüdische Einrichtungen, antisemitisch motivierte Straftaten und solche zum Nachteil von Jüdinnen und Juden in den letzten Jahren nur von wenigen Ereignissen, u.a. Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien, aus denen sich jedoch kein Gefährdungspotential für massive Straftaten oder einen Terroranschlag gegen jüdisches Leben hätte ableiten lassen.

<sup>332</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 64 (Stahlknecht).

<sup>333</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 9 (W.) Zitate Vernehmungen Sch..

Auch Innenminister Stahlknecht<sup>334</sup> listet in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss u.a. exakt auf, dass es seit 2015 in Halle (Saale) 42 antisemitische Straftaten gegeben habe, davon drei Delikte mit körperlicher Gewalt, bei denen aber keine Geschädigten mit jüdischem Glauben zu verzeichnen waren.

Die durch die Polizei erstellte Statistik zur Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) kann jedoch nur Auskunft über angezeigte Straftaten geben. Viele antisemitische Vorfälle sind aber nach der Problembeschreibung Antisemitismus in Sachsen-Anhalt strafrechtlich nicht relevant. Und selbst wenn eine Strafbarkeit gegeben ist, meidet ein großer Teil der betroffenen Jüdinnen und Juden den Weg zur Polizei.<sup>335</sup> Demnach ist zu beachten, dass die polizeilichen Erfassungsmöglichkeiten Antisemitismus nur im Hellfeld wahrnehmen und das bestehende Dunkelfeld unzureichend ausgeleuchtet bleibt.

In dem am 6. Oktober 2020 durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt beschlossenen „Landesprogramm für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus“<sup>336</sup> wird u.a. deutlich, dass

- Antisemitismus für Jüdinnen und Juden auch in Sachsen-Anhalt eine langjährige, kontinuierliche Alltagserfahrung darstellt,
- bei Betroffenen der Eindruck vorherrscht, ihre Erfahrungen würden in der Mehrheitsgesellschaft kaum wahrgenommen werden,
- das Lagebild unvollständig ist und viele Fragen offen lässt und
- wenig Vertrauen in die Wirksamkeit staatlicher Maßnahmen vorherrscht.

Die in dem Einsetzungsbeschluss unter Ziff. I. B behauptete „...*zunehmend judenfeindliche Stimmung*..“ konnte durch die vorgelegten Daten über antisemitische Straftaten und Vorfälle und die Aussagen der polizeilichen Zeugen bzw. der Vertreter der Jüdischen Gemeinden nicht belegt werden. Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass auf der subjektiven Ebene durchaus ein vorhandenes Bedrohungspotenzial ausgemacht wurde.

Straftaten und Ereignisse mit Bedrohungspotential sind sicher für ein Lagebild unverzichtbar. Ihre Art, Häufigkeit und Intensität beschreiben die regionale Grundstimmung, geben Aufschluss über das Aggressionspotential einzelner Täter oder einer radikalen Szene. Das regionale Geschehen zeichnet nicht nur ein Bild der objektiven Gefahren, es prägt vor allem auch das Empfinden, das Sicherheitsgefühl. Politisch motivierte Gewalttaten und insbesondere Terroranschläge entfalten eine überregionale Wirkung im Hinblick auf das Sicherheitsgefühl, obwohl sich eine regionale Gefährdung objektiv nicht verändert haben muss.

Nach den Erhebungen und Aussagen der Verantwortlichen im Ausschuss mit der deutlichen Betonung der geringen antisemitischen Straftatenbelastung stellt sich allerdings die Frage, in welchem Umfang das Vorliegen von Straftaten gegenüber po-

<sup>334</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 70 (Stahlknecht).

<sup>335</sup>Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) e.V. (Hrsg.), Problembeschreibung Antisemitismus in Sachsen-Anhalt, Berlin 2020, S. 54. Abrufbar unter: [http://beratungsnetzwerk-sachsen-anhalt.de/images/docs/2020/2020-04-28\\_rias-bund\\_Problembeschreibung-Antisemitismus-in-Sachsen-Anhalt.pdf](http://beratungsnetzwerk-sachsen-anhalt.de/images/docs/2020/2020-04-28_rias-bund_Problembeschreibung-Antisemitismus-in-Sachsen-Anhalt.pdf)

<sup>336</sup>[https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/StK/STK/Dokumente\\_Antisemitismus/Landesprogramm\\_fuer\\_juedisches\\_Leben\\_in\\_Sachsen-Anhalt\\_und\\_gegen\\_Antisemit....pdf](https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Dokumente_Antisemitismus/Landesprogramm_fuer_juedisches_Leben_in_Sachsen-Anhalt_und_gegen_Antisemit....pdf)

tentiell Gefährdeten als handlungsweisendes Indiz für die Prognose einer Terrorgefahr und schützenden Umgang seitens der Polizei gewertet werden kann. Eine konkrete Gefährdungslage lässt sich in den seltensten Fällen aus diesen Daten begründen. Die entsprechend als „abstrakt“ eingeschätzte Gefahr von Gewalt und Terrorismus heißt jedoch nicht, dass Straftaten nicht wahrscheinlich sind, sondern lediglich, dass keine konkreten Hinweise auf unmittelbar bevorstehende Gefährdungen bei den Sicherheitsbehörden vorliegen.

#### d) Terrorszenarien und Möglichkeiten der Erkennung

Zur Beurteilung der Frage, ob der Anschlag von Halle (Saale) durch Lageeinschätzungen erkennbar und damit verhinderbar gewesen wäre, muss der Tätertypus in den Blick genommen werden. Der Täter aus Halle (Saale) wird als „terroristischer Einzeltäter“ bezeichnet, in der Literatur häufig auch mit dem Begriff „Einsamer Wolf“ titulierte. Es handelt sich um einen Tätertypus, der nach den Anschlagserfahrungen der letzten Jahre an Bedeutung gewinnt, sowohl für den rechten, als auch für den islamistischen Terror.

Der Tätertypus tritt im Kontext des stochastischen Terrorismus<sup>337</sup> auf und ist dadurch gekennzeichnet, dass die Anschläge ohne unmittelbare Einwirkung von anderen geplant und umgesetzt werden. Dabei können sie durchaus gewaltorientierten Gruppen angehören oder durch diese ideologisch geprägt worden sein.<sup>338</sup>

Der Begriff des Einzeltäters soll deshalb nicht darüber hinwegtäuschen, dass er einem „ideologischen Rudel“<sup>339</sup> angehört und dass er im Fall des Anschlags von Halle (Saale) eingebettet in rechtsextreme Subkulturen und ideologische Netzwerke war. Motivation für seine Taten lieferte die Ideologie einer „White Supremacy“. Sein Handeln war geprägt insbesondere durch tief sitzenden Antisemitismus und Rassismus.

Der Täter von Halle (Saale) gehörte keiner personifizierten Gruppe an. Zum Ablauf seiner Radikalisierung ist relativ wenig bekannt, auch weil er im Prozess dazu keine Auskunft gab (er wolle „seine Leute schützen“) und die Ermittlungen des Generalbundesanwaltes sowohl zur Motivlage als auch zu den digitalen Umgebungen des Radikalisierungsprozesses nicht in die Tiefe führten. Sein familiäres Umfeld soll durchaus problematische Entwicklungen registriert haben, führte einzelne Puzzlestücke (rassistische und antisemitische Äußerungen, Persönlichkeitsveränderungen, Hinwendung zu Verschwörungsmaythen, Selbstisolation, ...) aber nicht zusammen und widersprach ihm nicht.<sup>340</sup>

<sup>337</sup> Stochastischer Terrorismus setzt darauf, dass Radikalisierung durch Akteure stattfindet und angetrieben wird, die nicht einen Befehl zu einer konkreten Tat geben, die aber darauf bauen, dass durch ihre Aktivitäten mit hoher Wahrscheinlichkeit auch einzelne Individuen so weit radikalisiert werden, dass sie zu Gewalttätern oder -täterinnen werden. Vgl. Weisband, Marina, Stochastischer Terrorismus – Ein Schnellkurs, <https://www.youtube.com/watch?v=POQD4b-xpfl>, abgerufen am 9. April 2021.

<sup>338</sup> Vgl. Armin Pfahl-Traughber: „Der Einzeltäter im Terrorismus“, <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/304169/der-einzeltaeter-im-terrorismus>, abgerufen am 28.01.2020.

<sup>339</sup> Florian Hartleb, „Einsame Wölfe – Der neue Terrorismus rechter Einzeltäter“, Hamburg 2020, S. 13 f.

<sup>340</sup> <https://democ.de/halle/4-prozesstag/>, abgerufen am 9. April 2021.

Der Täter von Halle (Saale) radikalisierte sich im Internet im weitgehend anonymen Konzert von Gleichgesinnten. Er lebte weitgehend abgekapselt, isoliert vom realen Leben. Sein Umfeld ließ ihn dabei gewähren. Sein Alltag schien sich weitgehend in einer virtuellen Welt abzuspielen. Die klassischen Themen des Rechtsextremismus wie Antisemitismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit bildeten die ideologische Basis für seine Radikalisierung hin zum Terrorakt.

Für die Sicherheitsbehörden stellt dieser Typus ein Problem dar, da er nach den klassischen Bewertungsrastern im Vorfeld der Tat nicht durch breite Aktivitäten auffällt und Ansätze für weitere Ermittlungen bietet.<sup>341</sup> Gleiches gilt für die Instrumente des Verfassungsschutzes, auch dort gab es zum Täter keine Erkenntnisse. Die Möglichkeiten des Erkennens von Tätern im Internet scheinen nach Auskunft des Leiters des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt, H., ebenfalls begrenzt.<sup>342</sup>

Die Basis für Gefahrenprognosen nach den im Ausschuss geschilderten Parametern scheint im Falle dieses Tätertypus jedenfalls polizeilich begrenzt. Bei der Beurteilung von Präventions- und Schutzkonzepten ist diese begrenzte Möglichkeit einzuberechnen. Neu zu entwickelnde Konzepte müssen potentielle Täter auch dieses Typus und Radikalisierung auslösende oder verstärkende Entwicklungen oder Ereignisse stärker in den Blick nehmen. Im Fall des Täters von Halle (Saale) gibt es aus dem Gerichtsprozess vor dem OLG Naumburg Hinweise, dass seine Radikalisierung insbesondere in der Flüchtlingskrise (2015/16) ihren Ausgang nahm und der Tatentschluss nach dem Attentat von Christchurch erfolgte.<sup>343</sup>

#### **e) Gefährdungseinschätzung zum Anschlagszeitpunkt**

Die polizeiliche Gefährdungseinschätzung zum Anschlagszeitpunkt sah keine konkrete oder erhöhte Gefahr eines Anschlags gegen die Jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt.

Alle Verantwortlichen bezogen sich auf die allgemeinen Gefährdungsaussagen aus dem BKA-Lagebild und die erweiternden Gefährdungseinschätzungen des LKA. Regionale Verschärfungen in Sachsen-Anhalt oder in der Stadt Halle (Saale) aus der Analyse von antisemitischen Straftaten, einer aktiven rechten Unterstützerszene oder sonstiger Informationen lagen nicht vor.

Auch seitens der Jüdischen Gemeinde zu Halle K.d.ö.R. wurde offenbar keine besondere Gefährdung gesehen. Eine gesonderte Information über Gottesdienst und Veranstaltung anlässlich Jom Kippur in der Synagoge hat es nicht gegeben. Veranstaltungen an Jom Kippur wurden auch in den Jahren zuvor nicht besonders gesichert.

Aus den Vernehmungen der Verantwortlichen der Polizei der verschiedenen Inspektionen in Sachsen-Anhalt hat sich ergeben, dass ein jährlich aktualisierter Interkultureller Kalender, in dem maßgebliche religiöse Feste verschiedener in Sachsen-

<sup>341</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 10 (L.).

<sup>342</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. November 2020, S. 27, 28 (H.).

<sup>343</sup><https://democ.de/halle/3-prozesstag/>, abgerufen am 9. April 2021.



Anhalt existierender Religionsgemeinschaften verzeichnet sind, in den wenigsten Fällen als Basisinformation für Einsatzplanungen genutzt wird. Das ist von Bedeutung, weil damit indiziert wird, dass Hinweise auf gegebenenfalls schutzwürdige Veranstaltungen in die fast ausschließliche Verantwortung der Gefährdeten gegeben wurden.

Im LKA und im Innenministerium wurde ebenfalls keine herausgehobene Gefährdung für spezifische Feiertage gesehen und ein besonderes Schutzkonzept eingefordert.

Die Zeugin B. antwortet in ihrer Vernehmung auf eine entsprechende Frage<sup>344</sup>, dass nicht die Bringschuld der Betroffenen im Vordergrund stehe, sondern sie das Beschaffen von Informationen, den Aufbau von Kontakt und einem guten Verhältnis als „Holschuld“ der Polizei betrachte.

## f) Zwischenfazit

Gefährdungseinschätzungen bilden die Grundlage für Schutzmaßnahmen. Die Gefährdungslage setzt sich aus objektiven und subjektiven Indizien zusammen und sollte in einem Zusammenwirken von Polizei und Gefährdeten entstehen.

Im Fall des Zusammenwirkens von Polizei und Jüdischer Gemeinde in Halle (Saale) gab es zwischen den Beteiligten keine offenkundigen Differenzen. Der Schutz des jüdischen Lebens stand im Fokus der Polizei, auch der Leitungsebene, die regelmäßig Kontakt zum Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde suchte. Damit wurde auch in die folgenden Hierarchieebenen der polizeilichen Organisation signalisiert, dass das Schutzbedürfnis der Jüdischen Gemeinde eine hohe Priorität genießt.

Die Realität und die Erhebungen im Ausschuss haben jedoch gezeigt, dass die Kriterien zur Gefährdungseinschätzung für einen solchen Anschlag begrenzt sind. Insbesondere der Bezug auf vorausgegangene Straftaten als Indiz für eine nicht vorhandene Gefährdung scheint problematisch und im Hinblick auf das zunehmende Täterphänomen des Einzeltäters oder „Einsamen Wolfes“ ungeeignet.

Es erscheint notwendig, Tatablauf- und Täteranalysen aus zurückliegenden versuchten oder vollendeten Terroranschlägen (auch international) stärker in das Lagebild und vor allem die Schutzkonzeptionen einzubeziehen, um zu einer realistischen Lageeinschätzung zu gelangen.

Der Ausschuss kann aus seiner Arbeit heraus keine abschließenden–Antworten zu Gegenstrategien liefern, hier wurden nur Eindrücke gewonnen. Der Täter hat im Vorfeld der Anschläge Spuren seiner Haltung und seines verhängnisvollen Weges im engen sozialen Umfeld hinterlassen. Gleiches gilt für seine Aktivitäten im Internet. Für beide Felder stellen sich Fragen von Erkennungs- und Präventionsmöglichkeiten, die sich nicht auf das Handeln von Polizei- und Sicherheitsbehörden beschränken dürfen.

Auf neu zu schaffende gesetzliche Eingriffsmöglichkeiten, die das Handeln des Täters im Vorhinein hätten erkennbar werden lassen, haben die Zeugenvernehmungen

---

<sup>344</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 104/105 (B.).

im Ausschuss und auch der Gerichtsprozess keine Hinweise erbracht. Notwendig bleibt, die betreffenden Foren und Kanäle überhaupt zum Gegenstand sicherheitsbehördlicher Aufmerksamkeit zu machen und spezifische Sachkunde zur Analyse (rechter) Subkulturen und Internetphänomene auszubilden bzw. zu verstärken. In den Sicherheitsbehörden sollte deshalb weiter geprüft werden, ob die bisherigen gedanklichen und praktischen Strategien zur Begegnung mit dem Tätertypus „Radikalisierte Einzeltäter“ ausreichen. Das gilt im Hinblick auf das Entdecken von Tätern und die Verhinderung von Anschlägen, aber auch auf die Planung von Schutzkonzeptionen für Betroffene und den Dialog mit Betroffenen im Hinblick auf die Bedrohungssituation eines stochastischen Terrorismus.

Regelmäßig wiederkehrende religiöse Feste als Versammlungsanlass für größere Personengruppen sind als potentielle Anschlagziele für Terrorattacken einzubeziehen und sollten durch das Hinzuziehen eines interkulturellen Kalenders in der vorausschauenden Einsatzplanung der Polizei frühzeitig bekannt sein. Die Initiative für den Dialog über mögliche Schutzkonzeptionen kann nicht nur den bei den Gefährdeten liegen, sondern obliegt der Polizei. Das hierdurch dokumentierte Interesse an der Situation der Gefährdeten, das Ernstnehmen ihrer Situationen dürfte sich neben der Erhöhung des objektiven Schutzes auch positiv auf das Sicherheitsgefühl von Gefährdeten auswirken.

Radikalisierung findet in einem gesellschaftlichen Umfeld statt. Der Ausschuss sieht es für notwendig an, ein allgemeingesellschaftliches Klima zu schaffen und zu erhalten, das Menschen ermutigt, sich Gedankengut von Extremisten oder Antisemitismus, Rassismus und anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit entgegenzustellen. Betroffene von Antisemitismus, Rassismus und anderen Formen der Ausgrenzung brauchen konkret fassbare gesellschaftliche Solidarität. Der Hass und die Gewalt von radikalisierten Tätern erwächst aus gesellschaftlichen Resonanzräumen. Eine Politik der Ausgrenzung und Spaltung, das Bedienen antisemitischer und rassistischer Stereotype, die Verbreitung von Verschwörungsideologien und das Produzieren von Sündenböcken schaffen die Grundlage für eine individuelle Radikalisierung und damit auch für Terror gegen Minderheiten.

Der Ausschuss sieht die Notwendigkeit, auf beginnende Radikalisierungsprozesse früher aufmerksam zu werden. Dafür ist die Radikalisierungsforschung zu stärken, erhöhte Aufmerksamkeit auf die Anzeichen beginnender Radikalisierung in sozialer Arbeit zu legen und niedrighschwellige Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für das (familiäre) Umfeld von Personen zu schaffen, die Radikalisierungstendenzen in ihrer Umgebung wahrnehmen.

## **2. Schutzkonzepte**

In seiner Vernehmung im Ausschuss skizzierte der zum Anschlagzeitpunkt verantwortliche Innenminister Stahlknecht das grundsätzliche Schutzbedürfnis jüdischen Lebens wie folgt.<sup>345</sup>

---

<sup>345</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 59 (Stahlknecht).

*„Meine Grundüberzeugung, dass der Schutz der Mitbürgerinnen und Mitbürger jüdischen Glaubens Staatsräson ist, wie es die unter anderem auch von mir im Jahr 2015 unterzeichnete Mainzer Erklärung der Innenministerkonferenz nochmals verpflichtend hervorhebt, ist kein Lippenbekenntnis. Meine Verantwortung als Innenminister besteht insbesondere darin, alles dafür zu tun, das Sachsen-Anhalt eine handlungssichere und angemessen ausgestattete Landespolizei hat, die sich Terrorismus, Antisemitismus und Extremismus entgegenstellen kann.“*

Konzepte können den Schutz von Personen, Veranstaltungen und Liegenschaften umfassen. Schutz kann durch Personal, Technik, Baumaßnahmen oder Verhaltensprävention gewährleistet werden.

Alle Maßnahmen können auch auf privater Basis geplant und durchgeführt werden.

Berührt das Schutzinteresse die Allgemeinheit und ergeben sich Rechtsgrundlagen aus dem Gefahrenabwehrrecht, ergeben sich staatliche Zuständigkeiten, in erster Linie durch die Polizei.

Die Polizei bietet bei berechtigtem Interesse für alle Bereiche Beratungsleistungen an oder führt direkt Schutzmaßnahmen durch.<sup>346</sup>

#### **a) Liegenschaftsschutz**

Regelmäßige Treff- oder Versammlungsorte von Gefährdeten sind typische und bevorzugte Anschlagziele für Terrorattacken und stehen daher in einem besonderen Fokus für Schutzkonzepte.

Der Schutz von Liegenschaften durch bauliche Verbesserungen oder technische Systeme schafft objektiv wirkende Hürden für Täter. Die das Vordringen des Täters in Halle (Saale) verhindernde Tür der Synagoge mit ihren Einschüssen wurde hierfür zum Symbol. Sie konnte nur durch private Initiative der Gemeinde finanziert und beschafft werden. Ähnliche Wirkungen können technische Systeme wie Video- oder Alarmanlagen entfalten.

Jegliche Form von Straftaten gegen Liegenschaften von Gefährdeten wirkt sich negativ auf das Sicherheitsgefühl aus, selbst wenn keine politische Motivation gegeben war.

Die Planung und der Einbau von Sicherheitsanlagen obliegt bislang den Gemeinden mit Hilfe von Fachfirmen. Die Polizei kann Beratungsleistungen und sicherheitstechnische Empfehlungen anbieten, in erster Linie durch Fachberater des LKA.

#### **aa) Liegenschaftsschutz für die Jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt**

Im Ausschuss war Beweis zu erheben über die Behauptung,

---

<sup>346</sup>Teil B, Fn 51, 57, 59.

*„... dass die Jüdischen Gemeinden Sachsen-Anhalts im Vorfeld des antisemitischen Terroranschlags vom 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) bereits über einen längeren Zeitraum (bis zu einem Jahr) bezüglich der Verbesserung ihrer Schutzmaßnahmen in einem kontroversen Austausch mit dem Ministerium für Inneres und Sport bzw. Herrn Minister Holger Stahlknecht gestanden hatten ...“*

Der Hintergrund für diese Behauptung liegt in einem im Mai 2019 gestellten Antrag der Jüdischen Gemeinde zu Dessau an das MI mit der Bitte um Hilfe bei der Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen an dem Altbau der dortigen Synagoge. Es folgten mehrere gegenseitige Schriftsätze, Kontaktaufnahmen zwischen der PI Dessau-Roßlau und der Gemeinde sowie eine sicherheitstechnische Beratung durch das LKA. Das Ansinnen auf Kostenübernahme für die Gemeinde wurde durch das MI mit Hinweis auf die Sicherungspflicht des Eigentümers abgelehnt.

Ein weiterer Komplex bezieht sich auf die Sicherungstechnik in einem geplanten Synagogenneubau in Dessau. Die ehemalige Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Sport, Dr. Tamara Zieschang,<sup>347</sup> und Minister Holger Stahlknecht<sup>348</sup> erläuterten in ihren Vernehmungen, dass die rechtlichen Vereinbarungen aus einem im Jahre 2006 mit den Jüdischen Gemeinden geschlossenen Staatsvertrag zum damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit einer Kostenübernahme boten. Von der im Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt eröffneten Möglichkeit, eine gesonderte Vereinbarung über bauliche Sicherheitsmaßnahmen in Synagogen und deren Finanzierung abzuschließen, wurde erst nach dem Anschlag von Halle (Saale) Gebrauch gemacht.<sup>349</sup>

Im Hinblick auf die Jüdische Gemeinde in Halle (Saale) gab es kein entsprechendes Ersuchen für eine bauliche oder technische Unterstützung. Allerdings ist davon auszugehen, dass man auch dort davon ausgegangen ist, dass Sicherheitsmaßnahmen aus dem eigenen Budget finanziert werden müssen und staatliche Unterstützung nicht gewährt wird.

Mit dem am 16. November 2020 unterzeichneten und am 11. März 2021 vom Landtag verabschiedeten Gesetz zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal hat das Land eine abschließende und rechtlich tragfähige Regelung geschaffen, den sich u.a. aus Artikel 3 des Vertrags des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 ergebenden Anspruch auf Schutz auch tatsächlich zu gewährleisten.

## **ab) Polizeilicher Liegenschaftsschutz**

Personelle Objektschutzmaßnahmen durch Polizeikräfte sind bundeseinheitlich in Polizeidienstvorschriften (PDV) geregelt. Es existieren mehrere Schutzstufen, aus

<sup>347</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 39-41 (Zieschang).

<sup>348</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 66 ff (Stahlknecht).

<sup>349</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 39, 54 (Zieschang), S. 68 (Stahlknecht).

denen die Intensität der Schutzmaßnahmen folgt. Die Zuständigkeiten für die Anordnung und Durchführung obliegt Landesvorgaben. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch die örtlichen Polizeikräfte.

Die verantwortlichen Führungskräfte der Polizei in Halle (Saale) wurden ausführlich zu diesem Thema vernommen und haben vorwiegend in nicht öffentlicher Sitzung Angaben gemacht.

Übereinstimmende Angaben ergeben sich aus der Vernehmung des Innenministers, Holger Stahlknecht.<sup>350</sup>

Die Synagoge war demnach als schutzbedürftig klassifiziert und wurde seit Jahren mehrfach am Tag in unregelmäßigen Abständen durch örtliche Kräfte des polizeilichen Einsatzdienstes bestreift.

Vor dem Anschlag am 9. Oktober 2019 wurde die Synagoge in der Humboldtstraße letztmalig um 05:45 Uhr durch eine Streifenwagenbesatzung angefahren.

Eine Herabsetzung einer Schutzmaßnahme im Vorfeld des Anschlages ist nicht erfolgt.

Die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen sind durch entsprechende Inhalte der Aktenvorlage bestätigt.

Nach dem Anschlag erfolgte eine Erhöhung der Schutzkategorie mit der Folge einer ständigen polizeilichen Anwesenheit an der Synagoge.

## **b) Schutz von Veranstaltungen**

Veranstaltungen an oder in gefährdeten Objekten geraten wegen der mutmaßlich höheren Zahl von potentiellen Opfern und der Symbolkraft einer Tatbegehung, z.B. an Feiertagen, bevorzugt in das Ziel von Tatplanungen.

Schutzleistungen können durch Personal privater Sicherheitsunternehmen gewährleistet werden, aber auch durch die Polizei.

Die Bandbreite polizeilichen Veranstaltungsschutzes umfasst deutlich mehr Kompetenzen, da der Polizei durch die begründete Gefahrenlage wesentlich weitergehende Eingriffs- und Kontrollbefugnisse zur Verfügung stehen. So kann die Polizei auch den Raum außerhalb des Privatgeländes und damit des Hausrechts des Eigentümers in die Schutzkonzeption mit aufnehmen und dort ebenfalls Kontrollen durchführen.

Die Anwesenheit von Polizei stellt vermutlich die höchste durch Täter zu überwindende Hürde dar und vermittelt gleichzeitig für die Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Liegenschaft ein erhöhtes Maß an Sicherheit.

Polizeilicher Schutz durch Personaleinsatz ist effektiv, aber auch personalintensiv, und unterliegt in besonderem Maße der Ressourcenabwägung und Priorisierung. Das gilt insbesondere dann, wenn parallel laufende Einsatzlagen zu planen sind.

---

<sup>350</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 63,64 (Stahlknecht).

Auch der Entscheidung über den Schutz von Veranstaltungen gehen Gefährdungsanalysen voraus, nach ähnlichem Muster, wie unter Ziff. 1 beschrieben. Auch hier handelt es sich um Einzelfallanalysen, die bei jeder Veranstaltung zu modifizieren sind. Der Kräfteansatz kann hierbei stark variieren und richtet sich nach den genauen Rahmenbedingungen der Veranstaltung, wie Teilnehmerzahl, öffentlichem Bekanntheitsgrad, Veranstaltungsort, Erfahrungen aus vorausgegangenen Veranstaltungen, etc. Das Schutzkonzept wird gewöhnlich in Absprache mit dem Veranstalter erstellt.

Die polizeiliche Begleitung der Veranstaltung kann verdeckt durch zivile Kräfte der Polizei, über offene Präsenz mit geringen Kräften bis hin zu einem größeren Ansatz mit Raumschutz- oder Spezialkräften erfolgen.

Auch Veranstaltungen der Jüdischen Gemeinde in Halle (Saale) oder außerhalb der Gemeinde in Zusammenhang mit jüdischem Leben wurden regelmäßig durch polizeiliches Personal in unterschiedlicher Größenordnung abgesichert. Kleinere Veranstaltungen in der Jüdischen Gemeinde wurden mehrfach durch die Anwesenheit von Regionalbereichsbeamten begleitet, die auch im Alltag mit der Kontaktpflege zur Gemeinde beauftragt waren.

In der Vernehmung der Zeugin W. wurden zahlreiche Beispiele aufgeführt, die bis in das Jahr 2019 hineinreichen.<sup>351</sup> Zu den regelmäßig abgesicherten Veranstaltungen gehörten demnach u.a. Jom haScho'a (Gedenktag für die Opfer der Shoa), der Pogromgedenktag und der „Marsch des Lebens“. Jom Kippur als abzusichernder Veranstaltungstag wurde vor dem Anschlagstag nicht thematisiert.

Alle Verantwortliche der Polizei in Halle (Saale) haben in ihren Aussagen ausgesagt, dass ihnen weder persönlich noch nach Aktenrecherche die Ablehnung eines Schutzersuchens durch die Jüdische Gemeinde in Erinnerung sei.<sup>352</sup>

Dieses steht in Widerspruch zur Aussage des Vorsitzenden der Gemeinde, P.. Eine abschließende Klärung dieser Frage war im Ausschuss nicht möglich. Aus den Akten ergab sich kein Hinweis, wonach der Termin Jom Kippur 2019 und eine in der halleischen Synagoge stattfindende Veranstaltung mit einer größeren Anzahl an Teilnehmenden vorab bei der Polizei bekannt war. Als gesichert kann gelten, dass mit Blick auf das Datum Jom Kippur keine Nachfrage aus der Polizei Sachsen-Anhalts an die Jüdische Gemeinde in Halle (Saale) gesteuert wurde, ob und wenn ja welche Veranstaltungen mit wieviel Teilnehmenden in Liegenschaften der Gemeinde geplant waren.

### **c) Politische Verantwortung**

Der Schutz Jüdischen Lebens durch den Staat unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland aus der Verantwortung für die Verbrechen des Holocaust in einer besonderen Verantwortung und steht für die politischen Vertreter in einem herausgehobenen Fokus. Das wird wiederkehrend betont und auch durch den Innenminister,

<sup>351</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2020, S. 10 ff (W.).

<sup>352</sup>Vgl. Teil B, Fn 132.

Holger Stahlknecht, in seiner Vernehmung gleich zu Beginn hervorgehoben.<sup>353</sup> Die Überprüfung des Schutzes jüdischer Einrichtungen in Sachsen-Anhalt wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport mehrfach veranlasst. Die Polizeibehörden wurden durch das MI wiederholt auf die Gefährdung jüdischer Einrichtungen hingewiesen, um das Problembewusstsein zu schärfen.

Die besondere Sensibilität des Themas spiegelt sich auch in den Aussagen der polizeilich Verantwortlichen wider.

Sicherheit und Schutz sind auch von Prioritätensetzungen der Politik, von der öffentlichen Meinung, von der gesellschaftlichen und öffentlichen Unterstützung der Gefährdeten abhängig. Durch die Aussagen der polizeilich Verantwortlichen im Ausschuss wurde deutlich, wie stark der politische Einfluss der Leitung und das Sicherheitsgefühl die Gefährdungseinschätzung, aber vor allem die Maßnahmen, Art und Umfang der Schutzkonzepte, beeinflussen.

### **3. Polizeieinsatz zum Anschlagsgeschehen**

Die Fragen des Ausschusses zum Polizeieinsatz am Anschlagstag wurden durch Aktenvorlagen und Zeugenaussagen recherchiert.

Da die strafrechtlichen Ermittlungen zum Anschlagsgeschehen bereits im Laufe des 10. Oktober 2019 durch die Generalbundesanwaltschaft (GBA) und das BKA übernommen wurden, waren für die Ausschussarbeit bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens mit dem Urteilsspruch am 21. Dezember 2020 keine Akteninhalte des Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahrens verfügbar. Auch die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen vor dem Ausschuss, deren Aussagen Relevanz für das Gerichtsverfahren hatten, wurde bis zu deren dortiger Vernehmung zurückgestellt.

Für die im Ausschuss zu recherchierenden Fragen über den fachlichen Zustand der Landespolizei in Sachsen-Anhalt im Hinblick auf die Bewältigung eines Terroranschlags und die Qualität der polizeilichen Arbeit am Einsatztag wurden Akteninhalte ausgewertet und Zeugen aus den Leitungsebenen der Polizeiinspektion Halle (Saale) und des Polizeireviers vernommen. Die meisten der polizeilichen Dokumente sind in Geheimstufe VS-NfD (Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch) klassifiziert und somit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Dementsprechend waren auch die Aussagegenehmigungen der polizeilichen Führungskräfte eingeschränkt, so dass erhebliche Teile der Vernehmungen in die nicht öffentlichen Teile der Ausschusssitzungen verlegt werden mussten.

Eine weitere Einschränkung der Recherchemöglichkeiten des Ausschusses im Hinblick auf mutmaßliche Konsequenzen und zukünftige Verbesserungen lag darin, dass die Nachbereitung des Einsatzes – und damit das Exekutivverhalten – durch das MI noch lief. Der Untersuchungsausschuss hat jedoch nur die Befugnis zur Untersuchung abgeschlossenen Exekutivverhaltens.

Antworten auf wertende Fragen oder persönliche Schlussfolgerungen der Führungskräfte aus der Polizei waren demnach nicht durch deren Aussagegenehmigungen

---

<sup>353</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. Oktober 2020, S. 59 (Stahlknecht)

gedeckt. Das Ergebnis der internen Nachbereitung liegt nunmehr im „Schlussbericht des Ministeriums für Inneres und Sport anlässlich des terroristischen Anschlags in Halle (Saale) und Wiedersdorf am 09.10.2019“ mit Stand vom 23. Februar 2021 vor. Dieser Bericht und eine nicht eingestufte Managementfassung<sup>354</sup> haben den Ausschuss nach Schluss der Beweisaufnahme erreicht.

Öffentliche und kritische Nachfragen zum Polizeieinsatz über die Erstinterventionen an den Tatorten, das Notrufmanagement, den Schusswaffengebrauch, das Fahrungsverhalten, den Umgang mit Betroffenen und Beteiligten sind verständlich und notwendig. Für eine belastbare und nach vorne gerichtete Kritik sind gründliche Recherchen erforderlich. Nur so kann beurteilt werden, ob strukturelle Probleme existierten, individuelle Fehler vorlagen oder nicht kalkulierbare Zufälle den Ausgang von Situationen bestimmten.

Durch die Aktenvorlageverlangen und die Vernehmungen der für die Leitung des Einsatz Verantwortlichen und einiger der in vorderster Linie handelnden Polizeibeamtinnen und -beamten wurde ein Eindruck über die Rahmenbedingungen gewonnen, unter denen der Einsatz durch die Polizei bewältigt wurde.

Die folgenden Ausführungen erheben demnach nicht den Anspruch einer fachlich umfassenden Nachbereitung, die in einem gesonderten Prozess innerhalb des Ministeriums für Inneres und Sport durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Auswertung sind im oben genannten Bericht des Ministeriums für Inneres und Sport dokumentiert. Es bleibt dem Landtag der 8. Wahlperiode vorbehalten, diese umfassende Auswertung abschließend zu würdigen und die Umsetzung der dort getroffenen Empfehlungen parlamentarisch zu begleiten.

Der Ausschuss hat sich in seinen Recherchen auf die Aspekte der Rahmenbedingungen des Einsatzes konzentriert, an denen sich öffentliche Kritik entzündet hat.

## **a) Allgemeines**

Die Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen erfolgt im Normalfall in der sogenannten Alltagsorganisation. Hierfür sind keine besonderen Kräfteplanungen erforderlich.

Herausragende Einsätze in Bezug auf Anlass, Personal, Logistik, Führungsverhältnisse, Kommunikation, etc., werden in Besonderen Aufbauorganisation (BAO) bewältigt.

Für die Vorbereitung wiederkehrender Szenarien wie Mordkommissionen, Amoklagen oder auch Terroranschläge gibt es vorbereitete Konzeptionen. Diese sind weitestgehend bundeseinheitlich geregelt, damit im Bedarfsfall Polizeien auch länderübergreifend agieren können und in gleichen Systemen arbeiten.

Innerhalb einer BAO werden Kräfte aus der Alltagsorganisation eingesetzt, die vorher festgelegte Funktionen einnehmen. In der Praxis sind jedoch häufig Verfügbarkeit und Geschwindigkeit der Besetzung handlungsleitend, so dass in breitem Maße im-

---

<sup>354</sup> MI Sachsen-Anhalt, Offene Managementfassung des Schlussberichtes anlässlich des terroristischen Anschlags in Halle (Saale) und Wiedersdorf am 9. Oktober 2019. Vorlage 4 zu Ausschussdrucksache 7/U19/35.



provisiert werden muss. Die Ausbildung aller Polizeikräfte, insbesondere der Führungskräfte, ist auf den Einsatz in verschiedenen Funktionen in einer BAO ausgerichtet. Improvisierte Funktionsbesetzungen sollen daher nicht zu Qualitätsverlusten führen, sondern kurzfristig ausgeglichen werden können.

Für die Bewältigung des Terroranschlags in Halle (Saale) wurde unverzüglich die Konzeption „Lebensbedrohliche Einsatzlage (lebEL)“<sup>355</sup> ausgerufen. Die Konzeption beinhaltet Pläne über Führungszuständigkeiten, die Organisation des Führungsstabes, die Bildung von Einsatzabschnitten (EA), Kommunikationswege, etc., aber auch Checklisten für Sofortmaßnahmen, Leitlinien oder rechtliche Anordnungen der Leitung (z.B. Freigabestufen für den Schusswaffengebrauch).

Jeder Einsatz einer Sofortlage kommt überraschend und beginnt mit einer Erstinformation. Wie auch beim Anschlag in Halle (Saale) entwickelt sich die Lage für die Polizei in hochdynamischen Szenarien. Innerhalb der Konzeption wird von der Phase 1 (Sofortphase) gesprochen. Sie ist geprägt von einer emotional aufgeladenen Atmosphäre und einer hohen Informationsdichte bei gleichzeitig unklarer Lage und allgegenwärtigen Informationsdefiziten. An vielen Stellen der Organisation – vor Ort, im Lage- und Führungszentrum, im Führungsstab – müssen unter großem Zeitdruck sehr schnell und in hoher Dichte eigenverantwortliche Entscheidungen getroffen werden. Neben der Lagebewältigung, der Informationssteuerung, dem Kräfteinsatz, usw., muss parallel der Aufbau der BAO organisiert werden. Die Phase 1 kann mehrere Stunden andauern.

Mit dem Aufbau der BAO entwickelt sich der Übergang von der Phase 1 zur Phase 2, die ausgerufen wird, wenn ausreichend Kräfte für die Besetzung aufzurufender Einsatzabschnitte vorhanden und gegliedert sind.

## **b) Vorbereitungen**

Nach umfangreichen Vorbereitungen wurde die Konzeption „Lebensbedrohliche Einsatzlagen (lebEL)“ mit einem Erlass des MI vom 24. Februar 2017 in Sachsen-Anhalt in Kraft gesetzt. In der Folgezeit erfolgten mit entsprechenden Dienstanweisungen Umsetzungen des Erlasses in den einzelnen Polizeiinspektionen. Einzelne Bausteine der Konzeption, wie die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterschaft, die Ausstattung mit ballistischer Schutzausrüstung und spezifizierter Schießausbildung, wurden in den Folgejahren umgesetzt und waren zum Anschlagszeitpunkt weitgehend abgeschlossen.

Aus dem Bericht des MI zur 41. Sitzung des Innenausschusses am 14. Oktober 2019 geht hervor, dass von den insgesamt 13 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die im Täterkontakt standen, neun eine „lebEL-Fortbildung“ erhalten hatten.

Drei der am Schusswechsel mit dem Täter in der Ludwig-Wucherer-Straße beteiligte polizeiliche Zeugen wurden im Ausschuss vernommen und bestätigten, dass sie die

---

<sup>355</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 94 (B.).

„lebEL-Fortbildung“ durchlaufen hatten. Zwei von ihnen hatten vor dem Schusswechsel ihre ballistische Schutzausrüstung angelegt.<sup>356</sup>

Der Ausschuss stellt fest, dass die Landespolizei Sachsen-Anhalt sich sowohl in Bezug auf die konzeptionelle Vorbereitung auf eine lebEL-Lage als auch im Hinblick auf Ausbildungsstand und Ausrüstung in einem guten Zustand befand.

### **c) Polizeieinsatz am 9. Oktober 2019**

Der Polizeieinsatz am 9. Oktober 2019 wurde durch den stellvertretenden Behördenleiter der Polizeiinspektion Halle (Saale), M., geleitet. Außer dem Zeugen M.<sup>357</sup> wurden weitere am Einsatz beteiligte Polizeikräfte im Ausschuss ausführlich vernommen. Auch wenn weite Teile der Einsatz- und Konzeptdetails in nicht-öffentlichen Sitzungsteilen erörtert wurden, konnten gute Einblicke in die Rahmenbedingungen und Abläufe des Einsatzes in den ersten dynamischen Stunden gewonnen werden. Dieses bezieht sich auch auf die in der Öffentlichkeit kritisch aufgeworfenen Fragen.

#### **ca) Stabsarbeit und Kräftekonzeption**

Der Anschlag ereignete sich an einem Wochentag zur Mittagszeit. Im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen war dieses von Bedeutung, da zum einen die Alltagskräfte der Tagesdienststellen ihren Dienst versahen. Zum anderen befand sich der Schichtdienst im Wechsel vom Früh- in den Spätdienst, d.h. in vielen Dienststellen waren schon sehr früh nach dem Beginn des Einsatzes sowohl Kräfte des Früh- als auch des Spätdienstes verfügbar.

Der erste transkribierte Notruf<sup>358</sup> bei der Polizei ist datiert auf den 9. Oktober 2019, 12:05 Uhr. Der stellvertretende Leiter der Polizeiinspektion, der Zeuge M. befand sich nach seinen Angaben bereits um 12:11 Uhr im Führungsraum und übernahm mit dem aufwachsenden Stab den Einsatz.<sup>359</sup> Der nur wenige Minuten umfassende Zeitraum von der Erstmeldung bis zur Einsatzübernahme durch den Polizeiführer einer sich aufbauenden BAO ist ungewöhnlich kurz. Die Kräfte der Alltagsorganisation waren anwesend und sofort einsetzbar.

Insbesondere in der Vernehmung des Zeugen M. konnten Einblicke in die Dynamik und Vielfalt der Einsatzsituation der ersten Stunden gewonnen werden. Beispielhaft seien hier aufgeführt:

- In der Anfangsphase verdichteten sich Hinweise, dass bis zu drei Täter gehandelt haben, sodass selbst nach der Täterfestnahme die Einsatz- und Fahndungskonzeptionen weiter auf die Varianten mehrerer Täter ausgerichtet

<sup>356</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 56 ff. (B.), S. 72, 73 (L.), S. 82 (D.).

<sup>357</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 5-50 (M.).

<sup>358</sup>Unterlagen U19 – TK3\_HAL, Band 1 (Notruftranskriptionen).

<sup>359</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 9 (M.).

waren. Diese Thesen lösten sich erst am späten Nachmittag des 9. Oktober 2019 auf.<sup>360</sup>

- Die eingehenden Meldungen indizierten insgesamt 23 Parallellagen über angebliches Täterhandeln, u.a. eine Geiselnahme in einem Supermarkt. Diese Parallellagen haben erhebliche Ressourcen gebunden und sich im Nachhinein als nicht relevant oder falsch herausgestellt.<sup>361</sup>

## **cb) Kommunikation, Notrufe und Informationsmanagement**

### Kommunikation

Die im Falle einer solchen Lage stark ansteigenden Informationseingänge stellen für die Lagebewältigung eine der größten Herausforderungen dar. Die allgemein zugänglichen und auch durch die Polizei nutzbaren Telefonnetze können rein technisch an Belastungsgrenzen stoßen. Daher ist die interne polizeiliche Kommunikation wesentlich auf Funkkontakte ausgelegt. Hierfür gibt es vorbereitete Planentscheidungen für den Einsatzfall, einschließlich der Schaltung von Sonderkanälen nur für diesen Einsatz.<sup>362</sup>

### Notrufe

Besonders brisant gestaltet sich hierbei das Notrufmanagement. Für die Polizei gilt die Notrufnummer 110. Allerdings erfolgen – auch im Alltag – immer wieder an die Polizei gerichtete Notrufe über die Nummer 112, die eigentlich für Rettungsdienste vorgesehen ist. Im Falle einer solchen Lage ist die polizeiliche Nummer sehr stark belastet.<sup>363</sup> Die ersten Meldungen über die Tat gingen um 12:03 Uhr zunächst bei der Rettungsleitstelle der Stadt Halle (Saale) unter der Nummer 112 ein und wurden von dort an die Polizei weitergeleitet. Das betraf insbesondere auch den Anruf des Zeugen P. mit der Meldung eines Angriffs mit Waffengewalt auf das Gebäude der Synagoge in der Humboldtstraße. Sowohl das polizeiliche Lage- und Führungszentrum, als auch die Rettungsleitstelle der Stadt Halle (Saale) sind auf diese Situationen eingestellt, die betreffenden Informationen wurden wechselseitig weitergegeben.

Aus dieser Gesamtsituation heraus gab es auch durch die Untersuchungen und Fragestellungen des Ausschusses keine bis ins Detail belastbaren Ergebnisse über relevante Zeiten von Erstmeldungen an die Zentrale, bzw. Eintreffen, Feststellungen und Meldungen der vor Ort agierenden Einsatzkräfte.

Vor allem durch die Vernehmungen der direkt beteiligten Polizeikräfte wurde nachvollziehbar, dass an einigen Stellen zeitliche Fehlerangaben einberechnet werden müssen. Dazu gestalteten sich die Situationen gerade am Beginn des Einsatzes mit

<sup>360</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 11 ff (M.).

<sup>361</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 15 (M. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 98, 113 (B.).

<sup>362</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 25 (M.).

<sup>363</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 32 (M.) „...in dieser Situation tatsächlich keiner die Gesamtübersicht über alle Notrufe hat, die zeitgleich eingehen.“

den Täterhandlungen an der Synagoge, in der Ludwig-Wucherer-Straße, der sich anschließenden Fluchtphase und den gleichzeitig agierenden Polizeikräften zu dynamisch.

Durch den glücklichen Umstand des vorgeplanten Schichtwechsels zu Einsatzbeginn stand der Einsatzzentrale der Polizei nahezu unmittelbar doppeltes Personal zur Verfügung, so dass alle zur Verfügung stehenden sechs Notrufplätze besetzt werden konnten.<sup>364</sup> Selbst durch diese erweiterte Zahl war es nicht möglich, alle Notrufe anzunehmen und zu bearbeiten. In den ersten 45 Minuten nach Einsatzbeginn erfolgten nahezu 100 Notrufe, im Laufe des Einsatzes waren mehr als 400 Notrufe zu verzeichnen. Berücksichtigt werden muss ebenfalls, dass die Gesprächspartner für relevante Aussagen in der Leitung gehalten werden müssen, um deren Informationen gründlich zu erfassen. Dieses bindet einzelne Verbindungen für längere Zeit.

Wegen dieser Überlastung wurde entschieden, die Bearbeitung von Notrufsachverhalten durch Einführung eines Ampelsystems zu unterteilen und zu priorisieren. Sachverhalte, die nicht in Zusammenhang mit dem Terroranschlag standen, wurden weitgehend in der Bearbeitung zurückgestellt.

Im Hinblick auf mögliche Ungenauigkeiten oder fehlende Angaben in der Notrufdokumentation ist auch zu berücksichtigen, dass die in den Zentralen eingesetzten Kräfte Entscheidungen über die Art und Länge der Dokumentation der entgegengenommenen Mitteilungen zu treffen haben. Jede Verschriftung kostet Zeit, welche die Entgegennahme eines weiteren Anrufes verhindert.

Der polizeiliche Notruf überschritt am 9. Oktober 2019 mehrfach seine Kapazitätsgrenzen. Genutzt wurde die Möglichkeit von Notrufumleitungen, in diesem Fall nach Magdeburg. Trotzdem konnte ein Teil der Eingänge nicht entgegengenommen werden, d.h. die Mitteilenden sind ihre Informationen nicht losgeworden.

### Informationsmanagement

Für die Leitungsarbeit in einer solchen Lage stellt sich als weiteres Problem das Filtern des Informationseinganges dar. Das gilt sowohl für die eingehenden Informationen von außen, aber auch für das polizeiinterne Geschehen in den Einsatzabschnitten.

Die Hierarchieebenen unterhalb der Leitung und des Führungsstabes sind grundsätzlich in Auftragstaktik tätig, d.h. sie arbeiten im Rahmen ihres Auftrages eigenständig, bewerten eingehende Erkenntnisse und entwickeln darauf aufbauende Maßnahmen. Die Entscheidung, ob, in welchem Umfang oder wann der Führungsstab mit eingebunden wird, kann im Vorfeld nicht genau geregelt werden. Um die Informationskanäle möglichst durchgängig zu gestalten, dadurch Fehlerquellen zu vermeiden und gleichzeitig die Leitungsebene nicht mit Informationen zu überfrachten, gibt es im Leitungsstab für die maßgeblichen Einsatzbereiche, wie z.B. die Ermittlungen, die Fahndung, die Öffentlichkeitsarbeit, etc., Verbindungsbeamte, die direkt mit ihren zugeteilten Bereichen kommunizieren.

---

<sup>364</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 20 ff (M.).

Trotzdem liegt es an dem Fachwissen und dem Gespür der handelnden Personen, mit welcher Fehlerquote dieses System funktioniert. Das gilt für beide Richtungen – es können sowohl zu viele oder zu wenige Informationen an die Leitung gelangen.

Der Zeuge M. hat es in seiner Vernehmung wie folgt ausgedrückt: *„In einem Führungsstab bekommen sie Informationen immer gefiltert .... Man lebt und stirbt mit den Informationen, die man bekommt und die man nicht bekommt.“*<sup>365</sup>

### cc) Sonderfall Tatstreaming

Die Verbreitung von „Manifesten“, die Ankündigung und „Live-Übertragungen“ der Tat in die vermeintlich oder tatsächlich unterstützende Netzgemeinde ist mehrfach bei vorausgegangenen Terrorakten der jüngsten Vergangenheit durch die Täter praktiziert worden.<sup>366</sup> Diese Praxis scheint für die Motivation und das Selbstbild der handelnden Täter und Täterinnen eine hohe Bedeutung zu haben. Die Internetpräsenz dient als Projektionsfläche mit dem Ziel das Selbstbild des Täters aufzuwerten. Das Streamen der Tat dient gleichsam als Vermächtnis im Sinne der Sache wie zur Animation potenzieller Nachahmer und Nachahmerinnen.

In der Öffentlichkeit wurde kritisch diskutiert, ob und wann der Polizei Informationen zum Tatstreaming des Täters vorlagen und welche Konsequenzen dieses für die Einsatzbewältigung hatte. Diese Frage wurde im Ausschuss aufgenommen und recherchiert.

Der Zeuge M.<sup>367</sup> gab in seiner Vernehmung auf die entsprechenden Fragen an, dass ihm erst nach der Festnahme des Tatverdächtigen und dem Fund der Kamera im Tatfahrzeug deutlich geworden sei, dass die Tat gefilmt und live übertragen worden sein könnte. In der akuten Phase wusste er dieses nicht. Er führte weiter aus, dass die Möglichkeit der Internetrecherche und die Absuche einschlägiger Kanäle und Foren, auf denen ein Täter tatrelevante Informationen veröffentlicht, auf der Ebene einer Polizeiinspektion nicht vorhanden sei. Er konnte auch keine Auskunft darüber geben, ob bei den Landeskriminalämtern oder dem Bundeskriminalamt entsprechende Möglichkeiten vorhanden sind. Während des Einsatzes in Halle (Saale) sei er nicht damit konfrontiert worden.<sup>368</sup>

Damit die Einsatzleitung der Polizei in vergleichbaren Situationen auf der Grundlage einer besseren Erkenntnislage handeln kann, ist es für den Ausschuss zentral, dass

<sup>365</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 24 (M.).

<sup>366</sup>Schwarz, Karolin, „Antisemitismus, die extreme Rechte und rechter Terror im Netz“, 2020 <https://www.bpb.de/politik/extremismus/antisemitismus/308528/extreme-rechte-und-rechter-terror-im-netz>, abgerufen am 09.04.2021.

<sup>367</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. Juli 2020, S. 24 (M.).

<sup>368</sup>Im Gerichtsprozess wurde am 19. Prozesstag eine sachverständige Zeugin vernommen. Nach ihren Angaben habe sie am Anschlagstag im Internet die Verbreitung des Livestreams und der hochgeladenen Dateien beobachtet und dokumentiert. Nach der ersten Eilmeldung zur Tat am 9. Oktober 2019 habe sie gegen 13 Uhr begonnen, die einschlägigen Imageboards nach diesbezüglichen Postings zu durchsuchen. Bereits kurz darauf habe sie erste Fotos des Attentäters auf dem deutschsprachigen Imageboard Kohlchan gefunden. Gegen 17 Uhr habe sie den Link zum Tatvideo entdeckt und diesen dem LKA gemeldet. Ihr sei dort gesagt worden, dass man bereits Kenntnis von dem Video habe.

die Polizei technisch und organisatorisch in die Lage versetzt wird, dass sie schneller über solche Informationen verfügen kann, die offensichtlich für jedermann frei zugänglich waren.

#### **cd) Sonderfall Einsatzabschnitt (EA) Betreuung**

Während des Gerichtsprozesses und auch in der medialen Berichterstattung wurde von Betroffenen aus der Synagoge erhebliche Kritik am Verhalten der Polizei am Tatort geäußert. Das Thema hat in der öffentlichen Darstellung zu deutlicher Kritik am Gesamtbild der polizeilichen Arbeit in diesem Einsatz geführt und das öffentliche Bild über polizeiliche Professionalität in dem Einsatz geprägt.

Die Kritik wurde durch den Ausschuss aufgenommen und durch Aktenvorlageverlangen und Zeugenvernehmungen verfolgt.

In dem für den Einsatz handlungsleitenden lebEL-Konzept ist die Einrichtung eines Einsatzabschnitt (EA) Betreuung vorgesehen. Für alle Einsatzabschnitte gilt, dass sie abhängig von der Dynamik der Lage und vor allem den zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgerufen werden und arbeiten. In der ersten und hektischen Phase wird allgemein mit sehr lückenhaft bestückten Kernabschnitten begonnen, die dann mit steigenden personellen Ressourcen ausgebaut werden. Die Phase 2 wird im Regelfall erst ausgerufen, wenn die Einsatzabschnitte weitgehend vollständig bestückt sind.

Da die zunächst von der Landesregierung vorgelegten Akten und die betreffenden Vernehmungen der verantwortlichen Polizeiführer kein klares Bild über die Ausstattung, den Auftrag und die handelnden Kräfte des EA Betreuung erbrachten, wurde vom Ministerium für Inneres und Sport ein zusammenfassender Bericht über die getroffenen Maßnahmen angefordert<sup>369</sup> und die Zeugen M.<sup>370</sup> und B.<sup>371</sup> als verantwortliche Einsatzführer nochmals befragt.

Die Fragen nach der Ausgestaltung des EA Betreuung konnten nicht abschließend geklärt werden, vor allem im Hinblick auf die dort eingesetzten Kräfte und deren jeweils spezifische Aufgabe. Als Mangel hat sich insbesondere die fehlende Führungsverantwortung und das Fehlen einer spezifischen Einweisung der im direkten Kontakt mit Betroffenen stehenden Einsatzkräfte erwiesen.

Zu dem Thema Betreuung gehörten bei dem Einsatz in Halle (Saale) auch weitere Betroffene, beispielsweise die Geschädigten in Wiedersdorf, die Angehörigen der Getöteten und auch einzelne Einsatzkräfte, die in direktem Täterkontakt standen. Die Ausschussuntersuchungen beschränkten sich auf die Konfliktlinien mit den Betroffenen aus der Synagoge.

---

<sup>369</sup>U19– 14. Beweisbeschluss (Ausschussdrucksache. 7/U19/33) des 4. AVV (Vorlage 15 – Ausschussdrucksache. 7/U19/12).

<sup>370</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 26 ff. (M.).

<sup>371</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 3 ff. (B.).

Das Thema wird unter der folgenden Ziff. 4 näher betrachtet.

#### 4. Betroffenenperspektive

Die Kritik an dem polizeilichen Einsatz macht sich an mehreren Einzelstellen an dem Umgang mit Betroffenen fest, also mit denjenigen, die den Anschlag sehr konkret erlebt haben und die Folgen verarbeiten müssen. Fehlerhafte Wirkungen polizeilichen Handelns gegenüber diesem Personenkreis wirken in besonderem Maße, da sie sich fest in der Erinnerung verankern und möglicherweise die Bewältigung von Trauer und Traumata maßgeblich behindern.

Die im Teil B (Ziff. 3 a-l) aufgeführten Einzelkritiken,

- der Notruf des Zeugen P. (Ziff. 3 a),
- die fehlende Leistung von erster Hilfe im Fall von Jana L. (Ziff. 3 b),
- der Zeitpunkt der Überbringung der Todesnachrichten (Ziff. 3 c),
- Kommunikationsdefizite (Ziff. 3 d),
- fehlende Empathie, Gleichgültigkeit (Ziff. 3 e),
- der Umgang mit koscherem Essen (Ziff. 3 f),
- der Umgang mit der Tochter des Zeugen B. (Ziff. 3 g),
- Durchsuchung und Identitätsfeststellung (Ziff. 3 h),
- die Bereitstellung des Busses (Ziff. 3 i),
- die Mitwirkung einer Nonne bei der psychosozialen Erstbetreuung (3 k),
- Übernachtung, Nachbetreuung (Ziff. 3 l),

liefern Indizien für einen Gesamteindruck, in dem sich struktureller Verbesserungsbedarf für polizeiliches Agieren abzeichnet. Hierauf soll im Folgenden näher eingegangen werden.

##### a) Betroffene aus der Synagoge

Der Zeuge B.<sup>372</sup> sowie die Zeuginnen M.<sup>373</sup> und B.<sup>374</sup> und F.<sup>375</sup> berichteten vor dem Ausschuss über ihre Erfahrungen am Einsatztag in Zusammenhang mit dem Auftreten der Polizei. Die Wahrnehmungssituationen bezogen sich vor allem auf die Kontakte in der Synagoge nach dem Anschlag und vor der Evakuierung, im Laufe der Evakuierung selbst, während des Bustransports in Krankenhäuser in Halle (Saale), während des Aufenthalts und der Maßnahmen im Krankenhaus und in der Zeit nach dem Anschlag.

Die oben genannten Einzelbeispiele, für die größtenteils polizeiliche Erklärungen existieren, die mit technisch-organisatorischen oder taktischen Einsatzfragen zu-

<sup>372</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 5 ff. (B.).

<sup>373</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 27 ff., S. 78 ff. (M.).

<sup>374</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 31 ff. (B.).

<sup>375</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 53 ff. (F.).

sammenhängen, lassen sich in allgemein zu verbessernde Handlungsfelder abstrahieren:

- ständig wechselnde polizeiliche Kontaktpersonen,
- keine zentralen Ansprechpartnerinnen und -partner oder eine entsprechende Rufnummer,
- mangelnde Transparenz und Kommunikation über die polizeilichen Maßnahmen und deren Begründung,
- geringe bis nicht vorhandene Kenntnis über jüdisches Leben an sich, den jüdischen Feiertag Jom Kippur und das damit verbundene jüdische Leben (beispielsweise Fastensituation bzw. Fastenbrechen mit koscheren Speisen),
- mangelnde Empathie im Hinblick auf die Situation und die Gefühle der Opfer nach einem solchen Erlebnis,
- kein persönliches Treffen, keine persönliche Möglichkeit zu einer Nachbereitung oder Aussprache.

Die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen waren sachlich und klar in den Schilderungen. Bei allen Befragten aus dem Kreis der Betroffenen war auch mehr als ein Jahr nach der Tat deutlich die Betroffenheit und die Ernsthaftigkeit ihrer Anliegen spürbar. Die Wirkung der einzelnen geschilderten Situationen zu einem insgesamt negativen Wahrnehmungsbild über die Polizeiarbeit konnte aus Sicht der Betroffenen verstanden werden.

Gleichzeitig war vorstellbar, dass den jeweils in den Situationen agierenden Polizeibeamtinnen und -beamten kaum die Wirkung ihrer Handlungen bewusst gewesen sein dürfte. Sie dürften in ihrem Selbstverständnis polizeiliche Aufträge erledigt und die aufgetretenen Konflikte in ihrer Wirkung unterbewertet haben. Die durch den Ausschuss angeforderte Zusammenfassung der Betreuungsmaßnahmen und die Aussagen der Zeugen M. und B. zu diesem Thema erklären die polizeiliche Sicht zu den einzelnen Vorwürfen. Ihre Argumente für die polizeilichen Maßnahmen gründen sich auf priorisierte Aspekte der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die in den Vernehmungen gewonnenen Eindrücke kein vollständiges Bild über den polizeilichen Umgang mit Betroffenen zeichnen. Viele Polizistinnen und Polizisten werden in Einzelsituationen emphatisch gehandelt haben, ohne dass es öffentlich wurde.

Fest steht aber auch das Wahrnehmungsbild der Betroffenen, ihre tiefe Unzufriedenheit bis hin zu psychischen Verletzungen. Dieses kann nicht hingenommen werden und wäre mit einer anderen Grundhaltung und organisatorischen Regelung zu vermindern oder zu vermeiden gewesen.<sup>376</sup>

Durch das Erleben der Zeuginnen und Zeugen auf beiden Seiten im Ausschuss war spürbar, dass eine veränderte Grundhaltung der Polizei, manifestiert durch organisatorische und fachliche Änderungen relativ einfach Besserung verspricht. Kernthema sind hierbei Veränderungen im Dialog, im Vertrauen aufbauenden „Sich – kümmern“.

---

<sup>376</sup> Vgl. Ausführungen zu Ziff. 5 b und 5 c.



Vielleicht am deutlichsten zusammengefasst wird die Kritik an der Polizei und gleichzeitig die grundsätzliche Möglichkeit schnell umzusetzender Verbesserungen in einem Zitat aus der Vernehmung des Zeugen B..<sup>377</sup>

*Vorsitzender Sebastian Striegel: Welchen Umgang hätten Sie sich gewünscht, also was hätten Sie im Unterschied zu dem, was Ihnen passiert ist, erwartet, was hätten Sie als richtig empfunden?*

*B.: Also, wenn uns einfach nur mal jemand gefragt hätte: „Was brauchen Sie?“, dann hätte das die ganze Interaktion komplett verändert.*

**b) „Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz“<sup>378</sup> (Beck-Bericht) und die Folgen**

Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19. Dezember 2016 nahm sich die Bundesregierung des Themas „Umgang mit Opfern und Hinterbliebenen“ an und beauftragte den ehemaligen Ministerpräsidenten aus Rheinland-Pfalz, Kurt Beck, mit einer Untersuchung und dem Entwurf von konkreten Lösungsvorschlägen für zukünftige Verbesserungen.

Der Abschlussbericht aus dem Jahre 2017 bildete in der Folge die Grundlage für polizeiinterne Befassungen mit dem Thema in der Innenministerkonferenz (IMK) und beigeordneten Gremien mit eigenen Beschlussempfehlungen für die Umsetzung in den Bundesländern.

Die polizeilichen Papiere zum Komplex sind eingestuft und nicht öffentlich zitierbar. Die aktuellen Diskussionsstände und bisherigen Umsetzungen in den Bundesländern sind dem Ausschuss nicht bekannt.

Im Kern drehen sich die Verbesserungsvorschläge darum, den Opferbelangen deutlich mehr Raum zu geben. Das betrifft u.a. die generelle Struktur der Opferbetreuung in den Ländern, die Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für Betroffene, die Entschädigungszahlungen und sonstige Hilfeleistungen, aber vor allem auch die Anlauf- und Betreuungsstellen vor Ort.

Der fachliche Streit<sup>379</sup> in den polizeilichen Gremien macht sich an der Frage fest, in welchem Umfang die Polizei in eine psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) einsteigt. Die polizeiliche Arbeit orientiert sich bisher an den Kriterien einer taktischen Betreuung zur Herstellung der Kooperation, um polizeiliches Handeln zu unterstützen.

<sup>377</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 15 (B.).

<sup>378</sup>Beauftragter der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, Abschlussbericht, 2017[https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317\\_Abschlussbericht\\_Opferbeauftragter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

<sup>379</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 109 (B.).

Eine PSNV wird bisher als nicht leistbar abgelehnt, die Zuständigkeit liegt bei externen Fremdkräften, die fachlich ausgebildet sind und im Einsatzfall angefordert werden. Die Polizei wirkt als beratendes und vermittelndes Scharnier zum Fachstrang PSNV, so auch bei dem Einsatz in Halle (Saale) praktiziert.

## 5. Fazit und Empfehlungen

Die Untersuchungsaufträge des Ausschusses beschäftigten sich weitgehend mit objektiven Themen der Verhinderung von Terroranschlägen. In den Formulierungen der den Antrag einbringenden qualifizierten Minderheit finden sich in nahezu allen Fragestellungen Formulierungen mit einfach gehaltenen Vorverurteilungen von Polizei und Politik. Der Ausschuss hatte diesen Auftrag in seinen Untersuchungen verfassungskonform auszulegen.

Nach dem Anschlag vom 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) ist ein kritisches Hinterfragen des Agierens von Sicherheitsbehörden und politisch Verantwortlichen unerlässlich. Das Mindeste, was Betroffene eines solchen Anschlags erwarten dürfen, ist eine Aufarbeitung der Ereignisse im Vorfeld, am Anschlagstag und in der Nachbereitung in einer transparenten und offenen Fehlerkultur. Dem Ausschuss war an einem offenen, nach vorne gerichteten Aufklärungsklima gelegen. Dabei war Raum zu geben auch für die bei Betroffenen und Einsatzkräften angesichts der Ereignisse nachvollziehbaren und weiterhin spürbaren hohen emotionalen Betroffenheit.

Ein Fazit über die direkten Fragestellungen an den Ausschuss findet sich unter Ziff. a).

Die Einbindung der Betroffenenperspektive hat sich als äußerst sinnvoll erwiesen und den Fokus für Verbesserungen in der Zukunft noch einmal gestärkt. Aus der thematischen Beschäftigung über den Umgang der Sicherheitsbehörden mit potentiell Gefährdeten im Alltag und den Vernehmungen der Betroffenen aus der Synagoge haben sich tiefe Einblicke in die direkten Folgen von Terrorakten, aber auch in die langfristigen Konsequenzen für das alltägliche Lebensgefühl ergeben. Ausführungen hierzu finden sich unter Ziff. b). Ziff c) befasst sich mit der wichtigen Rolle polizeilichen Handelns für das Sicherheitsgefühl.

### a) Die Beweisthemen - objektive Bekämpfung von Terrorismus

*I. Der Ausschuss soll für den 9. Oktober 2019 in Bezug auf den Terroranschlag von Halle (Saale) untersuchen,*

*A. welche Personen und Institutionen maßgeblich die Fehleinschätzung der Gefährdungslage im Zuge des Terroranschlages in Halle (Saale) zu verantworten haben.*

Die Erstellung von Gefährdungsanalysen und die Verantwortung für die Maßnahmen wurde im Ausschuss sehr ausführlich recherchiert und hier unter Ziff. 1 erläutert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die konkrete Gefahr eines Terroranschlages aufgrund phänomenbezogener Gefährdungslagebilder durch das BKA oder LKA kaum vorhersehbar erscheint. Auch die örtlichen Erkenntnisse und der Rückgriff auf die Straftatenlage in Zusammenhang mit Antisemitismus oder Fremdenfeindlichkeit mögen den Grad einer Bedrohungsstimmung beschreiben, als objektives Instrument für die Vorhersage eines Terroranschlages können sie nicht geeignet sein.

Die Persönlichkeit des Täters in Halle (Saale) muss bei der Bewertung möglicher Fehleinschätzungen der Gefahrenlage mit einbezogen werden. Der Täter ist vor der Tat nicht sicherheitsrelevant aufgefallen und war für die Behörden in seinem Bedrohungspotential nicht erkennbar.

Sicherheitsbehörden benötigen aber personenbezogene Indizien, um radikalisierte Täter erkennen, Gefahrenpotential zu verdichten und letztlich Taten verhindern zu können. Inwieweit aus den Fall- und Persönlichkeitsanalysen zurückliegender Terroranschläge und erkannter Täter diesbezügliche Präventionsansätze stärker verfolgt werden können, war kein direkter Untersuchungsgegenstand dieses Ausschusses.

Die phänomenbezogene Gefährdung jüdischen Lebens und jüdischer Einrichtungen resultiert aus den antisemitischen Feindbildern im Rechtsextremismus, im islamistischen Terrorismus und weiteren Phänomenbereichen. Konkrete Gefährdungsaspekte gegen die Jüdische Gemeinde lagen nicht vor. Der Täter ist letztlich durch Liegenschaftsschutz an seinem eigentlichen Tatplan gehindert worden. Das Ausweichen auf andere Ziele seines Hasses und die Tötung von Unbeteiligten verdeutlichen das Dilemma bei Schutzkonzepten.

Ein erhöhter polizeilicher Schutz der Liegenschaft und der Veranstaltungen zu Jom Kippur hätte aus einer anderen Motivation (politische Priorisierung, Maßnahme zur Minderung von Angst oder Unsicherheit der Gefährdeten), erfolgen können, ist aber aufgrund der Gefahrenanalyse unterblieben.

Der Ausschuss regt an, die Diskussion um Gefährdungseinschätzungen und deren Schwachstellen mit Betroffenen offener zu führen und mögliche Szenarien von Terrorattacken deutlicher zu thematisieren. Dazu gehört auch eine Aussprache über die Restrisiken. Schutzkonzepte können einen Schutz nur erhöhen, aber einen Anschlag nicht ausschließen. Aus den zurückliegenden Terrorerfahrungen ist bekannt, dass Täter auf Sicherheitskonzepte reagieren und auf veränderte Anschlagsformen ausweichen können.

*B. ob und weshalb es zu einer Herabsetzung der Gefährdungslage für jüdische Einrichtungen in Sachsen-Anhalt kam, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender judenfeindlicher Stimmung.*

*C. ob und inwieweit ein Sicherheitskonzept für jüdische Einrichtungen in Sachsen-Anhalt und im Besonderen für Halle (Saale) für den höchsten jüdischen Feiertag, Jom Kippur, existierte.*

*D. ob und inwieweit Anfragen der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt auf Polizeischutz seitens der Behörden bearbeitet wurden.*

*G. ob und inwieweit ein Sicherheitskonzept für Einrichtungen anderer allgemeiner Religionsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt existiert.*

*H. ob und inwieweit ein Gesamtkonzept zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit bei Terroranschlägen in Sachsen-Anhalt existiert*

Die Themen Liegenschaftsschutz und Schutz von Veranstaltungen wurden unter den Ziff. 2 a) und 2 b) erläutert.

Eine Herabsetzung der Gefährdungslage für die Jüdische Gemeinde ist im Vorfeld des Anschlags nicht erfolgt. Die Liegenschaft war seit mehreren Jahren in eine Schutzklasse eingestuft und wurde mehrfach am Tage in unregelmäßigen Abständen bestreift, letztmalig am Morgen des 9. Oktober 2019 um 05:45 Uhr.

Die im Beschlusstext aufgeführte „zunehmende jüdenfeindliche Stimmung“ konnte anhand von polizeilichen Daten nicht belegt werden. Richtig ist, dass sich das Bedrohungspotential gegen jüdisches Leben aufgrund rechtsextremistischer und islamistischer Aktivitäten auf einem konstant hohen Niveau bewegt und dass die subjektive Einschätzung zur Sicherheit sich in den vergangenen Jahren verschlechtert hatte.

Der Schutz von Veranstaltungen erfolgte in Absprache mit der Jüdischen Gemeinde. Der regelmäßige und persönliche Kontakt zur Jüdischen Gemeinde über die Leitungskräfte der Polizeiinspektion Halle (Saale) und vor allem durch den Regionalbereichsbeamten sollte für einen vertrauensvollen und einvernehmlichen Umgang sorgen, auch im Hinblick auf Kriminalitätsfurcht und den Schutzbedarf von Veranstaltungen.

Ein explizites auf den höchsten jüdischen Feiertag Jom Kippur abgestimmtes Sicherheitskonzept existierte nicht, weder in Halle (Saale), noch in Sachsen-Anhalt insgesamt. Jom Kippur war eingebettet in das allgemein bestehende erhöhte Sicherheitskonzept im Hinblick auf die Jüdischen Gemeinden.

Zu den von rechtsextremistischer Ideologie bedrohten Lebensformen gehört neben jüdischem Leben auch muslimisches Leben und die Welt von Einwanderern allgemein. Im Ausschuss stand wesentlich der Anschlag gegen die Synagoge und die Jüdische Gemeinde im Fokus der Untersuchungen. Die Nachfragen an die Zeuginnen und Zeugen aus den Sicherheitsbehörden waren jedoch allgemein auch auf die anderen Gruppen bezogen. Aus den dem Ausschuss übersandten Unterlagen und den Vernehmungen wurde deutlich, dass die für den Umgang mit den Jüdischen Gemeinden geschilderte Sicherheitsphilosophie auch auf die ebenfalls marginalisierten muslimischen Organisationen übertragbar ist.

Der allgemein polizeiliche Umgang mit der gefährdeten Gruppe der Migrantinnen und Migranten wurde nicht explizit untersucht, fand seinen Niederschlag aber in der Befassung mit dem Thema „Interkulturelle Kompetenz“ in den Reihen der Polizei Sachsen-Anhalts.

Der Ausschuss regt an, die Verantwortung für Sicherheitsgespräche stärker in Richtung der Polizei zu verschieben. Religiöse Feiertage, Feste oder andere Anlässe, bei denen sich größere Personengruppen treffen, bilden potentielle Anschlagsanlässe und müssen auch im Fokus der Polizei stehen, wenn sie nicht in jedem Fall explizit

durch Gefährdete selbst gemeldet werden. Zwar kann auch Interesse und Verantwortung seitens der Gefährdeten erwartet werden, Sicherheitsarbeit liegt aber vorwiegend in der „Holschuld“ der Polizei.<sup>380</sup> Ein verstärktes Kümmern der Polizei stärkt darüber hinaus die Wertschätzung und das Vertrauen in die Sicherheitsorgane und den Staat allgemein.

Im Ausschuss wurde auch deutlich, wie sensibel die Gestaltung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Polizei und Gefährdeten behandelt werden muss. Die unterschiedlichen Angaben des Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde und der Polizei über den aus Sicht der Gemeinde: abgelehnten Schutz des Chanukka-Festes im Jahre 2016 hatten offensichtlich Folgen für die allgemeine Einstellung der Jüdischen Gemeinde bezüglich staatlicher Schutzmaßnahmen. Bei der Polizei ist die größer gewordene Verunsicherung der Jüdischen Gemeinde dagegen offenbar nicht bemerkt worden.

In der Praxis sollten sich beide Partner darauf einstellen, dass in einer guten Umgangskultur auch Konflikte ausgetragen werden müssen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Vorstellungen der Gefährdeten und der Polizei über die Sicherheitsmaßnahmen von Beginn an übereinstimmen. Hier ist sensible Kommunikation notwendig, die sowohl die Bedürfnisse der Betroffenen als auch polizeiliche Erfordernisse und Ressourcen im Blick behält und in Übereinstimmung zu bringen sucht und das Restrisiko trotz polizeilich ergriffener Maßnahmen realistisch einordnet.

Der Ausbau baulicher und technischer Schutzmaßnahmen ist – soweit Landesinteressen berührt sind – auch finanziell zu unterstützen. Hierzu hat die Landesregierung mit dem am 16. November 2020 unterzeichneten und am 11. März 2021 vom Landtag verabschiedeten Gesetz zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal eine abschließende und rechtlich tragfähige Regelung geschaffen.

*E. ob und inwieweit der Polizeieinsatz im Zuge des Terroranschlages in Halle (Saale) systematischer, planmäßiger und routinierter Polizeiarbeit entsprach, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausrüstung, Koordinierung, Kommunikation und Handlungsweise der Einsatzkräfte.*

*II. Der Ausschuss soll untersuchen,*

*G. ob und inwieweit die Landespolizei Sachsen-Anhalt auf die Verhinderung von Amok- und Terrorlagen personelle, materiell und ausbildungstechnisch vorbereitet und ausgestattet ist.*

*H. ob und inwieweit ein Gesamtkonzept zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit bei Terroranschlägen in Sachsen-Anhalt existiert.*

*I. ob und inwieweit die Landespolizei Sachsen-Anhalt auf die Verhinderung und Bewältigung von Amok- und Terrorlagen personell, materiell und ausbildungstechnisch vorbereitet und ausgestattet ist.*

---

<sup>380</sup> Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 105 (B.).

Die Untersuchungen des Ausschusses haben die vorläufige Einschätzung bestätigt, dass der Polizeieinsatz am 9. Oktober 2019 keine wesentlichen Schwächen in Bezug auf die vorbereiteten Planungen, die Stabsarbeit, die Koordination, die Logistik und die Handlungsweisen der Einsatzkräfte hat deutlich werden lassen.

Die intensive und fachlich tiefer gehende Nachbereitung im Ministerium für Inneres und Sport wurde Anfang des Jahres abgeschlossen und ist in einem Schlussbericht mit entsprechenden Handlungsempfehlungen dokumentiert. Der Bericht beschäftigt sich vorwiegend mit taktischen und technisch-organisatorischen Themen, Aspekten der Führung oder der Einsatzabschnitte. Auch das Thema „Betreuung“ wurde hier aufgegriffen und mit konkreten Verbesserungsvorschlägen hinterlegt.

Die strategischen Vorbereitungen für ein solches Anschlagsgeschehen durch die Einführung des Konzeptes für „Lebensbedrohliche Einsatzlagen (lebEL-Konzept)“ waren in Sachsen-Anhalt weit fortgeschritten und in der Mitarbeiterschaft umgesetzt. Gleiches gilt für den Ausrüstungsstand, insbesondere auch die Schutzausrüstung.

Die in der Öffentlichkeit diskutierten Details über die Disposition der Einsatzkräfte nach Eingang der Meldung, die ersten Maßnahmen an der Synagoge, der Schusswechsel mit dem Täter an der Ludwig-Wucherer-Straße und seine zunächst geglückte Flucht wurden thematisiert. Hierbei wurde deutlich, dass weniger grundlegende Konzeptionsdefizite als vielmehr Zufälle ausschlaggebend waren für den Ausgang dieser Situationen. Dass der Täter innerhalb von gut 1,5 Stunden lebend durch die Polizei gestellt und festgenommen werden konnte, bewertet der Ausschuss als erfolgreiche Polizeiarbeit.

Dem Ausschuss sind als in Augenschein zu nehmende Themen insbesondere das Notrufmanagement<sup>381</sup> und der schnellere Zugang zu möglichen Internetaktivitäten des Täters ins Auge gefallen. Dieses sollte in der fachlichen Nachbereitung im Ministerium für Inneres und Sport weiter aufgegriffen werden.

Auf das dritte besonders behandelte Thema, die Betroffenenperspektive, wird im Folgenden eingegangen.

## **b) Betroffenenperspektive - subjektive Folgen von Terroranschlägen**

Auf die Betroffenenperspektive während des Einsatzes wurde ausführlich unter Ziff. 4 eingegangen.

Die direkt vom Anschlag betroffenen Überlebenden haben Erlebtes mit Traumapotentzial hinter sich.

Wie solche Anschlagswahrnehmungen wirken, ist individuell verschieden, für Außenstehende bestenfalls zu verstehen, aber letztlich nicht nachzuvollziehen. Die Betroffenen definieren die Wahrnehmung.

Auf die unterschiedliche Perspektive von vielen Betroffenen aus der Synagoge und der im Einsatzgeschehen aktiven Polizeikräfte wurde bereits eingegangen.

---

<sup>381</sup>Vgl. auch Vorfälle zum Anschlagsgeschehen in Hanau und die dort vorgebrachte Kritik an nicht angenommenen Notrufen, Vgl. DER SPIEGEL, „Die Hanau-Protokolle“, Nr. 7, 13.02.2021. S. 44.

Ausgehend von den praktischen Erfahrungen im Thema Betroffenenbetreuung und fachlichen Expertisen über Traumabewältigung scheint klar, dass gerade die akuten und ersten Phasen nach dem Ereignis einen hohen Prägungswert hervorrufen. Defizite und Fehler in der Erstphase der unter extremer Belastung und Schock befindlichen Betroffenen wirken gerade hier massiv.

Der Ausschuss empfiehlt, den bisherigen polizeifachlichen Kurs einer relativ strikten Trennung innerhalb der Opferbetreuung in „Polizeitaktische Betreuung“ und „Psychosoziale Notversorgung (PSNV)“ zu modifizieren.

Die erste Phase wird in Folge der Priorität der Lagebewältigung, der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr nahezu vollständig von der Polizei dominiert, mögliche Fremdkräfte der PSNV kommen – wie in Halle (Saale) geschehen – zunächst nicht zum Zuge.

Erstkontakte mit Betroffenen erfolgen fast immer durch die Polizei, ihr vom Einsatz geprägtes Handeln passt häufig nicht zu den Bedürfnissen der Betroffenen und kann zusätzliche Belastungen auslösen.

Die Informationsbedürfnisse der Betroffenen über Geschehnisse, Abläufe, etc., haben eine hohe Bedeutung für die Traumabewältigung, betreffen in der Frühphase aber vor allem polizeiliche Erkenntnisse. Außenstehende Kräfte einer PSNV können den erforderlichen Gesamtstand der Informationen nicht gewinnen und sind weitgehend von polizeilichen Informationen abhängig.

So entscheidet das Handeln der Polizei maßgeblich darüber, wie angenommen, aufgehoben, wertgeschätzt sich Betroffene fühlen. An dieser Stelle soll noch einmal der Rabbiner B. zu der Frage zitiert werden, was er den Beamtinnen und Beamten in Sachsen-Anhalt für die Zukunft mit auf den Weg geben wolle:

*„Ich bin ein Mensch. ....Zu diesem Zeitpunkt lag gerade der schlimmste Tag meines Lebens hinter mir. Ich hatte nicht das Gefühl, dass das gesehen wurde. Was ich mir wünschen würde, ist, dass die Polizeibeamten das nächste Mal, wenn sie mit dem Opfer eines Verbrechens konfrontiert werden, Mitgefühl aufbringen und dieses Opfer als Mensch sehen, als Mensch, der immensen Schmerz erleidet in diesem Moment.“<sup>382</sup>*

Der polizeifachlich diskutierte Weg einer Zuweisung des Einsatzabschnittes Betreuung in eine feste Organisation der Alltagsorganisation mit der Möglichkeit einer entsprechenden fachlichen Vorbereitung sollte weiterverfolgt werden. Entsprechende Organisationseinheiten mit fachlichen Vorkenntnissen sind in den Bundesländern vorhanden (Kriseninterventionskräfte, Verhandlungsgruppen, etc.), wenn auch primär für andere Lagen eingerichtet.

Die in dem Einsatzabschnitt Betreuung eingesetzten Kräfte benötigen fachliche Grundkenntnisse der Opferbetreuung und Spezialkenntnisse der Herausforderungen bei einem Terroranschlag. Nach den Eindrücken aus dem Ausschuss müssen die Bedürfnisse von Betroffenen als Querschnittsaufgabe in wesentlichen Abschnitten der Einsatzleitung (Führungsstab, Einsatzabschnitt Tatort, Einsatzabschnitt Ermittlungen, etc.) vom Einsatzbeginn an berücksichtigt werden und Einflüsse auf Ent-

<sup>382</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Dezember 2020, S. 18 (B.)

scheidungen haben. Der Kontakt mit außerpolizeilichen Organisationen, die für eine PSNV zuständig wären, sollte parallel aufgebaut werden, damit eine sukzessive Übergabe von der polizeilichen Betreuung in die PSNV erfolgen kann, wenn die Lage dieses als sinnvoll erscheinen lässt.

An dieser Stelle soll auch angemerkt werden, dass sich die Wahrnehmung der Qualität der Opferbetreuung maßgeblich auf die gesamte öffentliche Wahrnehmung, auf die Bewertung der professionellen Qualität des Polizeieinsatzes in seiner Gesamtheit auswirken kann.

Die Tat von Halle (Saale) hat die phänomenbezogene Gefahr von Rechtsextremismus, von antisemitischem, rassistischem, frauenfeindlichen ausgrenzendem, abwertendem und letztlich in Hass mündendem Denken deutlich gemacht.

Die Betroffenen von Antisemitismus, Rassismus, Frauenfeindlichkeit und anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit brauchen Mitgefühl, aktive staatliche Unterstützung und konkrete gesellschaftliche Solidarität. Ihr religiöses Leben, ihre Aufenthaltsorte, ihr tägliches Leben werden angefeindet und bedroht. Sie stehen im Fokus von Ideologien, die letztlich auf ihre Auslöschung trachten.

Das Verhalten von Tätern und Täterinnen – auch unterhalb einer Anschlagsschwelle – trifft sie jeden Tag, die Bedrohung ist allgegenwärtig. Die von Ideologien der Ungleichwertigkeit Betroffenen sind Bürger und Bürgerinnen dieses Staates oder haben ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland. Sie können erwarten, dass ihre Situationen seitens der Sicherheitsbehörden, der Politik und der Zivilgesellschaft ernst genommen und ihnen Schutz zuteil wird.

### **c) Rolle des polizeilichen Handelns im Hinblick auf die subjektive Sicherheit**

Im vorangegangenen Kapitel wurde die Perspektive der Betroffenen nach einem Terroranschlag und die Folgen von Terror thematisiert.

Im Ausschuss wurde hierbei auch deutlich, dass die Menschen, die aufgrund ihrer Religion, ihrer (zugeschriebenen) ethnischen Zugehörigkeit, ihrem als „fremd“ attackiertem Alltagsleben, als nicht zugehörig definiert werden, zu bedrohten Gruppen in unserer Gesellschaft gemacht werden.

Sie werden gleichsam durch ihren Status als Gefährdete mit besonderen Schutzanforderungen zur nochmals betonten Minderheit in unserer Gesellschaft!

Als Betroffene von Ausgrenzung dürften sie daher besonders darauf achten und ein Gefühl dafür entwickeln, wie der Staat reagiert: gehören „Wir“ dazu oder eher nicht?

Die gesellschaftliche und behördliche Umgangskultur beeinflusst somit wesentlich die grundsätzliche Einstellung bedrohter Minderheiten zum Staat. Polizei prägt diese als einer der wichtigsten Repräsentanten des Staates, als Ausübende des Gewaltmonopols, als Symbol für verlässliche Gleichbehandlung, stark. Vertraue ich in meiner Grundhaltung der Polizei, vertraue ich auch dem Staat!



Die polizeilichen Leitungskräfte haben einstimmig betont, wie sehr sie sich um einen vertrauensvollen Umgang mit gefährdeten Gruppen bemühen und doch schreiben Zeuginnen und Zeugen aus dem Ausschuss und dem Gerichtsprozess ein anderes, und auch fragileres Bild.

Die Grundhaltung zur Polizei wird im Alltagsumgang geprägt. Jede Begegnung, jede Erfahrung mit Polizistinnen und Polizisten hinterlässt einen potentiell bleibenden Eindruck.

Die Polizei als Organisation wird in Teilen der Öffentlichkeit kritisch hinterfragt. Die Menschen der betroffenen Gruppen finden in ihren persönlichen Erlebnissen mit Polizistinnen und Polizisten bei jeder Begegnung „ihre Antwort“ auf die im Raum stehenden Fragen nach Wertschätzung, nach Gleichbehandlung, nach Empathie, nach Hilfe, etc.

Im Ausschuss wurde der Stand der Fortbildung zur Interkulturellen Kompetenz in der sachsen-anhaltischen Polizei hinterfragt. Durch die Zeugin B.<sup>383</sup> wurde berichtet, dass die Konzeption überarbeitet wird, da Defizite im Wirkungsgrad an der Arbeit vor Ort deutlich geworden sind<sup>384</sup>. Die tägliche Kommunikation wird durch die Grundhaltung zu Minderheiten beeinflusst.

Der Ausschuss begrüßt die Forcierung des Themas „Fortbildung in der Interkulturellen Kompetenz“ und Überprüfung der Wirkung im Hinblick auf das polizeiliche Alltagshandeln.

Für die Akzeptanz der Polizei als Schutz und Sicherheit gewährendes Staatsorgan muss jegliches Handeln, muss jede Polizistin und jeder Polizist in seiner Haltung die Werte des Grundgesetzes repräsentieren. Ausgrenzung, Ungleichheit und Abwertung gehören nicht dazu.

---

<sup>383</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2021, S. 108 ff. (B.).

<sup>384</sup>Die Konzeption liegt inzwischen vor - „Konzeption zur Erhöhung der Interkulturellen Kompetenz (IK) in der Landespolizei Sachsen-Anhalt“ v. 25.02.21 -Vorlage 2, Ausschussdrucksache.7/U19/35; Die Fachhochschule Polizei ist weiter beauftragt, ein Fortbildungskonzept für den Bereich Opferschutz und unter dem Arbeitstitel: „Der Mensch steht im Mittelpunkt unseres Handelns!“ zu erstellen.



## **B. Tod des Polizeischülers Paul L.**

### **1. Vorbemerkungen**

Am Sonntag, dem 29 April 2018, kurz vor 06:00 Uhr, wurde durch Bewohner eines Mehrfamilienhauses in Halle (Saale), Reilstraße 76, im Schlafzimmer ihrer Wohnung eine unbekannte männliche Person festgestellt. Die Anwohner mutmaßten einen Einbrecher und kommunizierten dies auch so im weiteren Verlauf der Ereignisse gegenüber den Rettungskräften und der Polizei.

Nach einer Konfrontation im Hausflur flüchtete der Mann in eine Obergeschosswohnung und versuchte weiter über einen Balkon zu entkommen. Hierbei stürzte er ab und zog sich tödliche Verletzungen zu.

Der Vorfall bekam eine ungewöhnlich hohe öffentliche Bedeutung, weil es sich bei dem Verunglückten um einen Polizeischüler handelte. Paul L. befand sich kurz vor dem Ende seiner Ausbildung in Sachsen-Anhalt.

Die Ermittlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft konnten viele Fragen zum Hergang klären, weitgehend offen blieb die Frage nach den Beweggründen für Paul L., in das Haus einzudringen. Vor allem von Seiten der Familie wurden Zweifel an der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungsqualität und deren Ergebnisse hervorgebracht und auch über Medien kommuniziert.

Der Untersuchungsausschuss hatte im Kern zu klären, ob es zu Fehlern und Versäumnissen bei der polizeilichen Arbeit gekommen ist und inwieweit der Innenminister hierfür Verantwortung zu tragen hat.

Auf Basis der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) wurden durch den Ausschuss insgesamt fünf Zeuginnen und Zeugen gehört, die seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft in verantwortlicher Funktion oder als Gutachter in dem Ermittlungsverfahren mitgewirkt haben.

### **2. Ermittlungsergebnis von Polizei und Staatsanwaltschaft**

Die Ermittlungen wurden bei der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) als Todesermittlungsverfahren<sup>385</sup> geführt.

Zum Verständnis des Konfliktes zwischen der Sichtweise der Polizei und Staatsanwaltschaft auf der einen und der Familie auf der anderen Seite sind Kenntnisse über den Rechtscharakter eines Todesermittlungsverfahrens von Bedeutung. Hieraus ergeben sich die rechtlichen Möglichkeiten für Ermittlungen und Eingriffsbefugnisse, aber auch die Grenzen für weitergehende Rechtseingriffe seitens des Staates.

---

<sup>385</sup>Aktenzeichen STA Halle – 167 UJs 13897/18.

Todesermittlungsverfahren<sup>386</sup> werden eingeleitet, wenn eine Person aufgrund eines nicht natürlichen oder eines ungeklärten Todes gestorben ist.<sup>387</sup> Es handelt sich um ein Verfahren unterhalb der Schwelle eines förmlichen Ermittlungsverfahrens, das allein der Klärung der Frage dient, ob Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Tode des Betroffenen vorliegen. In dieser Phase sind auch rechtliche Eingriffsbefugnisse, wie z.B. die Leichenöffnung zur Klärung der Todesursache, möglich.

Auch wenn die Ermittlungsarbeit weitgehend durch die Polizei erfolgt, verbleiben Sachleitung, Entscheidungsbefugnisse und rechtliche Würdigungen bei der Staatsanwaltschaft. Todesursachenermittlungen erfordern Spezialwissen und werden durch besonders geschulte Fachkräfte und Organisationseinheiten innerhalb der Polizei bearbeitet.

Reichen Ermittlungserkenntnisse aus, um ein Fremdverschulden auszuschließen, werden Ermittlungen abgeschlossen. Damit enden auch weitere Eingriffsbefugnisse. Nur beim Vorliegen eines Anfangsverdachts für das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Verhaltens Dritter (Fremdverschulden) werden ein neues Verfahren eingeleitet und die Ermittlungen weitergeführt.

Der von Beginn an zuständige Staatsanwalt, W., sagt hierzu in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss: *„Die Strafprozessordnung sieht vor, ich muss das ermitteln, was ich für eine Entscheidung benötige. Ich muss nicht alles ermitteln, was möglich ist und was mich vielleicht persönlich interessiert..... Ich muss das ermitteln, um am Ende mit diesen Erkenntnissen entscheiden zu können.“*<sup>388</sup>

Die Ermittlungen in diesem Fall wurden zunächst durch die originär zuständige Fachdienststelle für Todesermittlungsverfahren beim Polizeirevier Halle (Saale) geführt. Verantwortliche Sachbearbeiterin war die Zeugin H., die umfangreich vor dem Ausschuss zu den Fragestellungen bei den Ermittlungen und den darauf aufbauenden Ermittlungen aussagte.<sup>389</sup> Bei der Zeugin H. handelt es sich um eine vollständig ausgebildete Todesursachenermittlerin mit umfangreichen Vorerfahrungen, auch in Tötungsdelikten, die seit 2013 in diesem Fachgebiet tätig ist.

Die ersten Maßnahmen erfolgten unmittelbar nach dem Vorfall durch die Einsatzkräfte des Polizeireviers und des Kriminaldauerdienstes, im Hinblick auf die Spurensicherung durch das Sachgebiet Kriminaltechnik. Die Fragen nach dem Ablauf des Abends für Paul L. vor dem Antreffen in der fremden Wohnung, nach der Todesursache, nach dem Alkoholisierungsgrad und den Ereignissen im Haus Reilstraße 76 konnten durch die Ermittlungen, Zeugenaussagen und spurenkundliche Untersuchungen weitgehend schlüssig geklärt werden.

Paul L. verbrachte den Abend des 28. April 2018 mit zwei Freunden in der Wohnung des einen Freundes. Am 29. April 2018, gegen 01:30 Uhr, wurde er gemeinsam mit einem der Freunde von seinem Bruder abgeholt. Der Freund wurde in der Innenstadt

<sup>386</sup>Rechtsgrundlage § 159 StPO – Anzeigepflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod.

<sup>387</sup>Vgl. Grundzüge Todesermittlungsverfahren – Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungs-ausschusses am 13. Januar 2021, S. 37 (H.).

<sup>388</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungs-ausschusses am 13. Januar 2021, S. 89 (W.).

<sup>389</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungs-ausschusses am 13. Januar 2021, S. 37 ff (H.).

abgesetzt und Paul L. begab sich alleine gegen 02:00 Uhr in die Diskothek „Klub Drushba“ in der Kardinal-Albrecht-Straße in Halle (Saale). Spätestens um 04:30 Uhr muss er sich von dort zu Fuß aufgemacht haben und ist mutmaßlich Richtung seines Zuhauses gegangen. Irgendwann vor 6:00 Uhr gelangte er zu dem Hausobjekt Reilstraße 76.

Der Einsatz eines speziell ausgebildeten Fährtenhundes zeichnete exakt diesen Weg bis zur Hauseingangstür ab.

Splitterspuren an der Hauseingangstür deuteten auf ein Eindringen mit einfacher körperlicher Gewalt hin. Veränderungen in mehreren Zimmern sprachen dafür, dass er sich in mehreren Räumen aufgehalten hat. Als er in ein Schlafzimmer gelangte, wurden zwei dort schlafende Personen auf ihn aufmerksam und sprachen ihn an, weil er für einen Einbrecher gehalten wurde.

Als er gestellt wurde, kam es zu einer kurzen Rangelei. Im weiteren Verlauf flüchtete Paul L. in das weitere Obergeschoss und verletzte sich beim gewaltsamen Eindringen in eine weitere Wohnung durch Einschlagen des Glaseinsatzes an der Hand.

Im weiteren Verlauf der Flucht über den Balkon der Wohnung rutschte er mutmaßlich auf dem Weg zum Nachbarhaus, Reilstraße 75, beim Tritt auf eine Fensterbank ab und stürzte ca. 15 Meter in die Tiefe, wobei er sich tödliche Verletzungen zuzog.

Die chemisch-toxikologischen Untersuchungen ergaben bei ihm eine Alkoholisierung von 1,7 Promille im Blut und 2,48 Promille im Urin.

Ungeklärt bleibt bis heute, was Paul L. dazu bewegt hat, in das Objekt Reilstraße 76 zu gelangen und was er eigentlich in dem Haus wollte. Die anfangs vermutete These eines Einbruchsdiebstahls konnte weder belegt noch ausgeschlossen werden. Das zunächst parallel zum Todesermittlungsverfahren formal eingeleitete Strafverfahren wegen des Verdachts eines versuchten Einbruchsdiebstahls wurde seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt, da es durch den Tod des Beschuldigten seine Beendigung gefunden hatte.<sup>390</sup>

Seitens der Familie wurden über Rechtsvertretungen gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft mehrfach kritische Fragen aufgeworfen und mögliche Ablaufthesen formuliert, die im Ergebnis zu den Behauptungen führten, dass Paul L. in den Tod gejagt und letztlich Opfer einer Straftat geworden ist. Unterstützt wurden die Thesen nach Meinung der Angehörigen durch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten bei der TU Dresden zu der Frage, unter welchen Umständen eine massive Knickbeschädigung am Mobiltelefon des Verstorbenen entstanden sein könnte. Hierzu wurde der verantwortliche Gutachter, W., vor dem Ausschuss gehört.<sup>391</sup>

Staatsanwalt W. gab vor dem Ausschuss an, dass er im Hinblick auf die Tragik des Geschehens und im Interesse der Eltern zunächst nachgegeben und noch weitere Ermittlungen hatte durchführen lassen, obwohl dieses nicht nötig gewesen wäre.<sup>392</sup>

---

<sup>390</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 91 (W.).

<sup>391</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 70 f. (W.).

<sup>392</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 84 (W.).

In diesem Zusammenhang wurden u.a. weitere Hausbewohnerinnen und -bewohner, deren Aussagen bis dahin in Form von Vermerken dokumentiert waren, noch einmal formal zeugenschaftlich vernommen. Mit diesen Aufgaben wurde das Fachkommissariat 2 des Zentralen Kriminaldienstes in Halle (Saale) beauftragt. Der verantwortliche Sachbearbeiter, Kriminalhauptkommissar F., wurde durch den Ausschuss als Zeuge gehört. Im Ergebnis haben seine Ermittlungen keine weitergehenden Erkenntnisse erbracht und das bis dahin vorliegende Ermittlungsergebnis bestätigt.

Das Todesermittlungsverfahren wurde letztlich am 20. Mai 2019 durch die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) eingestellt. Hiergegen wurde seitens der Familie des Paul L. Beschwerde eingelegt, die am 7. Januar 2020 durch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg abgewiesen wurde.<sup>393</sup>

### **3. Kritische Fragestellungen seitens der Familie des Paul L.**

Auch seitens der Familie gibt es keine schlüssigen Erklärungen für das Verhalten des Verstorbenen. Der anfänglich vermutete Einbruchsdiebstahl ist als Motiv für sie undenkbar. Direkte Bezüge – privat oder dienstlich – zu dem Haus oder den Bewohnerinnen und Bewohnern des Objekts Reilstraße 76 sind nicht bekannt. Auch die polizeilichen Ermittlungen erbrachten keinerlei Hinweise.

Die Familie mutmaßt, dass Paul L. Kontakt und letztlich Konflikte mit Unbekannten hatte, vor denen er in das Haus flüchtete. In diesem Zusammenhang wurde auch geäußert, dass es sich bei den Unbekannten um Besucher eines benachbarten Kulturzentrums gehandelt haben könnte, dass der halleschen linken Szene zuzurechnen ist. Eine ähnliche politische Einstellung wird den Bewohnern des Hauses Reilstraße 76 unterstellt.

Weiter wird die Frage aufgeworfen, warum Paul L. nach dem Ansprechen durch die Anwohner nicht – wie eigentlich naheliegend – aus dem Haus heraus geflüchtet ist, sondern den Weg in das Obergeschoss suchte. Die Familie mutmaßt, dass ihm der direkte Weg nach draußen durch Unbekannte versperrt gewesen war.

Der dritte Aspekt der Familie, der sie am Ermittlungsergebnis von Polizei und Staatsanwaltschaft zweifeln lässt, bezieht sich auf eine Knickbeschädigung am Mobiltelefon des Verstorbenen. Das Mobiltelefon wurde ohne Hülle in der Hosentasche von Paul L. aufgefunden. Die Hülle muss er vor dem Überklettern des Balkons auf der Terrasse abgelegt haben.

In einem durch die Angehörigen in Auftrag gegebenes Gutachten bei der TU Dresden wurde durch verschiedene Untersuchungen ermittelt, dass die Beschädigung nicht durch den Sturz verursacht worden sein kann. Ursache für die Beschädigung könne demnach nur eine Gewalteinwirkung gewesen sein, die über eine Kantenauflage erfolgte. Denkbar wäre auch eine Schlagwirkung, wenn das Mobiltelefon beispielsweise zur Abwehr eines Werkzeugschlages benutzt worden ist.

---

<sup>393</sup>Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Januar 2021, S. 85 (W.).

Ausgehend von diesen mehrere Optionen offen lassenden Fragestellungen wurden durch die Familie verschiedene Theorien entworfen, die letztlich darin mündeten, dass Paul L. Opfer eines Gewaltverbrechens geworden ist.

Der Achtzehnte Beweisbeschluss des Ausschusses sollte der Behauptung nachgehen, dass es sich bei einem ehemaligen Bewohner des Hauses Reilstraße 76, der zum Vorfallszeitpunkt als Besucher anwesend war, um einen V-Mann des Verfassungsschutzes gehandelt habe, der mit Wissen der Ermittler einen falschen Wohnort angegeben und beobachtet habe, wie Paul L. vor seinen Verfolgern in das Haus flüchtete. Die Behauptungen haben sich als gegenstandslos erwiesen. Auf die Vernehmung des Zeugen wurde letztlich einvernehmlich verzichtet.

#### **4. Fazit**

Es ist nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses, eigene Ermittlungsarbeit anzustellen. Herr des Ermittlungsverfahrens ist ausschließlich die Strafverfolgungsbehörde. Ihre Arbeit ist abgeschlossen und der Rechtsweg im Beschwerdeverfahren ist ausgeschöpft.

Die gehörten Zeuginnen und Zeugen von Polizei und Staatsanwaltschaft haben über die dem Ausschuss vollständig vorliegenden schriftlichen Ermittlungsergebnisse hinaus persönliche Einblicke in ihre Gedanken zu den Ermittlungen gegeben und somit dem Ausschuss weitere Eindrücke ermöglicht.

Die Zeuginnen und Zeugen von Polizei und Staatsanwaltschaft haben darüber hinaus plausibel dargelegt, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Paul L. durch ein Verbrechen oder durch Fremdverschulden ums Leben gekommen ist. Insbesondere Staatsanwalt W. hat ausgeführt, dass die Ermittlungen entgegen der sonst üblichen Verfahrensweise ausgeweitet und fortgeführt worden sind, um auch im Sinne der Hinterbliebenen sicher zu stellen, dass keine noch offenen Ermittlungsansätze übersehen worden sind.

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) zur Todesermittlung wurde auch bei der Beschwerdeinstanz (Generalstaatsanwaltschaft Naumburg) nicht beanstandet. Die Argumentationsketten der Angehörigen fokussieren sich auf einzelne Ermittlungsergebnisse und stellen Verknüpfungen her, die nicht mit Tatsachen belegbar sind.

Nach den Akteninhalten und den zeugenschaftlichen Vernehmungen kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass keine Fehler und Versäumnisse während der Ermittlungsarbeit durch die Polizei feststellbar sind.





**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1	Erstes Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U19/3
Anlage 2	Zweites Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U19/4
Anlage 3	Drittes Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U19/11
Anlage 4	Viertes Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U19/12
Anlage 5	Fünftes Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U19/15
Anlage 6	Sechstes Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U19/23
Anlage 7	14. Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U15/33 (Vorlage von Akten)
Anlage 8	Erster Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/6
Anlage 9	Zweiter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/13
Anlage 10	Dritter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/14
Anlage 11	Vierter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/20
Anlage 12	Fünfter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/21
Anlage 13	Sechster Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/16
Anlage 14	Siebenter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/17
Anlage 15	Achter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/18

Anlage 16	Neunter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/19
Anlage 17	Zehnter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/26
Anlage 18	Elfter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/27
Anlage 19	Zwölfter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/31
Anlage 20	Dreizehnter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/32
Anlage 21	Vierzehnter Beweisbeschluss Ausschussdrucksachen 7/U19/33
Anlage 22	Fünfzehnter Beweisbeschluss Ausschussdrucksachen 7/U19/35
Anlage 23	Sechzehnter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/37
Anlage 24	Siebzehnter Beweisbeschluss Ausschussdrucksachen 7/U19/39
Anlage 25	Achtzehnter Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 7/U19/41

## **Sondervotum der Vertreter der AfD-Fraktion zum Berichtentwurf des Neunzehnten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu den Abschnitten A und B:**

### **A. Anschlag auf die jüdische Gemeinde in Halle (Saale)**

1. Entgegen einer Vielzahl von voreiligen unbewiesenen Behauptungen und Unterstellungen hat Stephan B. als Einzeltäter („Grauer Wolf“) ohne Beteiligung oder Mitwisserschaft Dritter den Anschlag vorbereitet und durchgeführt. Mittäterschaftliches Handeln, wie bei der NSU, bzw. Existenz oder Verbindungen zu einem rechtsextremen Netzwerk hat es (nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses und des Oberlandesgerichtes Naumburg) nicht gegeben.
2. Als Tatzeitpunkt hat sich Stephan B. den höchsten jüdischen Feiertag Jom Kippur am 9. Oktober 2019 ausgesucht, um für seine antisemitisch motivierte Tat größtmögliche Wirkung und Aufmerksamkeit zu erzielen.
3. Das Einschreiten der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei nach dem Anschlag erfolgte umgehend, professionell und wirkungsvoll. Die Einsatzlage gestaltete sich für die Polizei besonders schwierig, da es sich um eine „bewegliche Lage“ handelte, bei der der Täter die Tatorte schnell und ständig verändert und sich so einem sofortigen Zugriff entzieht. Dazu kamen hunderte von verwirrenden Notrufmeldungen, die die Gewinnung eines klaren Lagebildes und konzentrierte polizeiliche Maßnahmen extrem erschwerten. Mehr als 1.500 Polizeibeamte waren nach dem Anschlag im Einsatz, dazu noch eine Vielzahl von Mitarbeitern der Stadt Halle (Saale). Stephan B. konnte nach etwa 1 ½ Stunden ausgeschaltet und festgenommen werden.
4. Fehler bei der polizeilichen Einsatzführung konnten bei diesem außergewöhnlichen polizeilichen Einsatz nicht festgestellt werden. Natürlich gibt es bei der Bewältigung solcher Ausnahmesituationen immer Abläufe, die verbesserungsfähig sind. Dazu hat das Innenministerium eine umfassende Einsatzauswertung vorgenommen und bezieht diese künftig in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit ein.
5. Die Polizei war personell und materiell in der Lage, solche Einsatzlagen professionell zu bewältigen.
6. Fehler, die aufgedeckt worden sind, lagen im Vorfeld des Anschlages, also in der Prävention. Der Anschlag hätte durch angepasste wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen verhindert oder doch zumindest weniger gefährlich für jüdische Mitbürger und jüdische Objekte sein können.
7. Der Innenminister und das Innenministerium sind ihrer Verantwortung und Führung als oberste Sicherheitsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt nicht gerecht geworden.

- a) Sowohl auf der politischen Leitungsebene als auch auf der ministeriellen Ausführungsebene war der höchste jüdische Feiertag Jom Kippur zwar abstrakt, jedoch nicht konkret am 9. Oktober 2019 bekannt. Selbst der Leiter des Verfassungsschutzes als auch die Leiter der Staatsschutzdienststellen bei den Polizeibehörden hatten diesen besonderen Feiertag nicht im Blick. Eine aktuelle Gefahrenanalyse und ein aktuelles Gefahrenlagebild wurden nicht erstellt.
- b) Die Rechtfertigungen des Ministers sowie der leitenden Beamten des Verfassungs- und Staatsschutzes beriefen sich auf fehlende Hinweise auf konkrete Gefahren und gingen von lediglich abstrakten Gefahren für jüdische Gemeinden des Landes aus. Sie beriefen sich außerdem auf die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes hinsichtlich diesbezüglicher Gefahrenanalysen und Gefahrenlagebilder und von dort gab es eben keine konkreten Hinweise.
- c) Sie beriefen sich außerdem auf den Erlass dem MI LSA vom 25. November 2002, der die Zuständigkeit für Gefahrenanalysen für Personen und Objekte grundsätzlich auf die Polizeibehörden delegiert. Soweit das LKA im Einzelfall tätig werden soll, bedarf es eines Erlasses des MI im Einzelfall. Eine allgemeine originäre Zuständigkeit des LKA für Gefahrenanalysen und Erstellung von Gefahrenlagebildern gibt es nach dem Erlass nicht. Besagter Erlass ist seit 2002 trotz einer veränderten Gefährdungslage für Jüdische Gemeinden nicht mehr angemessen und als Führungs- und Organisationsregelung ungeeignet. Den Innenministerien der Länder, so auch der des Landes Sachsen-Anhalt kommt nach den weltweiten, den bundesdeutschen und den länderspezifischen terroristischen Anschlägen eine besondere Führungsverantwortung zu. Die Bedrohung und Gefährdung von jüdischen Einrichtungen sind sogenannte „Landeslagen“, sie liegen eben nicht, wie noch immer im o.g. Erlass geregelt im örtlichen Bereich und in der Verantwortung der Polizeibehörden. Dass der Anschlag am 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) stattfand, ist letztlich reiner Zufall, er hätte genauso gegen andere jüdische Gemeinden im Lande oder in anderen Ländern stattfinden können.
- d) Die Sicherheitslage für Jüdische Gemeinden hat sich in den letzten Jahren weltweit geändert, vgl. Anschläge in Pittsburgh und Christchurch sowie die auch durch die signifikanten Anstiege der antisemitischen Delikte in der PKS des BKA. In Sachsen-Anhalt wurde dem Innenminister sowie seinem Ministerium das erhöhte Sicherheitsbedürfnis von der Jüdischen Gemeinde Dessau nur wenige Monate vor dem Anschlag in Halle (Saale) mitgeteilt.

## **B. Tödlicher Absturz des Polizeischülers L. am 29. April 2018 in Halle (Saale)**

1. Die Umstände des tödlichen Absturzes des jungen Polizeibeamten in Halle (Saale), Reil 76, konnten durch den Untersuchungsausschuss nicht geklärt werden. Der AfD Fraktion war es trotz mehrerer Beweisanträge nur begrenzt möglich, Zeugen nach den Zusammenhängen und Ursachen des tödlichen Absturzes (sowie von Ermittlungsfehlern und Ermittlungshindernissen) zu befragen. Weiterführende Beweisanträge wurden von der Mehrheit der Ausschussmitglieder abgelehnt.
2. Das Todesermittlungsverfahren zeigt nach wie vor Lücken und wirft Fragen auf. Fest steht lediglich, dass der Absturz des Polizeischülers aus dem 3. Stock des Hauses Reil 76 todesursächlich war. Ungeklärt ist, was dem Absturz unmittelbar voraus ging. Unklar ist, wie und warum der Polizeischüler in das Haus Reil 76, das als Wohn- und Beherbergungssitz der linksautonomen Szene Halle (Saale) bekannt ist, gelangt ist. Eine anfänglich von Hausbewohnern gegen den Polizeischüler gestellte Anzeige wegen Wohnungseinbruchsdiebstahl (eines Bademantels und eines alten Bohrmaschinenkoffers) erwies sich als falsche Behauptung. Ungeklärt ist, warum der Polizeischüler bei „Entdeckung“ nicht einfach durch die offenen Haustüren das Haus verließ, sondern in die Obergeschosse flüchtete. Ein Zeuge, der sich zum Absturzzeitpunkt als Gast in der Szene aufgehalten hat, wurde im Verfahren nicht vernommen. Eine Funkzellenauswertung zum Absturzzeitpunkt wurde nicht durchgeführt. Das Handy des Polizeischülers war rückseitig stark verformt, was laut Gutachter auf einen kräftigen Schlag mit einem kantigen Gegenstand und eine Kampfhandlung schließen lässt. Die Datenauswertung des Handys war nach einer fehlerhaften forensischen Untersuchung durch das LKA (Zerstörung des Chips) unmöglich. Unklar ist, welche Beziehung die linksautonome Szene, hier die Bewohner des Hauses Reil 76, hinsichtlich der Absturzursachen hatte.
3. Begründet wurde die Einstellung der Todesursachenermittlungen mit fehlendem konkretem (personenbezogenen) Tatverdacht. Im vorliegenden Fall gab es zumindest Lücken und Ungereimtheiten, die einen Tatverdacht gegen Unbekannt begründet und somit weitgehendere Ermittlungen gerechtfertigt hätten.
4. Der Untersuchungsausschuss konnte den diesbezüglichen Untersuchungsauftrag nicht erfüllen. Die Fragen zu Unzulänglichkeiten bei der Durchführung des Todesermittlungsverfahrens von Polizei und Staatsanwaltschaft Halle (Saale) wurden nicht beantwortet.